

Stenographisches Protokoll

über die

37. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. Februar 1898.

Inhalt:

- Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 117, mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1898. (Beilage Nr. 168 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)
- Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Walz, Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 108, betreffend Einschränkung des Hausstrandels. (Beilage Nr. 170 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)
- Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 42, betreffend die Frage der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten in Windischgraz, im Bezirke Voitsberg und Murau. (Beilage Nr. 171 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)
- Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Anträge der Abg. Anton Fürst und Genossen, Beilage Nr. 85, und des Abg. Freiherrn v. Rokitanzky, Beilage Nr. 84, betreffend die durch das Prager Farbenverbot hervorgerufene Bewegung unter der deutschen Studentenschaft Oesterreichs und speciell Steiermarks. (Beilage Nr. 159 — Annahme des Antrages des Verfassungs-Ausschusses.)
- Bericht des Jagd-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines das Wildschongefes und einige andere das Jagdwesen betreffende Bestimmungen abändernden Gesetzentwurfes, Beilage Nr. 15, sowie über den Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes, Beilage Nr. 28, und über die zugewiesenen Petitionen Nr. 295, 317, 330 und 362, um Abänderung des Jagdgesetzes. (Beilage Nr. 172 — Generaldebatte.)
- Berichte über Petitionen des Finanz-Ausschusses.

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excell. Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abg. Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr v. Rokitanzky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle über die gestern abgehaltenen Sitzungen (35. und 36. Sitzung) sind aufgelegt.

Der Herr Abg. Baron Rokitanzky wünscht vor Verificirung des Protokolles das Wort zu nehmen, in Hinsicht auf eine thatsächliche Berichtigung.

Abg. Freiherr von **Rokitanzky** (M. G. Leibniz): Ich sehe es als Pflicht und Aufgabe eines jeden Ehrentmannes an, falls er grundlos verlegt hat, dies einzuge stehen und zu bedauern. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, erkläre ich heute aus freien Stücken, unbeeinflusst von jeder Seite und ungezwungen Folgendes:

Ich bedauere, sowohl bei der Begründung meines Sulmthalbhantrages, als auch in der gestrigen Sitzung anlässlich der Sulmthalbhandebatte Ausdrücke gebraucht zu haben, welche sich mit den Thatsachen nicht decken. — Ohne die Eisenbahnpolitik des Landes zu billigen, und als Gegner und Beurtheiler derselben nach wie vor, muß ich feststellen, daß die von mir gebrauchten Worte Corruption

und Mächtigkeiten unpassend waren und sich auf Aufzeichnungen stützen, welche mir als subjective Meinung von höchst ehrenvoller Seite zur Verfügung gestellt wurden; daß man von dieser Seite bona fide vorging, steht bei mir auch heute felsenfest; ich habe aber die Unvorsichtigkeit begangen, subjective Meinungen als Materiale und Grundlage für meine Behauptungen zu gebrauchen, das war und ist meine Schuld, wenn ich auch hiebei im guten Glauben gehandelt habe.

Ich hoffe, daß diese meine loyale Erklärung dazu beitragen wird, jeder falschen Beurtheilung der Absichten und Grundsätze, von welchen ich mich stets leiten ließ und leiten lassen werde, zumindeten bei der mir nahestehenden Mehrheit dieses hohen Hauses, zu begegnen und dieselbe aufzuheben; ich selbst aber hoffe nicht mehr in die Lage zu kommen, derartige Erklärungen abzugeben.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich nehme die offene und loyale Erklärung des Herrn Abg. Freiherrn von **Rokitansky** mit Befriedigung zur Kenntnis und glaube mich in Uebereinstimmung mit der Anschauung der übrigen Herren und des Landes-Ausschusses zu befinden, daß mit dieser Erklärung des Herrn Baron **Rokitansky** die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat. (Rufe: „Bravo! Bravo!“)

Abg. Dr. **Linf** (St.-G. Murau): Infolge der loyalen Erklärung des Herrn Baron **Rokitansky** sehen auch ich und mit mir alle jene Abgeordneten, welche durch sein Vorgehen sich verdächtigt und tief verletzt erachten mußten, diesen unliebsamen Zwischenfall in befriedigender Weise erledigt an.

Landeshauptmann: Die Worte, die die Herren gesprochen haben, werden im stenographischen Protokoll erscheinen; auf die amtlichen Protokolle der gestrigen Sitzung haben dieselben keine Rückwirkung, ich kann daher die Protokolle für genehmigt erklären.

Zur Beantwortung einer vom Herrn Abg. **Herk** an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation hat der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer** das Wort.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Hohes Haus! Die Herren Abg. **Herk** und Genossen haben an den steiermärkischen Landes-Ausschuß die Anfrage gestellt bezüglich des Ingeringbaches und haben Eingang ihrer Interpellation ausgeführt, daß dieser Bach schon längere Zeit hindurch sehr verheerend wirke, daß von Seite der hohen Regierung über ihr Ansuchen 500 fl. Staatssubvention gewährt wurde, daß aber der steiermärkische Landes-Ausschuß sich nicht bestimmt gefunden habe, dem Projecte

einer Verbauung des Baches näher zu treten und haben dieselben folgende Anfrage an den Landes-Ausschuß gestellt (liest):

„Sind dem Landes-Ausschusse die Verhältnisse im Inundierungsgebiete des Ingeringbaches in den Gemeinden **Apfelberg** und **Spielberg**, im Gerichtsbezirke **Knittelfeld**, durch die Hebung der Flußsohle bekannt? Mit welchen Gründen vermag der Landes-Ausschuß die Ablehnung jeder Betheiligung zur Sanirung dieser traurigen Verhältnisse zu rechtfertigen? Was gedenkt derselbe zu thun, um die vorerwähnten Uebelstände zu beseitigen?“

Darauf erlaube ich mir zu erwidern, daß dem Landes-Ausschusse die Verhältnisse am Ingeringbache wohl bekannt sind. Wir haben schon im Jahre 1893 uns mit demselben zu beschäftigen gehabt und auch dem Bezirke und den Gemeinden **Apfelberg** und **Spielberg** eine Subvention gegeben. Der Ingeringbach aber war nach den Schilderungen, die vorgelegt sind, nicht besser und nicht schlechter, als die Wildbäche in mehreren Theilen des Landes sind. Es scheint im Juli im vorigen Jahre ein größeres Hochwasser dort eingetreten zu sein und hat der Landes-Ausschuß, nachdem sich die Gemeinden an denselben um eine Aushilfe gewendet haben, denselben einen Betrag von 500 fl. zur Verfügung gestellt, wenn die Gemeinden die Arbeiten, die man ihnen aufgetragen hat, ausführen. Es ist also nicht richtig, was die Herren Interpellanten behaupten, daß der Landes-Ausschuß jede Betheiligung an der Sanirung dieses Regulierungswerkes abgelehnt hat. Es scheinen die Gemeinden sich an die Statthalterei gewendet zu haben um eine Verbauung des Wildbaches, und es ist ein Project aufgenommen worden, und das ist präliminirt rücksichtlich der Herstellungskosten im Betrage von 20.000 fl., und die Statthalterei hat sich wieder an uns gewendet über Antrag des hohen Ministeriums, daß eventuell die Verbauung dieses Baches im Sinne des Meliorationsgesetzes durchgeführt wird.

Das ist uns einfach unmöglich gewesen, mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes. Es hatten sich nämlich die Kosten zu hoch belaufen und in Folge dessen hat der Landes-Ausschuß abgelehnt, weil ein Staatstechniker der Bezirkshauptmannschaft **Sudenburg**, der früher die Erhebungen gepflogen hatte, die Kosten dieser Sanirung wenigstens für einige Zeit mit 3000 fl. präliminirt hat. Die Statthalterei hat sich dann neuerlich an den Landes-Ausschuß gewendet, daß wir uns doch an dieser Wildbachverbauung betheiligen sollen und über diese letzte Zuschrift der Statthalterei hat der Landes-Ausschuß bis jetzt noch keinen Beschluß gefaßt. Das ist der Stand der Angelegenheit, welchen ich bitte zur Kenntnis zu nehmen.

Landeshauptmann: Die Herren Interpellanten haben die Beantwortung durch den Herrn Landes-Ausschußbeißer vernommen, ein Antrag auf Eröffnung der Debatte wurde nicht gestellt, deshalb schreite ich nunmehr zur Tagesordnung. Zur Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abg. Dr. Furtela zum Worte gemeldet.

Abg. Dr. **Furtela** (L. G. Pettau): Ich stelle den Antrag, daß bei der heutigen Tagesordnung an Stelle des Punktes 4 der Punkt 5 und an Stelle des Punktes 5 der Punkt 4 gesetzt werde, deshalb, weil der Punkt 5, wie die Herren wissen, einen sehr umfangreichen Gesetzentwurf betrifft, der lange Zeit zur Berathung und Beschlußfassung beansprucht.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Nachdem der Antrag des Herrn Abg. Dr. Furtela nicht die Zustimmung des Hauses gefunden hat, bleibt somit die Tagesordnung, wie sie von mir gestern bekannt gegeben worden ist, aufrecht.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 117, mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1898.

(Beilage Nr. 168)

Ich eruche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, Namens des Finanz-Ausschusses über die Bedeckungsanträge zu dem gestern im hohen Hause beschlossenen Landesvoranschlage Bericht zu erstatten. Nachdem die Bedeckungsanträge des Finanz-Ausschusses vollkommen gleichlautend sind mit jenen des Landes-Ausschusses und nachdem auch die Anträge des Landes-Ausschusses zur Bedeckung des Voranschlages des Jahres 1898 sich nur in zwei Punkten von den vom hohen Landtage in der vorjährigen Session angenommenen Bedeckungsanträgen unterscheiden, so glaube ich mich auf eine ganz kurze einleitende Bemerkung beschränken zu können. Die Unterschiede in der Bedeckung des Voranschlages vom heutigen Jahre gegenüber dem vorigjährigen Bedeckungsmodus sind eben nur die, daß bei der allgemeinen Erwerbsteuer ein höherer Percentfuß in der Umlage eingehoben werden soll, als bei anderen Realsteuern, daß dann im nächsten Absätze der Bedeckungsanträge eine neue selbständige Steuer eingeführt wird, die Landes-Besoldungssteuer, welche das hohe Haus gestern beschlossen hat und womit der erste Schritt auf dem Wege der Einführung selbständiger Landessteuern gemacht wird.

Ich erlaube mir nun auf die Details der Bedeckungsanträge einzugehen. Nach dem gestern genehmigten Voranschlage für das Jahr 1898 beträgt das Erfordernis der verschiedenen Fondskategorien, und zwar:

In der laufenden und in der Credit-
gebarung 7,491.275 fl.
zieht man hievon ab als Bedeckung aus
den eigenen Einnahmen den Betrag von 4,150.800 „
so erübrigt noch ein durch Umlagen zu be-
deckender Gesamtabgang von 3,340.475 fl.

Der Landes-Ausschuß und in Uebereinstimmung mit demselben der Finanz-Ausschuß beantragt nun, diesen Gesamtabgang zunächst zu bedecken durch die Einhebung eines 10%igen Zuschlages zu den staatlichen Verzehrungssteuern, weiters durch die bestehende Auflage auf Bier und Branntwein und dann den schließlich noch verbleibenden Abgangsrest von 2,645.475 fl. durch Umlagen auf die directen Steuern.

In dieser Richtung muß eine kurze Bemerkung vorausgeschickt werden, daß bekanntlich die Basis bei der Grundsteuer in Folge des Gesetzes vom 25. October 1896 sich verändert hat durch die an Grundsteuer gewährten Nachlässe und daher die Umlagenbasis pro 1898 um 388.849 fl. geringer ist als im vergangenen Jahre. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, daß dieses Gesetz eine rückwirkende Kraft auf das Jahr 1897 hat und daher den Grundsteuerträgern, die für das Jahr 1897 zuviel gezahlte staatliche Grundsteuer sowie auch die entfallenen Landesumlagen zurückerstattet werden muß. Bei den Gebäudesteuern ist nur eine geringe Veränderung in der Basis und zwar eine mäßige Steigerung gegenüber dem Vorjahre eingetreten, und diese Basis beträgt 2,360.790 fl. — Dagegen hat in Folge der Einführung der neuen Personalsteuern eine wesentliche Herabsetzung der allgemeinen Erwerbsteuer stattgefunden und mußte daher der Landes-Ausschuß und der Finanz-Ausschuß sich die Frage vorlegen, in welcher Weise bei Verringerung dieser Steuerbasis der Entfall für das Land hereingebracht werden soll. Der Finanz-Ausschuß hat sich der Ansicht des Landes-Ausschusses in dieser Richtung angeschlossen, daß es zweckmäßig ist, von dieser Steuer eine höhere Umlage einzuhoben und zwar eine solche von 45%, womit der Effect erreicht wird, daß zwar die Steuerträger in der ersten Erwerbsteuer-Classen ziemlich höher getroffen werden, als früher, daß dagegen die Steuerträger in der III. und IV. Erwerbsteuerklasse eine sehr bedeutende Ermäßigung erhalten. Dementsprechend stellt der Finanz-Ausschuß in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Landes-Ausschusses folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:“

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1898 wird mit einem Gesamt-Erforder-
nis in der laufenden Gebahrung mit fl. 7,317.818
in der Credit-Gebahrung mit „ 173.457
zusammen mit fl. 7,491.275
und mit einer Bedeckung, und zwar
in der laufenden Gebahrung
mit fl. 4,105.345
in der Credit-Gebahrung mit „ 45.455
zusammen mit fl. 4,150.800
somit mit einem Gesamt-Abgange per fl. 3,340.475
genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Ab-
ganges per fl. 3,340.475
wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landesauslagen auf den
Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssig-
keiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) eine Landesauslage von 70 fr. für jeden Hektoliter
Bier, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der
Einfuhr;
- b) einer Landesauslage von 6 fr. von jedem Hektoliter
grade (der 100 theiligen Alkoholometer-Scala) Brannt-
wein, Branntweingeist, Rum, Arac - und von 3 fl.
von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und
zwar beim Branntwein und Branntweingeiste, sowohl
bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr, bei den
übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die
Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbständigen Auflage von 1 fl. von jedem
Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von
1 fr. von jedem Liter) und
- b) einer selbständigen Auflage von 6 fr. von jedem
Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala)
verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und
von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter, versüßter
geistiger Getränke, und zwar in den beiden letzteren
Fällen a) und b) nach Wahl des Verschleißers ent-
weder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder
Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum
Zwecke des Kleinverschleißes —
zusammen im präliminirten Betrage per fl. 570.000.

Hiebei hat der Branntwein in allen jenen Fällen,
in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer
nach § 6 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni
1888, N.-G.-Bl. Nr. 95, gewährt wird, auch von
der Entrichtung der Landesauslage frei zu bleiben.

Das Land übernimmt auch die Verbindlichkeit,
die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge
(lit. A, a und b) in jenen Fällen und bei gebrannten
geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren,
in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde
Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden
Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von
diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen
werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbständigen
Landesauslage auf Bier und gebrannte geistige Flüssig-
keiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb
der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Ver-
ordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar
1887, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 13, und 25. December
1888, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesauslagen
auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf
versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen
Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind
die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im
Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

2. Die Einhebung einer 10 percentigen Umlage
auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch,
Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10 per-
centigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt
außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein-
und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz —
zusammen im präliminirten Betrage per fl. 125.000.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch
verbleibenden unbedeckten Abganges per fl. 2,645.475
beschlossen die Einhebung einer 39 percentigen Umlage
auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Haus-
classensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung
verpflichteten Unternehmungen und die Rentensteuer,
nach Berücksichtigung der präliminirten Abschreibung
und des Abstriches bei der Grundsteuer im ange-
nommenen Gesamtbetrage von fl. 5,693.534,
weilers die Einhebung einer 45 percentigen Umlage
auf die allgemeine Erwerbsteuer im präliminirten
Betrage von fl. 706.996.81.

4. Der hiernach noch unbedeckte Abgang, präliminirt
mit fl. 216.106.68, ist aus den Ueberweisungen des
Staates im Sinne des Art. X des Gesetzes vom
25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, aus den
Eingängen der Landes-Besoldungssteuer und, soweit
noch erforderlich, aus den Cassabeständen zu decken.
Ich erlaube mir, die Annahme dieser Anträge dem
hohen Hause zu empfehlen.

Abg. Walz (St.-G. Bruck): Hoher Landtag! Ich habe am Beginne der vorjährigen Session an Seine Excellenz, den Herrn Statthalter als Regierungsvertreter eine Anfrage gestellt, in welcher ich die berechtigten Klagen und Beschwerden der Verzehrungssteuerpflichtigen zur Kenntniß der Regierung gebracht habe.

Es ist diese Interpellation, sowie manche andere bedauerlicher Weise vom Herrn Regierungsvertreter unbeantwortet geblieben, aber es haben doch die Verzehrungssteuerpflichtigen wohlthätig empfunden, daß im vergangenen Jahre die Verzehrungssteuerschraube, wenn auch immer noch sehr schmerzlich, aber doch nicht in so grausamer Weise angezogen worden ist, als früher. Wenn auch eine Verbesserung eingetreten und ein coulanterer Ton angeschlagen worden ist, so leiden wir doch noch immer, und ich möchte bitten, daß die hohe Regierung sich dies vor Augen hält, an der Systemlosigkeit, mit welcher in den früheren Jahren die Verzehrungssteuer-Abfindungsbeträge vorgeschrieben worden sind, nicht länger zu halten. Man ist bei der Aufstellung der Ziffern nicht immer vorgegangen mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verbesserungen der Handels- und Verkehrsverhältnisse, sondern in einer ganz systemlosen Weise und zwar hat man dies in einer Weise gethan, die oft nicht zu rechtfertigen war. Es ist das für uns in den Grenzbezirken umso empfindlicher, als in den Nachbarländern, wo die Verzehrungssteuer-Abfindungssummen um viel niedriger sind, als dies bei uns in Steiermark der Fall ist. Ich möchte daher die hohe Regierung bitten, auch in Zukunft möglichst große Rücksichtnahme auf die allgemeine Nothlage bei Feststellung dieser Beträge walten zu lassen.

Die Klagen über die Pächter und die Controlorgane bestehen bedauerlicherweise bei den Verzehrungssteuerpflichtigen noch immer so wie früher, und möchte ich in dieser Beziehung nicht nur die hohe Regierung, sondern auch den Landes-Ausschuß bitten, bei der Wahl der Pächter etwas vorsichtiger zu sein und nicht immer auf Schönheit und äußere Ausstattung zu sehen, sondern auch auf den moralischen Werth (Rufe: „Sehr gut!“) . . . und ich möchte auch bitten, daß die Controlorgane verhalten werden, die durch die Verzehrungssteuer schwer geprüften Verpflichteten mit jener Rücksicht zu behandeln, welche sie mit vollem Rechte fordern können. (Rufe: „Bravo!“)

Statthalter Marquis Bacquehem: Es ist vollkommen richtig, daß der Herr Abg. Walz in der vorigen Session eine Anfrage an mich gerichtet und in derselben mehrere Beschwerden gegen die Höhe der Verzehrungssteuer und gegen die Art und Weise des Vorganges vorgebracht hat. An der Beantwortung dieser Interpellation bin ich verhindert gewesen durch die bekannten Bestimmungen des

Landes-Gesetzes vom Jahre 1877, durch welches einige Bestimmungen der Landesordnung abgeändert wurden. Es ist mir überhaupt, namentlich wenn eine größere Anzahl von Interpellationen, wie in dieser Session, an den Vertreter der Regierung gerichtet werden bei der verhältnißmäßigen Kürze der Session nicht immer möglich, alle diese Interpellationen zu beantworten. Es müssen, um Authentisches mitzutheilen, über jede Interpellation genaue Erhebungen gepflogen werden und dazu reicht nicht immer in allen Fällen die Zeit aus.

Es ist mir aber die heutige Rede des Herrn Abg. Walz ein willkommener Anlaß, um über diesen wichtigen Punkt Einiges dem hohen Hause mitzutheilen. Es ist richtig, daß manche Beschwerden bezüglich der Verzehrungssteuer vorgebracht worden sind und Klagen der Bevölkerung, die auch im hohen Hause Eingang gefunden haben. Die Finanzverwaltung hat sich daher eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigt, wir haben zunächst geprüft, ob in der Höhe der Verzehrungssteuer ein berechtigter Grund zur Klage vorhanden sei und Folgendes gefunden: Wenn man das letzte Jahrzehnt ins Auge faßt, so sieht man, daß vom Jahre 1890—1897 der Ertrag der Verzehrungssteuer im Lande bedeutend zurückgegangen ist. Im Jahre 1890 betrug die Verzehrungssteuer noch 899.109 fl., also beinahe 900.000 fl. Im Jahre 1897 betrug sie 832.903 fl.; während also der Natur der Sache nach der Ertrag sämmtlicher anderen Steuern ein höherer geworden ist, ist der Ertrag der Verzehrungssteuer im Lande um mehr als 66.000 fl. im letzten Jahrzehnte zurückgegangen; speciell die Verzehrungssteuer an Wein ist in Folge der großen Calamitäten, die den Weinbau im Lande betroffen haben, sehr erheblich zurückgegangen. Im Jahre 1890 war die Verzehrungssteuer an Wein 711.030 fl. und im Jahre 1897 nur mehr 604.081 fl. Die Verzehrungssteuer an Wein ist beinahe um 100.000 fl. im Lande zurückgegangen. Also in der Höhe der Verzehrungssteuer, in der Ermittlung der Fiscalpreise dürfte ein berechtigter Anlaß zu Klagen — vielleicht von der einen oder andern Section abgesehen — kaum gefunden werden. Die Finanzverwaltung hat die Sache geprüft, ob nicht in der Vorgangsweise, nämlich im System ein Grund zu Klagen vorhanden sei und da haben wir nun gefunden, daß in Steiermark die Verpachtungen jetzt weitaus überwiegen gegenüber den Abfindungen, und das ist eine sehr auffallende Erscheinung. Es ist gar kein Zweifel, daß bei einer Verpachtung die Bevölkerung nebst dem Verzehrungssteuer-Pauschale noch die mit 20 Percent zu veranschlagende Regie des Pächters den Unternehmungsgewinn und die Strafen zu zahlen hat. — Wir haben jetzt 200 Sectionen in Steiermark und von diesen Sectionen waren im

Jahre 1890 noch 162 abgefunden, im Jahre 1896 von 209 Sectionen noch immer 129. Im Jahre 1897 waren in 200 Sectionen nur mehr 98 im Abfindungswege und 102 im Pachtwege vergeben.

Die Verpachtungen überwiegen bereits die Abfindungen. Sehen wir, wie das in den benachbarten Kronländern aussieht, die mit uns ähnliche Verhältnisse aufweisen.

In Kärnten waren von 49 Sectionen nur 13 verpachtet; in Salzburg von 112 Sectionen, alle abgefunden, in Oberösterreich von 148 Sectionen nur 1 verpachtet, in Niederösterreich von 252 Sectionen nur eine verpachtet, bei uns ist aber die Zahl der verpachteten Sectionen von Jahr zu Jahr gestiegen (Abg. Walz: „Eine Folge der Furcht vor der Besteuerung!“) und hat im letzten Jahre die Zahl der abgefundenen übertroffen. Die Finanz-Verwaltung hat daher im Wege der Bezirkshauptmannschaften die Bevölkerung in dem von mir gerade früher angegebenen Sinne belehrt und der Erfolg ist nicht ausgeblieben.

Es sind zunächst die FISCALPREISE, wie der Herr Abg. Walz erwähnt hat, mit einer besonderen Berücksichtigung der Verhältnisse festgesetzt worden. Das geht hervor aus dem Umstande, daß bei den letzten Verzehrungssteuer-Verhandlungen, die die Finanz-Verwaltung gepflogen hat, bereits ein Nachlaß concedirt wurde im Oberlande in 5 Sectionen, im Mittellande in 12 und im Unterlande in 9 Sectionen (Bravo, Bravo!).

Es sind daher 26 Sectionen bei der Ermittlung der FISCALPREISE Nachlässe gewährt worden, dann war die Finanz-Verwaltung bestrebt, bei jenen Sectionen, bei denen neue Verhandlungen stattfanden, dort wo abgefunden, wurde die Abfindung zu erhalten, und dort, wo verpachtet war, womöglich die Abfindung einzuführen.

Auch mit Erfolg, denn die bisher, wie ich früher sagte, abgefundenen 102 Sectionen, sind schon auf 84, also in einem Jahre sehr bedeutend zurückgegangen, und wo die Abfindung erreicht wurde, hat dies die Bevölkerung beziehungsweise die beteiligten Kreise recht befriedigt; natürlich ist in Folge dessen was ich eben angeführt habe, die gesammte Ertrag-Summe der Verzehrungssteuer gegen das Vorjahr wieder zurückgegangen (Rufe: „Macht uns nichts!“) Sie sehen aus diesen kurzen Mittheilungen, daß die Finanz-Verwaltung des Landes, den von den Herrn Finanzministern im Reichsrathe wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß die Finanz-Organe den Interessen des Staateschaffes und den Interessen der Steuerträger gleiches Wohlwollen entgegen zu bringen haben, sich vor Augen gehalten haben. (Lebhafter Beifall.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Schneiderer**: Ich möchte mir erlauben, auf die Rede des Herrn Abg. Walz mit einigen Worten zu erwidern. Vor allem anderen will ich vielleicht keine Gelegenheit mehr ergeben wird, möchte ich Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter danken für seine Fürsorge, die er auch diesem Zweige der Verwaltung dem Lande Steiermark immer angedeihen läßt (Bravo! Bravo!). Wir selbstverständlich sind nicht in der Lage zu verpachten, nämlich es ist uns von Seite des hohen Landtages nicht gestattet, irgend eine Verpachtung vorzunehmen und wir können daher uns nicht mit der Persönlichkeit oder mit der Schönheit des Pächters befassen, wie der Herr Abg. Walz gesagt hat. Es ist nämlich dem Landes-Ausschusse nicht erlaubt, zu verpachten mit Beziehung auf einen Beschluß des hohen Landtages, sondern wir sind genöthigt, von jeher in Regie die Bier- und Branntwein-Auflage einzuhoben oder abzufinden und wir bestreben uns, den Modus der Abfindung in allen jenen Fällen, wo es überhaupt möglich ist, einzuführen und unsere Organe haben auch den strengsten Auftrag in constantester Weise, selbstverständlich ohne den Ertrag der Steuern zu schmälern, gegen die Parteien vorzugehen und dieses Bestreben und diesen Auftrag werden wir ihnen auch weiters zukommen lassen.

Landeshauptmann: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Graf Kottulinsky**: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Abänderungs-Anträge wurden nicht gestellt. Wünschen die Herren die neuerliche Verlesung der Anträge des Finanz-Ausschusses? (Rufe: „Nein!“ — Abg. Walz: „Wir verzichten!“) Es wird dies nicht begehrt, so kann über dieselben in ihrer Gesamtheit die Abstimmung eingeleitet werden.

(Die Bedeckungs-Anträge I. und II., A und B werden in ihrer Gesamtheit angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordnete Walz, Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 108, betreffend

Einschränkungen des Hausirhandels.

(Beilage Nr. 170).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Portugall** (von der Tribüne): Hohes Haus! In der Sitzung am 14. Februar hat der

Herr Abg. Walz und Genossen einen Antrag eingebracht, nach welchem bezüglich des Hausirgesetzes einige Einschränkungen gemacht werden sollen. Bei der vorgeschrittenen Zeit will ich, wo der Landtag heute noch geschlossen werden soll, wo wir gewissermaßen zwischen Thür und Angel stehen, Sie meine Herren, nicht mit einer langen Einleitung behelligen; zumal da der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ohnedies einen ziemlich ausführlichen Bericht erstattet hat, in welchem er hervorgehoben, welche Bedenken hauptsächlich gegen den Hausirhandel eingewendet werden, und ob und in wie weit man den Hausirhandel einzuschränken eventuell ganz aufzuheben habe. Hervorheben möchte ich nur, daß die Beschwerden, die gegen den Hausirhandel von allen Seiten gerichtet werden, hauptsächlich darin bestehen, daß das Hausirgesetz die Verleihung einer Bewilligung an gar nicht schwere Bedingungen knüpft, daß die Verzeichnisse der Waaren, mit welchen Hausirhandel getrieben werden kann, viel zu ausgedehnt, daß die im gegenwärtigen Hausirgesetz begünstigten Personen in einer viel zu großen Anzahl vorhanden sind. Hauptsächlich aber geht die Beschwerde dahin, daß zwischen Ungarn und Oesterreich das Reciprocitätsverhältnis bezüglich des Hausirhandels besteht.

Es ist nach § 5 der Vollzugsvorschrift zum Hausirgesetze vom Jahre 1852 allerdings die Bestimmung enthalten, daß in größeren Ortschaften über Ansuchen derselben durch die Statthalterei beziehungsweise schließlich durch das Handelsministerium ein Hausirverbot erwirkt werden kann, nach welchem eben das Hausiren in diesen Orten gänzlich oder theilweise untersagt wird. Die Ungarn haben nun von dieser Bestimmung sehr großen Gebrauch gemacht, während es in Oesterreich nur wenige Städte gibt, für welche das Hausirverbot ausgesprochen ist. In Folge dieses Umstandes war es natürlich, daß die ungarischen Hausirer, zumeist nur mosaischer Religion, sich zahlreich in die übrigen Kronländer begeben und namentlich Steiermark und die Nachbarländer und vorwiegend Graz überschwemmt haben. Die Stadt Graz hat endlich im Jahre 1894 ein Hausirverbot erwirkt. Daß ein Verbot des Hausirhandels mehreren Städten und Ortschaften zugewendet werden soll, hat die Regierung in ihrer Vorlage vom Jahre 1894 sowohl als auch vom Jahre 1897 selbst dadurch anerkannt, daß sie in diesen Vorlagen einen Paragraph aufgenommen hat, nach welchem in Städten mit über 10.000 Einwohner das Hausirverbot ausgesprochen wird.

Wenn diese Vorlage der Regierung angenommen wird, würde in Steiermark, außer der Stadt Graz, wo, wie erwähnt, schon ein Hausirverbot besteht, und Marburg, das über 10.000 Einwohner hat ein Hausirverbot erlangen

können, da keine andere Stadt Steiermarks über 10.000 Einwohner zählt.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat daher in dieser Richtung geglaubt den Antrag zu stellen, nach welchem ein Hausirverbot nicht nur in sehr bevölkerten Städten, sondern auch in allen Städten mit eigenem Statut und in den übrigen Städt- und Märkten und in größeren geschlossenen Orten, welche zusammen mehr als 1000 Einwohner zählen, ausgesprochen werden sollte.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen, die wenn denselben Rechnung getragen wird, die Klagen gegen das Hausirgesetz mehr oder minder verstummen machen dürften. Ich will weiters in den Gegenstand nicht eingehen, sondern empfehle die Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses in Form einer Resolution, die der Regierung vorgelegt werden soll.

Abg. Mosdorfer (S.-R. Graz): Ich hätte wahrscheinlich in der sehr vorgerückten Session, über diesen Gegenstand gar nicht gesprochen, umso weniger, weil hierüber ohnehin Seiner Excellenz der Herr Statthalter sehr befriedigende Erklärungen abgegeben hat, ich hätte wahrscheinlich auch nicht gesprochen, wenn nur der Antrag und nicht auch der Bericht gekommen wäre, obwohl auch bei einzelnen Anträgen Abänderungen vorzunehmen wären, aber nach der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters, daß die Befürchtungen, die ich hege, so ziemlich beseitigt seien, muß ich das Wort ergreifen, weil in dem Berichte die unrichtige Meinung enthalten ist, daß der Hausirhandel in entlegenen Gegenden, die von der Eisenbahn weit ab liegen, nothwendig ist. Das ist nicht richtig, denn in jedem kleinen Orte gibt es heute schon einen Kaufmann. Der Hausirhandel hat nur eine gewisse Berechtigung für die Hausindustrie, und in diesem Falle auch eine Berechtigung so gut in Städten wie in kleinen Ortschaften, aber der Hausirhandel im Großen und ganzen mit anderen Waaren hat keine Berechtigung, auch nicht in den kleinsten Orten, weil dort überall schon ein Kaufmann ist und die Leute sich bei diesem Kaufmann leicht alle ihre Bedürfnisse decken können. In diesem Berichte war auch enthalten, daß der Hausirhandel die Kleingewerbetreibenden nicht schädigt. Da möchte ich doch sehr bitten.

Derselbe schädigt die Kleingewerbetreibenden ganz enorm. Wenn der Herr Berichterstatter am Lande draußen wäre und sehen würde, wie die ungarischen Schuster heraufkommen und die ganze Gegend durchziehen, und welche fürchterliche Klagen hierüber draußen erhoben werden und zu welchen Schandpreisen Schuhe, Stiefel u. s. w. verkauft werden, so wäre er gewiß einer anderen Meinung. Es sind die ungarischen Hausirer leichter in der Lage, ihre

Waaren zu verkaufen, als unsere Geschäftsleute. Erstens haben sie die Arbeitskräfte billiger, und zweitens haben sie keine Unfallversicherung zu bezahlen und schließlich kaufen sie Schundwaare, mit welcher die Leute irreführt werden. Ich habe wenigstens 30—40 Petitionen von meinem Wahlbezirke im Reichsrathe überreicht, worin bittere Klagen erhoben worden sind, daß die Kleingewerbetreibenden durch den Hausirhandel riesig geschädigt werden. Ich sehe ein, daß der Hausirhandel für einzelne, aber auch nur für einzelne Hausindustrieartikel eine gewisse Berechtigung hat, und deshalb ist es auch geschehen, daß sich Niemand im Reichsrathe dafür erklärt hat, die gänzliche Aufhebung des Hausirhandels zu befürworten; aber da können nur gewisse Artikel gemeint sein, die im Wege des Hausirhandels verkauft werden können, namentlich in Böhmen die Erzeugnisse der Spitzenindustrie und da würde man durch diese Maßregel ganze Landestheile ruiniren. Im Großen und Ganzen muß ich aber erwähnen, daß der Hausirhandel unter den heutigen Verhältnissen keine Berechtigung mehr hat, weil die Bevölkerung überall in der Lage ist, ihren Bedarf im Orte zu decken; und auch das ist noch gewiß, daß der Hausirer zum größten Theile Ausschußwaare von der Fabrik ankauft und diese an den Bauern und Abnehmer für gute Waare verkauft. Dadurch hat er natürlich scheinbar einen billigeren Preis, aber trotzdem ist der Abnehmer angeschmiert. Deshalb wollte ich nur einige Worte erwähnen. Im Großen und Ganzen stelle ich den Antrag, die einzelnen Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Ornig** (H.-K. Graz): In Anbetracht der umfassenden Tagesordnung werde ich mich auch möglichst kurz fassen. Der Herr Vorredner hat bereits die großen Schäden des Hausirhandels geschildert, welche den Handel, sowie auch das Gewerbe treffen. Es gilt daher Stellung zu nehmen gegen diese Art Handel und so habe ich namentlich in Gewerbekreisen und überhaupt in der Handels- und Gewerbekammer Graz stets Schritte gethan, um diesem Uebel in irgend einer Weise entgegenzutreten. Dadurch, daß in Ungarn in vielen Städten das Hausiren verboten ist, sind wir der Gefahr ausgesetzt, daß die Hausirer immer mehr herüberwandern. Dieser Hausirhandel ist geradezu zur Plage geworden; nachdem dies jedoch nur durch ein Reichsgesetz geregelt werden kann und etwas geschaffen werden muß, was für alle anderen Kronländer anpassend sein soll, so muß man sich doch vor Augen halten, daß, nachdem Steiermark ganz frei, ohne j-den Hausirer existiren kann, was ich auch im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten bereits verfochten habe. Dies könnte vollkommen erreicht werden durch den präcisen Antrag **Walz** und **Mosdorfer**, welcher dahin geht, daß jede Ge-

meinde berechtigt ist, im eigenen Wirkungskreise theilweise oder ganz den Hausirhandel zu verbieten. Diese Fassung würde in Steiermark sowie in andern Ländern einen Werth haben, indem jede Gemeinde für sich ihren Hausirhandel regeln könnte.

Nachdem ich mich nicht mit dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten in Gegensatz stellen will und nicht gewillt bin, diesbezüglich einen neuen Antrag zu stellen, so werde ich gegen meine volle Ueberzeugung für den Resolutionsantrag stimmen.

Abg. **Freiberger** (H.-K. Leoben): Hoher Landtag! Ich habe mich zum Gegenstande zum Worte gemeldet, erstens um meinen Standpunkt als Vertreter der Leobner Handels- und Gewerbekammer zu kennzeichnen und zweitens, um als Mitglied des Ausschusses, welchem der Antrag des Herrn Abg. **Walz** und Genossen zur Vorberathung zugewiesen war, die Begründung, welche der Herr Berichterstatter den Anträgen des Ausschusses voranschicken läßt, etwas zu beleuchten.

Als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer Leoben brauche ich nichts weiter zu sagen, als daß ich Mitunterzeichner des Antrages **Walz** und Genossen bin und damit meine Stellung zur Frage schon gekennzeichnet habe.

Die Schädigung des Hausirhandels auszumalen, haben schon die sehr geehrten Vorredner unternommen, und ich verweise diesbezüglich noch auf die Begründung des Herrn Antragstellers **Walz**, welcher in kurzer, aber treffender Weise alles das gesagt hat, was zu sagen nothwendig war. Ich hätte nur gewünscht, daß derselbe noch hinzugefügt hätte, daß wir vielleicht in absehbarer Zeit auch dahin gelangen werden, dem modernen Hausirwesen, den reisenden Züngels mit den großen und kleinen Koffern entgegenzutreten, Stellung zu nehmen gegen Wanderlager, Ausverkäufe „und dergleichen.“ (Heiterkeit.)

Ich gelange nun zum zweiten Theile, nämlich zur Besprechung der Begründung, welche der Herr Berichterstatter den Anträgen vorangehen läßt. Die Herren, welche sich der Mühe unterzogen und die Begründung durchgelesen haben, werden finden, daß der Herr Berichterstatter uns eine ganze Geschichte erzählt, und zwar eine Geschichte, bei welcher man zum Schlusse glaubt, er wird für die Erweiterung des Hausirhandels eintreten, denn die Licht- und Schattenseiten in diesen Ausführungen, in dieser Begründung sind sehr ungleich vertheilt; sie werden finden, daß alle Momente, welche für den Hausirhandel sprechen, mit einer ungleich größeren Wärme behandelt werden, als die gegen den Hausirhandel sprechenden. (Berichterstatter Dr. **Portugall**: „Nein!“) Es ist bestimmt so. Die Majorität des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten hat das auch sofort herausgefunden

und hat bei den Verhandlungen im Ausschusse entschieden dagegen Protest erhoben, daß diese Begründung als die Anschauung des Gemeinde-Ausschusses in seiner Majorität hier dargestellt werde. Der Herr Berichterstatter hat uns die Versicherung gegeben, daß er ausdrücklich erklären wird, daß dies seine eigene Meinung sei. Wie sich die Herren überzeugen, ist dies nirgends präcise gesagt, sondern es wird die Meinung verbreitet, als ob der Gemeinde-Ausschuß mit der Begründung, welche den Anträgen des Ausschusses vorausgeschickt wird, einverstanden ist; das ist nicht der Fall. Ich bedauere, daß der Herr Berichterstatter sein diesfalls gegebenes Versprechen nicht eingehalten hat. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß mir nichts scharf genug ist, was gegen den Hausirhandel vorgekehrt wird.

Wenn ich gleichwohl einen Abänderungsantrag nicht stelle, so unterlasse ich dies deshalb, weil der Ausschuß darüber einig war, daß die vorliegenden Anträge gegenüber radicaleren, mehr Erfolg versprechen und wir von der Anschauung ausgegangen sind, daß das Bessere nie der Feind des Guten sein soll, und so empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.

Abg. **Walz** (St.-G. Bruck): Hoher Landtag! Wenn ich mich in meiner Ausführung als Antragsteller kurz halte, so geschieht es nicht aus Schonung der Mitglieder des hohen Hauses, sondern deshalb, weil ich mir vor Augen halte, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß die Begründung des Antrages nicht eine Folge der Beschlußfassung der Verhandlungen des Ausschusses sind, sondern einzig und allein der Ausdruck dessen, was der Herr Berichterstatter selbst über den Hausirhandel denkt und glaubt. Nun, meine Herren! Ich habe es nicht nothwendig, nach den ausgezeichneten Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners ausdrücklich zu bemerken, daß mich dieser modrige Duft aus dem liberalen Lager nicht besonders befriedigt, aber das Eine ist doch unleugbar, daß der Antrag, wie er vom Sonder-Ausschusse gefaßt ist, wenigstens zum Theile das zum Ausdrucke bringt, was wir wünschen.

Mit der Beschränkung des Hausirhandels allein können wir uns nicht befriedigt erklären, denn es ist Thatsache, daß der kleine Geschäftsmann, der Kaufmann im Lande, nicht nur durch die vielen Versandtgeschäfte, durch die Consumvereine, durch den Gemischtwaarenhandel, sondern auch durch den Hausirhandel außerordentlich empfindlich leidet, denn der Hausirer hat nicht nur das Recht, die Waaren am Arm und auf der Schulter herumzutragen, sondern, daß er in Equipagen sein Waarenlager hält. Sehr gerne hätte ich dem Herrn Berichterstatter die lehrreichen geschichtlichen Vorstudien geschenkt, welche man über den Hausirhandel gemacht hat und hätte nur gewünscht, daß die Forderung der Bevölkerung und der Gewerbe-

treibenden, in einer schärferen Weise hätten zum Ausdrucke gebracht werden sollen, als es in seinem Berichte geschehen ist. Ich stelle keinen Abänderungsantrag, weil ich glaube, daß das Abgeordnetenhaus jedenfalls die heutigen Umstände und Verhältnisse mehr in Berücksichtigung ziehen wird, als der Sonder-Ausschuß und der Herr Referent und daß man ein den Beschwerden und unseren Wünschen vollkommen entsprechendes Hausirgesetz beschließen und annehmen wird. („Bravo!“)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Hohes Haus! Nachdem gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten eigentlich kein Gegenantrag gestellt worden ist, auch gegen den Antrag selbst Niemand gesprochen hat, so habe ich lediglich nothwendig, auf die Bemerkungen der einzelnen Herren Redner etwas zu erwidern.

Wenn es sich um ein Landesgesetz handeln würde, so würde ich bestimmt auch auf den Standpunkt des Herrn Collegen **Walz** mich gestellt haben. Allein, das Hausirgesetz ist kein Landesgesetz, sondern ein Reichsgesetz und in einem Reichsgesetze müssen nicht nur die Verhältnisse von Steiermark, sondern auch die anderer Länder berücksichtigt werden und in anderen Ländern hat der Hausirhandel immer noch mehr Bedeutung, während für Steiermark diese Bedeutung sehr minimal ist, zumal durch die geschaffenen Verkehrsmittel, durch Eisenbahnen, Post, Telegraphen u. s. w. die Einzelnen, welche Waaren anschaffen wollen, dieselben leicht erhalten können.

Wenn wir im Antrage die Bestimmung aufgenommen hätten, daß jeder Gemeinde das Recht zustehen soll, den Hausirhandel zu verbieten, wie dies der Herr College **Drnig** will, so bin ich überzeugt, daß diese Bestimmung sich im Antrage recht gut ausgenommen hätte, daß aber nach meiner Meinung die Regierung nie und nimmer ein Gesetz dem Reichsrathe vorlegen würde, in welchem von jeder Gemeinde der Hausirhandel verboten werden könne. Das hieße mit anderen Worten, den Hausirhandel jetzt schon gänzlich aufheben. Es wird gewiß früher oder später eine Zeit kommen, wo der Hausirhandel sich von selbst gänzlich aufheben wird. Jetzt scheint mir derselbe für einige Länder nicht ganz unentbehrlich zu sein. (Abg. **Mosdorfer**: „Für Steiermark wohl.“) Ich habe das früher gerade hervorgehoben, daß, wenn ein Hausirgesetz für Steiermark allein geschaffen würde, die Aufhebung des Hausirhandels Platz greifen könnte, und würde ich mich, wie schon erwähnt, auch auf den Standpunkt des Herrn Abg. **Walz** stellen können.

Wenn der Herr Abg. **Freiberger** sagt, daß die im Berichte niedergelegte Anschauung nur die des Bericht-

erstatters wäre, was zu betonen ich zugesagt, jedoch nicht gehalten hätte, so möchte ich darauf erwidern, daß es auf Seite 3 ausdrücklich heißt: „Es erscheint daher nach Ansicht des Berichterstatters des Sonderauschusses“ und auf Seite 4: „Die bisherigen Ausführungen des Berichterstatters des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten“. Ich weiß daher nicht, ob das nicht deutlich genug ist und glaube ich, daß der Vorwurf, welchen der Herr Abg. Freiberger meiner Berichterstattung gemacht hat, nicht gerechtfertigt ist.

Was den Antrag selbst anbelangt, so werde ich mir erlauben, denselben vorzulesen (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehende Resolution beschließen:

I. Die hohe k. k. Regierung wird dringendst gebeten, dem hohen Reichsrathe zuverlässig in der nächsten Session einen Gesetzentwurf betreffend den Hausirhandel zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen das Gesetz für den Hausirhandel (kaiserl. Patent vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252) außer Kraft gesetzt wird und mit welchem

- a) verschärfte Bestimmungen bezüglich der Bewilligung zum Hausirhandel geschaffen;
- b) Erschwerungen bezüglich der Ausübung des Hausirhandels gegeben,
- c) Waaren nur inländischen Ursprunges zum Hausirhandel zugelassen und das Verzeichnis der vom Hausirhandel derzeit ausgeschlossenen Waaren erweitert,
- d) die mit gewissen Artikeln zum Hausirhandel begünstigten Personen eingeschränkt und
- e) die politischen Landesstellen ermächtigt werden sollen, den Landeshauptstädten, den Städten mit eigenem Statut und allen übrigen Städten und Märkten sowie geschlossenen Orten mit wenigstens 1000 Einwohnern und Curorten während der Cursaison über ihr Ansuchen bei der Landesstelle das Recht einzuräumen, innerhalb ihres Gebietes den Hausirhandel ganz zu verbieten oder auf kürzere oder längere Zeit oder auf gewisse Waaren zu beschränken.“

Zu diesem Absage habe ich nur noch eine kurze Bemerkung zu machen, daß nach dem gegenwärtigen Hausirgesetze, beziehungsweise nach der Vollzugsvorschrift die Bewilligung eines Hausirverbotes nur durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erwirkt werden kann, wenn früher ein diesbezügliches Ansuchen durch die Statthaltereie gegangen ist.

Der Sonder-Ausschuß ist der Meinung, daß die Landesstelle die Verhältnisse am Lande ebenso gut, wenn nicht besser, als das Ministerium kennt und glaubt die

Bitte stellen zu sollen, daß im neuen Hausirgesetze die Ermächtigung zum Verbote den Landesstellen gegeben werden könnte.

Der zweite Punkt lautet (liest):

„II. Die hohe k. k. Regierung wird weiters gebeten, bei Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Ungarn das Reciprocitätsrecht bezüglich des Hausirhandels zwischen Oesterreich und Ungarn nicht mehr zuzugestehen.

III. Die hohe k. k. Regierung wolle die politischen Behörden anweisen und verhalten, Ueberschreitungen der Befugnisse der Hausirer, insbesondere in Wiederholungsfällen mit der gesetzlichen Strenge zu ahnden.

IV. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, diese Resolution der hohen k. k. Regierung ehestens zur Kenntniss zu bringen.“

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Da gegen die einzelnen Theile des Antrages, wie er von Seite des Sonder-Ausschusses gestellt worden ist, Gegen- oder Abänderungsanträge nicht vorgebracht worden sind, glaube ich die Abstimmung über die Gesamtheit der Anträge, wie sie vom Herrn Berichterstatter zur Verlesung gebracht worden sind, einleiten zu können.

Eine Gegenvorstellung wird nicht erhoben, und werde ich daher so vorgehen, wie ich in Aussicht gestellt habe.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 42, betreffend die Frage der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten in Windischgraz, im Bezirke Voitsberg und Murau.

(Beilage Nr. 171.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Pink** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Angelegenheit der Errichtung von öffentlichen Krankenhäusern in Windischgraz, Voitsberg und Murau ist in diesem hohen Hause schon in der vorjährigen Session Gegenstand einer eingehenden Berathung gewesen und hat sich im Allgemeinen schon damals der Landtag für die Errichtung von Krankenhäusern in Windischgraz und Voitsberg ausgesprochen. Ich glaube mich daher heuer in diesen beiden Fragen kurz fassen zu können. Das Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Anstalt in Windischgraz ist vorhanden, nachdem der Bezirk über 42.000 Einwohner zählt, Windischgraz von den nächstliegenden Krankenhäusern Gilli und

Marburg 50 und 70 Kilometer entfernt ist und sich im Bezirke auch 3 Bezirkskrankencaffen befinden. Die Stadtgemeinde und die Sparcasse von Windischgraz haben für dieses Krankenhaus Grundparcellen zur Verfügung gestellt, welche als vollkommen geeignet für den Bau eines solchen Krankenhauses erkannt wurden. Die Vergewährung des gewidmeten Grundes auf den öffentlichen Krankenhausfond ist bereits im Zuge. Nach dem Kostenvoranschlage, wie er vom Landesbauamte ausgearbeitet wurde, soll dieser Bau 110.000 fl. kosten. Zur Bestreitung dieses Aufwandes beantragt der Landes-Ausschuß, sowie in früheren Fällen die Aufnahme eines Sparcassedarlehens bei einem Creditinstitute und soll in dem bezüglichen Schuldscheine das Land die Verbindlichkeit übernehmen, für die Zinsen und Amortisation als Bürge und Zahler für den Krankenhausfond einzutreten. Der Finanz-Ausschuß hat sich aus den im Berichte des Landes-Ausschusses angeführten Gründen diesem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen.

Was nun das Krankenhaus in Voitsberg betrifft, so wurde auch bezüglich der Errichtung dieses Krankenhauses schon in der vorjährigen Session das Bedürfnis, ich möchte sagen, die dringende Nothwendigkeit einer solchen Anstalt allgemein anerkannt.

Der ausgedehnte Bezirk Voitsberg hat 42.000 Einwohner mit einem Arbeiterstande von über 7000 Personen, welche in den ausgedehnten Kohlenwerken, Glas-, Cellulose- und Papierfabriken beschäftigt sind. Bei solchen Betrieben kommen häufig Erkrankungen und Unfälle vor, und wird der Mangel eines Krankenhauses schon jetzt tief empfunden, weil oft Schwerkranke nach Graz in das allgemeine Krankenhaus transportirt werden müssen. Es ist daher auch kein Zweifel darüber, daß ein solches Krankenhaus als selbständige Anstalt sich zu erhalten in der Lage sein wird, ohne hohe Verpflegskosten einheben zu müssen.

Die Stadtgemeinde Voitsberg hat für dieses Krankenhaus das dortige städtische Kranken- und Versorgungshaus sammt umliegenden Grundstücken gewidmet. Das Landesbauamt hat nun dieses Krankenhaus untersucht und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß dasselbe in seinem dormaligen Zustande für ein Krankenhaus absolut nicht geeignet ist.

Das Landesbauamt ist aber auch weiters der Ueberzeugung, daß die Kosten der Adaptirung dieses Hauses so bedeutende sein würden, daß der hiefür gemachte Aufwand gegenüber den Kosten eines Neubaus ein ganz unverhältnißmäßiger wäre. Die Kosten der Adaptirungen werden auf einen Betrag von rund 90.000 fl. veranschlagt, zugleich aber nach einem ausgearbeiteten Projecte die Kosten

für einen vollständigen Neubau nach modernen Principien der Hygiene nur mit 131.400 fl. beziffert. Es würden also die Kosten des Neubaus nur um 41.400 fl. sich höher stellen, als die Adaptirungskosten.

Der Finanz-Ausschuß pflichtet daher in dieser Beziehung den Anschauungen des Landes-Ausschusses bei und spricht sich für die Erbauung eines neuen Hauses aus.

Die Stadtgemeinde Voitsberg hat erst im November vorigen Jahres über Aufforderung des Landes-Ausschusses vier Bauplätze bezeichnet, auf welchen das neue Krankenhaus errichtet werden soll. Die Untersuchungen, welche bisher vom Landesbauamte bezüglich dreier Plätze vorgenommen wurden, ergaben, daß sich dieselben theils wegen der Nähe des Bahnhofes, theils weil im Inundationsgebiete gelegen, wegen Schwierigkeit der Canalisirung und Wasserbeschaffung als Bauplätze für ein Krankenhaus nicht eignen.

Bezüglich des vierten Grundes, der sich als tauglich erweisen dürfte, sind die Erhebungen noch nicht abgeschlossen. Es fehlt aber eine Hauptsache, eine Widmungserklärung der Stadtgemeinde. Dieselbe hat diese Gründe in ihrer Eingabe namhaft gemacht, aber durchaus nicht erklärt, daß sie wie früher das städtische Kranken- und Versorgungshaus diesen Grund unentgeltlich für diesen Zweck zur Verfügung stellt. In dieser Angelegenheit werden also noch weitere Verhandlungen mit der Gemeindevertretung zu pflegen sein.

Ein weiterer Grund, warum heute ein definitiver Beschluß nicht gefaßt werden kann, liegt darin, daß für die Aufbringung der Geldmittel in gar keiner Weise vorgesorgt ist und in dieser Richtung Vorschläge seitens des Landes-Ausschusses nicht vorliegen. Der Finanz-Ausschuß ist daher zu seinem lebhaften Bedauern auch in dieser Session nicht in der Lage, dem hohen Hause einen definitiven Antrag stellen zu können, und wird die Sache erst in der nächsten Session zum Abschlusse gebracht werden können.

Was die Errichtung eines Krankenhauses in Murau betrifft, so hat in dieser Angelegenheit der Landes-Ausschuß vom hohen Hause den Auftrag erhalten, weitere Erhebungen im Gegenstande zu pflegen und darüber Bericht zu erstatten.

Die Frage des Bedürfnisses eines solchen Krankenhauses ist heute noch nicht vollständig klargestellt. Es sind Erhebungen vom Landes-Ausschusse gemacht worden und auch die Statthaltereie hat durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Murau ebenfalls Erhebungen eingeleitet. Die k. k. Statthaltereie erklärt die Errichtung eines Krankenhauses in Murau für sehr wünschenswerth, meint aber, für Murau sei eine Anstalt mit einem Belegraume von 30—40 Betten genügend und würden die Kosten der

Erhaltung einer so kleinen Anstalt durch die zu erwartende Frequenz gedeckt.

Der Landes-Ausschuß ist über diese Frage noch nicht vollständig beruhigt, weil bei einer solchen kleinen Krankenanstalt die Administrationskosten eine ziemlich ausschlaggebende Rolle spielen und diese Administrationskosten auch bei kleinen Krankenhäusern unter einen gewissen Betrag nicht herabgedrückt werden können.

Der Landes-Ausschuß hält also mit Recht für die Beurtheilung dieser Frage weitere Erhebungen für nothwendig. Die statistischen Daten, welche in dieser Angelegenheit dem Landes-Ausschusse vorgelegen sind, enthalten allerdings Angaben über die Zahl der Pfleglinge, welche aus dem politischen Bezirke Murau im Jahre 1894, 1895 und 1896 in das Krankenhaus Judenburg und Knittelfeld abgegeben wurden. Allein diese Daten geben keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür, welche Zahl von diesen Pfleglingen in Zukunft, wenn in Murau ein Krankenhaus errichtet sein wird, dort untergebracht werden.

Es ist zu bedenken, daß in dieser Zahl von Pfleglingen auch jene inbegriffen sind, welche aus dem Gerichtsbezirke Neumarkt kommen und es muß dabei bemerkt werden, daß die Kranken aus dem Bezirke Neumarkt auch nach Errichtung eines Krankenhauses in Murau noch immer das Krankenhaus Knittelfeld und Judenburg aufsuchen werden. Wie viele solcher Pfleglinge abzurechnen sein werden und ob andererseits ein Zuzug von Kranken aus dem Lungau in einer entsprechenden Weise stattfinden wird, darüber fehlen Anhaltspunkte. Es befinden sich zwei Spitäler in Mauterndorf und Lamsweg, deren Einrichtungen nicht näher bekannt sind. Durch die Murthalbahn ist zwar eine bequeme Verbindung mit dem oberen Murthale geschaffen. Es wird also der Zuzug aus dem Lungau davon abhängig, wie viel Kranke die vorhandenen beiden Spitäler aufzunehmen in der Lage sind. Andererseits kommt jedenfalls zu berücksichtigen, daß schon bedeutende Beiträge von der Stadtgemeinde Murau, vom Bezirke und von Privatinteressenten gezeichnet sind und daß, wenn die Verhandlungen fortgesetzt werden, wahrscheinlich noch weitere Subventionen für den Krankenhausbau in Murau zu erlangen sein werden. Es wäre daher Aufgabe des Landes-Ausschusses, die Frage in den angedeuteten Richtungen weiter zu verfolgen. Vorläufig hat der Landes-Ausschuß, um über die Kosten einer solchen kleinen Anstalt orientirt zu sein, dem Landesbauamte den Auftrag gegeben, den Kostenvoranschlag und ein Bauprogramm zu entwerfen.

Aus allen diesen Gründen habe ich dem hohen Hause folgenden Antrag des Finanz-Ausschusses zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es wird dem angeschlossenen Gesetz-Entwürfe betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Windischgraz die gesetzmäßige Zustimmung gegeben.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Aufnahme eine Sparcasse-Darlehens bis zur Höhe von 80.000 fl. zur Bedeckung der Baukosten für das öffentliche Krankenhaus in Windischgraz im Namen des Landes die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als der Krankenhausfond nicht im Stande sein sollte, die Zinsen und Amortisationsraten für dieses Darlehen zu bezahlen, diese Zahlung aus dem Landesfonde zu leisten.

3. Der Bericht betreffend Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses im Bezirke Voitsberg wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die noch nothwendigen Erhebungen wegen der Auswahl des Baugrundes sowie die Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Voitsberg ehe thunlichst zum Abschlusse zu bringen und dem Landtage in der nächsten Session die entsprechenden Anträge zu stellen.

4. Der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Murau wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die weiteren Erhebungen im Gegenstande nach den angedeuteten Richtungen durchzuführen und über das Ergebnis in der nächsten Session Bericht und Anträge zu erstatten.“

Ich beantrage zunächst das Eingehen in die vorliegende Gesetzesvorlage.

Abg. **Vošnjak** (L.-G. Windischgraz): Hohes Haus! Was den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf wegen Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Windischgraz anbelangt, so habe ich bereits in der vergangenen Session am 3. März 1897 die Nothwendigkeit und Prosperität der Errichtung eines Krankenhauses in Windischgraz beleuchtet.

Wenn ich heute noch einmal das Wort zu diesem Gegenstande ergreife, so ist es nur, um einen Fehler hier zu berichtigen, der sich im Berichte des Finanz-Ausschusses eingeschlichen hat. Hier heißt es, daß im ganzen Bezirke nur ein Nothspital mit 50 Betten vorhanden ist, das ist aber nicht der Fall. Das Nothspital in Windischgraz faßt nur 10 Betten und nur im äußersten Falle kann das Spital auf 15 Betten erhöht werden. Nachdem dieser Passus geeignet wäre, bei den Mitgliedern des hohen Hauses die Meinung zu erwecken, daß es bei diesem Nothspitale vielleicht möglich wäre, 50 Betten aufzustellen und so den Bau des Spitales auf Jahre hinauszuschieben,

deshalb habe ich nicht veranlaßt gefühlt, diese Nichtigstellung hier anzubringen. Im Uebrigen empfehle ich dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Pink.** Ich verzichte.

(Das Eingehen in die Specialberathung wird beschlossen).

Landeshauptmann: Ich bitte das Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter **Dr. Pink** (liest):

Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Windischgraz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:
Artikel I.

Das Bezirks-Nothspital in Windischgraz wird zu einem öffentlichen Krankenhause erhoben. Demselben kommen alle Rechte und Pflichten dieser Anstalten nach den darüber bestehenden Vorschriften zu.

Artikel II.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Das Gesetz, Artikel I und II sammt Titel und Eingang werden angenommen).

Landeshauptmann: Somit ist Punkt 1 der Anträge erledigt.

Berichterstatter **Dr. Pink** Punkt 2 der Anträge lautet (liest):

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Aufnahme eines Sparcasse-Darlehens bis zur Höhe von 80.000 fl. zur Bedeckung der Baukosten für das öffentliche Krankenhaus in Windischgraz im Namen des Landes die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als der Krankenhaussfond nicht im Stande sein sollte, die Zinsen und Amortisationsraten für dieses Darlehen zu bezahlen, diese Zahlung aus dem Landesfonde zu leisten."

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Robič:** Ich beantrage, daß anstatt der Summe von 80.000 ein Betrag von 110.000 fl. eingestellt werde, weil im entgegengesetzten Falle der Landes-Ausschuß gezwungen wäre, den nächsten Landtag wieder damit zu belästigen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt).

Berichterstatter **Dr. Pink:** Ich habe nur zu bemerken, daß allerdings schon im Berichte des Landes-Ausschusses

davon die Rede ist, daß dieser Krankenhaus-Neubau 110.000 fl. kosten werde.

Nur bemerkt der Landes-Ausschuß in seinem Berichte daß er vorläufig nur 80.000 fl. aufnehmen wollte. Ich muß hinzufügen, daß auch schon im Finanz-Ausschusse der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Prof. Robič bemerkt hat, daß es ihm erwünscht wäre, wenn gleich der Betrag von 110.000 fl. aufgenommen würde, um nicht noch einmal an den hohen Landtag heranzutreten.

Ein Beschluß hierüber wurde nicht gefaßt und halte ich mich nicht für berechtigt, im Namen des Finanz-Ausschusses einen Antrag zu stellen. Ich nehme aber aus den angeführten Gründen den Antrag des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Robič persönlich auf und empfehle ihn zur Annahme.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Robič, als der weitergehende, kommt zuerst zur Abstimmung und im Falle denselbe nicht angenommen werden sollte, werde ich über den Antrag des Finanz-Ausschusses die Abstimmung vornehmen.

Der Antrag 2 in der vom Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Robič vorgeschlagenen abgeänderten Fassung lautet (liest):

"2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Aufnahme eines Sparcasse-Darlehens bis zur Höhe von 110.000 fl. zur Bedeckung der Baukosten für das öffentliche Krankenhaus in Windischgraz im Namen des Landes die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als der Krankenhaussfond nicht im Stande sein sollte, die Zinsen und Amortisationsraten für dieses Darlehen zu bezahlen, diese Zahlung aus dem Landesfonde zu leisten."

(Der Antrag 2 wird angenommen).

Wir kommen zum Antrag 3.

Berichterstatter **Dr. Pink:** Der Antrag 3 lautet (liest).

"3. Der Bericht betreffend Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses im Bezirke Voitsberg wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die noch nothwendigen Erhebungen wegen der Auswahl des Baugrundes sowie die Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Voitsberg ehestunlichst zum Abschlusse zu bringen und dem Landtage in der nächsten Session die entsprechenden Anträge zu stellen."

Abg. **Sahner** (St.-G. Voitsberg): Hohes Haus! Ich habe nur wenige Worte auf diesen Bericht zu erwidern und eigentlich nur eine Bitte an den hohen Landes-Ausschuß zu stellen. Nachdem ich mich selbst überzeugt

habe, daß die Stadtgemeinde Voitsberg auf die Note des Landes-Ausschusses vom 9. November erst am 8. December geantwortet hat, also dadurch eine bedeutende Verzögerung in Betreff des Krankenhausbauens eingetreten ist, erlaube ich mir in Vertretung der Wählerschaft von Voitsberg die Bitte an den hohen Landes-Ausschuß zu stellen, daß derselbe den Beginn des Baues eines öffentlichen Krankenhauses in Voitsberg für das nächste Jahr in sichere Aussicht nehme.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Kobič**: Die Erhebungen, welche in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Voitsberg sowohl von Seite der politischen Behörde, als auch von Seite des Landes-Ausschusses gemacht wurden, haben unzweifelhaft dargethan, daß die Errichtung eines solchen Krankenhauses im Bezirke Voitsberg als nothwendig erscheint.

Die Erhebungen, welche weiter gemacht wurden, haben aber auch ergeben, daß das von der Stadtgemeinde angebotene Krankenhaus auch bei einer Adaptirung für ein öffentliches Krankenhaus nicht geeignet erscheint.

Ich kann jedoch das Versprechen geben, daß der Landes-Ausschuß das Geeignete veranlassen wird, um beim Wiederzusammentritte des hohen Landtages mit positiven Vorschlägen kommen zu können, damit entweder in Voitsberg, oder an einem anderem Orte des Bezirkes ein öffentliches Krankenhaus errichtet werde.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Sink**: Ich verzichte.

(Punkt 3 wird angenommen.)

Der Antrag 4 lautet (liest):

„4. Der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Murau wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die weiteren Erhebungen im Gegenstande nach den angedeuteten Richtungen durchzuführen und über das Ergebnis in der nächsten Session Bericht und Anträge zu erstatten.“

(Punkt 4 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Verfassungs-Ausschusses über die Anträge der Abgeordneten Anton Fürst und Genossen, Beilage Nr. 85, und des Abg. Freiherrn v. Rokitsanek, Beilage Nr. 84, betreffend die durch das Prager Farbenverbot hervorgerufene Bewegung unter der deutschen Studentenschaft Oesterreichs und speciell Steiermarks, (Beilage Nr. 159).

Ich ersuche den Herrn Referenten die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses **Dr. Ritter v. Schreiner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mir ist die Aufgabe zutheil geworden, namens des Verfassungs-Ausschusses über die Anträge der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsanek, Fürst und Genossen, betreffend das Farbenverbot in Prag und seine Rückwirkung auf unsere steiermärkischen Hochschulen, zu berichten, eine Aufgabe leicht einerseits, weil ich ja der Annahme des vom Verfassungs-Ausschusse gestellten Antrages durch die Mehrheit dieses Hauses so ziemlich sicher bin, schwer, weil kaum zu vermeiden ist, daß aus dessen Begründung Mißverständnisse der verschiedensten Art entstehen, je nach dem Standpunkte, auf welchen der Beurtheilende sich stellt.

Der Bericht des Sonder-Ausschusses über die Motive, welche seinem Antrage zu Grunde liegen, ist so ausführlich, daß ich mich wohl der Mühe überhoben ansehen kann, dieselbe noch einmal mündlich weitläufig zu wiederholen; aber einen Gesamtüberblick über die leitenden Motive will und muß ich geben, damit diese Begründung von Seite des hohen Hauses richtig gewürdigt werde.

Damit, daß der hohe Landtag diesen Gegenstand nicht dem Unterrichts-Ausschusse, sondern dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen hat, war der Standpunkt, von dem aus der Landtag die Sache behandelt und beurtheilt sehen will, von vorneherein gegeben.

Nicht die didactischen Interessen, nicht die disciplinären Rücksichten hatte der Ausschuß in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen, sondern lediglich die politische, die, das innere staatliche Leben betreffende Seite der Frage, war seiner Erwägung anheimgestellt.

Von diesem Standpunkte aus fällt aber jede kleinliche Bergliederung der verschiedenen Phasen der studentischen Bewegung, jedes Urtheil über einzelne Ausschreitungen und etwa zu mißbilligende Vorgänge an einer oder der anderen Hochschule weg; es handelte sich nur darum, die ganze Erscheinung im Zusammenhange mit den vorangegangenen politischen Ereignissen, als ein Glied in der Kette der lärmenden Kundgebungen der letzten Zeit zu betrachten, und von diesem Standpunkte aus hat der Sonder-Ausschuß darin nur ein Symptom der Erkrankung unserer öffentlichen Zustände erkannt. (Beifall.)

Wer hat die schweren Monate im Spätherbste vorigen Jahres miterlebt, ohne in die höchste Erregung zu gerathen? (Zustimmung), wer hat die Vergewaltigung der Reichsvertretung mit angesehen, ohne die tiefste Besorgnis für die Zukunft unseres ganzen Verfassungslebens zu empfinden? („So ist es!“)

Wer ist ein österreichischer Patriot und hat nicht im Innersten beklagt, daß schließlich nur die Selbsthilfe als Waffe übrig blieb („So ist es!“), um die schwerste Schädigung von unserem Staatswesen hintanzuhalten? Diese Beispiele vor Augen, hat auch die Studentenschaft geglaubt, zur Selbsthilfe schreiten zu müssen, um sich im Besitze eines gesetzlich gewährleisteten Rechtes zu erhalten.

Die deutsche Studentenschaft an den österreichischen Hochschulen hält mit Recht ihr Volksthum hoch und will es öffentlich bekennen und bezeugen dürfen; allein sie empfindet es tief, daß der Deutsche in Oesterreich nicht nur die Führung, welche ihm von den Zeiten der Gründung der Monarchie her Kraft des Rechtes der Geschichte gebührt, verloren hat; nein! noch mehr — daß er trotz der Schlachten am Marchfelde bei Lippau und am weißen Berge in der goldenen Hauptstadt Prag nicht einmal mit Sicherheit mehr verweilen kann, geschweige denn, daß er dort bekennen dürfte, daß er ein Deutscher ist! (Stürmischer Beifall.)

Die Studentenschaft, welche die letzten 30 Jahre unseres Verfassungslebens nicht aus eigener Erfahrung kennt, und welche auch wahrscheinlich in ihren Studien nicht Gelegenheit gehabt hat, sich darüber zu informiren, woher es denn eigentlich gekommen ist, daß das deutsche Volk in Oesterreich seine Machtstellung verloren hat — die deutsche Studentenschaft empfindet eben nur die unwürdige Lage, in die insbesondere ihre Connationalen in Böhmen gerathen sind und glaubt, daß sie durch die Manifestationen, die sie diesbezüglich in Scene gesetzt hat, dazu beitragen wird, um die Zustände in unserer Monarchie zu bessern.

Nun zweifeln Sie nicht — in unser Aller Wunsch wäre es gelegen, ich glaube auch von keiner Seite des hohen Hauses einen Widerspruch zu finden, wenn ich sage, es wäre zu wünschen, daß die nächsten Geschehnisse in unserer Vaterlande sich so gestalten würden, daß dem deutschen Volke ohne Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche anderer Nationalitäten die ihm gebührende Stellung in demselben wieder eingeräumt würde, welche ihm, ich muß es sagen, historisch gebührt; ich habe die Ueberzeugung, daß in diesem Falle die deutsche Studentenschaft sich freudig in den Dienst der guten Sache stellen, daß sie nicht umhin können würde, sich darüber entrüstet zu zeigen, wenn man ihr den Vorwurf der mangelnden Vaterlandsliebe und der mangelnden Vaterlandstreue machen würde. Wer demnach bei allen an den Hochschulen jüngst beobachteten Vorkommnissen nur die Absicht der Studenten in's Auge faßt, wer nur die Ideen berücksichtigt, von denen sich die deutsche Studentenschaft

hat leiten lassen, der wird den Stab über sie nicht brechen.

Wenn nun auch die Mittel vor dem Gesetze nicht überall bestehen, wenn Ueberhebungen hie und da vorgekommen sein mögen, die an sich gewiß nicht zu billigen wären; wer will sie tadeln? (Lebhafte Zustimmung.)

Nicht treffender wüßte ich unsere traurigen, politischen Verhältnisse zu kennzeichnen, keine bessere Erklärung aller beklagenswerthen Ereignisse der letzten Zeit wüßte ich Ihnen zu geben, als wenn ich die Worte wiederhole, die der größte dramatische Dichter aller Zeiten in seinem „König Johann“ dem Grafen von Salisbury in den Mund legt: „So groß ist der Verderb der Zeit, daß wir zur Pflege und Heilung unseres Rechts zu Werke nicht können gehen, als mit der Hand des harten Unrechts und verwirren Uebels.“ (Stürmischer Beifall.)

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Verfassungsausschusses zur Annahme. (Neuerlicher stürmischer Beifall und Händeklatschen. — Der Redner wird beglückwünscht.)

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (liest):

„Der steiermärkische Landtag bedauert aufs Tiefste, daß durch die Aufrechterhaltung des in Prag erlassenen Verbotes des Tragens der Farben der studentischen Verbindungen eine tiefgehende berechtigte Erregung der gesammten deutschen Studentenschaft in Oesterreich verursacht worden ist; er erwartet daher, daß die hohe k. k. Regierung dieses Verbot beheben, der Studentenschaft wirksamen Schutz ihrer statutarischen Rechte aller Orten angedeihen lassen und damit den ungestörten Studienbetrieb an unseren Hochschulen mit Beginn des II. Semesters sicherstellen werde.“

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß des Landtages sofort zur Kenntniß der hohen k. k. Regierung zu bringen.

Damit erledigt sich auch die Petition Nr. 287 der deutschen Technikerschaft in Graz.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Jagd-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines das Wildschongesetz und einige andere das Jagdwesen betreffende Bestimmungen abändernden Gesetzentwurfes, Beilage 15, sowie über den Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes, Beilage 28, und über die zugewiesenen Petitionen Nr. 295, 317, 330 und 362, um Abänderung des Jagdgesetzes. (Beilage Nr. 172.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Jagd-Ausschusses Abg. Fürst (von der Tribüne): Hoher Landtag! Vom hohen Hause wurde zur Lösung der immer brennender werdenden Frage der Reform des Wildschongesetzes ein eigener Jagd-Ausschuß bestellt und dieser Ausschuß hat sich alle Mühe gegeben, den berechtigten Anforderungen, welche von den Land- und Forstwirthen zum Schutze ihrer Culturen gestellt werden, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Hasenschäden in Unter- und Mittelfteiermark zu sehr berechtigten Klagen Anlaß geben. In zahlreichen Beschwerden der Landbevölkerung und auch in Gutachten von landwirthschaftlichen Fachpersonen wurde auf die Schädlichkeit der Hasen mit ganz besonderem Nachdrucke hingewiesen, und ebenso, oder nicht viel besser steht es in Obersteiermark bezüglich der Schäden, welche das Hochwild an den landwirthschaftlichen Culturen und in den Waldungen anrichtet.

In Untersteiermark ist die Klage über Hasenschäden seit der Zeit eine noch viel brennendere geworden als die Kultur amerikanischer Reben stattfindet, und es scheinen die amerikanischen Reben ein ganz besonderer Leckerbissen für das Hasenvolk zu sein.

Der Jagd-Ausschuß hat im § 6 des Gesetzesentwurfes das Verdict über die Hasen in weinbautreibenden Gegenden ausgesprochen, demzufolge die Hasen dort ausgerottet werden sollen.

Was nun die Schäden durch andere Wildgattungen betrifft, insbesondere durch das Hochwild, das zu so vielen berechtigten Klagen im Oberlande Anlaß gibt, so glaubt der Jagd-Ausschuß im § 5 Bestimmungen aufgenommen zu haben, die ein ausreichendes Mittel gegen die Ueberhegung des Hochwildes bieten und dadurch auch geeignet sind, den Schäden wirksam zu begegnen, den daselbe in landwirthschaftlichen und Forstkulturen anrichtet.

Die von Jahr zu Jahr zunehmenden Klagen über die enormen Schäden, die das Hochwild in den Waldungen und auf den landwirthschaftlichen Culturen anrichtet, sind eine Folge der übermäßigen Hegung, welche einige Jagdherren in Obersteiermark, insbesondere im Ennsthale betreiben, und die in der Unerfättlichkeit ihres waidmännischen Vergnügens mit der größten Rücksichtslosigkeit gegen die Interessen der Grundbesitzer vorgehen.

Bei vielen dieser Jagdherren spielt ihre eigene Person die erste Rolle und das Um und Auf ihrer waidmännischen Thätigkeit besteht in der Erreichung eines Massen-Records, den sie in der Strecke von 20, 30 und mehr Hirschen finden.

Daß es da von Hirschen „wimmeln“ muß, ist bei der nicht immer allzugroßen Treffsicherheit dieser Herren wohl selbstverständlich.

So groß das eigennützige Vergnügen auf der einen Seite ist, viel größer aber ist der materielle Schaden, den unsere Grundbesitzer im Oberlande durch das Hochwild erleiden.

Das eigennützige Vergnügen auf der einen Seite muß unser Grundbesitzer mit den größten materiellen Opfern bezahlen und die ununterbrochenen Wildschäden haben unzählige Bauernwirthschaften zu Grunde gerichtet.

Ich kann dies nur in kurzen Worten erwähnen, weil mir die kurz bemessene Zeit in der heute stattfindenden letzten Sitzung des hohen Landtages eine Beschränkung auferlegt.

Gestatten Sie mir daher, meine Herren, daß ich auf den Motivenbericht verweise, mit welchem der Jagd-Ausschuß den Gesetzesentwurf dem hohen Hause vorgelegt hat und ich glaube, daß Sie uns die Anerkennung nicht versagen werden, daß wir redlich bestrebt waren, ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Interessen der Land- und Forstwirthe, wenigstens innerhalb der Grenzen des Erreichbaren Rechnung trägt.

Sehr erwünscht war es dem Jagd-Ausschusse, daß die Sitzungen desselben „öffentliche“ waren, weil hiedurch den Mitgliedern des hohen Hauses die Möglichkeit geboten war, die Beratungen dieses Ausschusses mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Wenn wir Ihnen sonach den Entwurf eines neuen Schongesetzes vorlegen, so bitte ich überzeugt zu sein, daß sich der Jagd-Ausschuß der großen Schwierigkeiten bewußt ist, welche mit der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes naturgemäß verbunden sind und daß er bei seinen Arbeiten nur von dem Wunsche begleitet war, daß es ihm gelingen möge, durch dieses Gesetz die Früchte der Arbeit unserer Land- und Forstwirthe möglichst zu schützen.

Die Specialdebatte wird mir als Berichterstatter noch die Gelegenheit bieten, die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes zu begründen.

Ich erlaube mir nun, den ersten Antrag zu verlesen (liest):

„Der hohe Landtag wolle I. dem nachstehenden Gesetzesentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die Ueberhegung des Hochwildes in den Staats- und Religionsfondsförsten den Pächtern der Jagdrechte in diesen Waldungen strengstens untersagt und daß seitens der betreffenden Forstverwal-

tungen den Jagdpächtern nur die Haltung eines mäßigen, auch mit den Interessen der Forstwirtschaft vereinbarlichen Hochwildstandes bei sonstiger Auflösung der Jagdpachtverträge gestattet werde, weil die stets zunehmende Ueberhegung des Hochwildes in den verpachteten Revieren der Staats- und Religionsfondesforste die nachtheilige Folge mit sich bringt, daß einerseits die durch Wildbeschädigung bewirkte Herabsetzung des Holzzuwachses überhaupt und die Verminderung der Nugholzproduction die Rechte der in diesen Waldungen eingeforsteten Grundbesitzer zu gefährden droht, und weil andererseits das in diesen Revieren überhegte Wild zu gewissen Zeiten, namentlich während der Schonzeit in großen Mengen in die Gemeinde-Jagdgebiete und landwirtschaftlichen Cultur an auswechselft und dort mitunter sehr empfindlichen Schaden verursacht“.

Ich habe zu diesem Antrage zu bemerken, daß derselbe nur auf Privat-Jagdpächter Bezug hat.

„Der hohe Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Erfolg dieser seiner Vorstellung in der nächsten Session dem Landtage zu berichten“.

„Und III. Mit diesem Beschlusse findet der Antrag Sagenhofer und Genossen, Beilage 28 und die Petitionen Nr. 295, 317, 330 und 362 ihre Erledigung.“

Abg. **Sagenhofer** (L. G. Hartberg): Ich muß vor Allem entschieden protestiren gegen die Art und Weise, in welcher es beliebt wird, einen so wichtigen Gesetzesentwurf hier im hohen Hause zu behandeln.

Gestern Abends ist die Vorlage aufgelegt worden und heute soll darüber abgestimmt werden über ein so wichtiges Gesetz. Sechs Wochen hat der Ausschuß Zeit gehabt, seine Arbeit zu vollenden und ich glaube sicher, diese Zeit hätte genügt, es hätte auch eine weit kürzere Zeit genügt, um einen solchen Gesetzesentwurf, wie er ihn da im Hause eingebracht hat, vorzulegen. (Abg. Herk: „Sehr richtig.“) In dieser Zeit hätte er etwas viel Besseres machen können.

Wir sind schon aus principiellen Gründen gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf, denn wir sind der Ueberzeugung, daß der Grundsatz vollkommen richtig ist, daß das Jagdrecht nur ein Ausfluß des Grundeigenthums ist; wenn das richtig ist, dann muß man den Grundeigenthümern auch das Verfügungsrecht geben. Der Großgrundbesitzer hat dieses Recht; wenn er 200 Joch zusammenhängenden Grund hat, so kann er mit dem Jagdrechte verfügen wie er will, aber die kleineren Grundbesitzer der Gemeinden haben kein Recht, die sind unter Vormundschaft und der Willkür der Behörde preisgegeben.

Ich habe schon bei der Begründung meines Antrages gesagt, daß man davon abkommen soll, dem Bauer sein gutes Recht vorzuenthalten. Ganz eigenthümlich begründet es der Jagd-Ausschuß in seinem Berichte, warum er in die Berathung des von uns vorgelegten Gesetzesentwurfes nicht eingegangen ist; er sagt, daß in die Berathung des Gesetzesentwurfes deshalb nicht eingegangen werden konnte, weil er in Widerspruch mit den eigenartigen und herkömmlichen Verhältnissen stehe. Ja, meine Herren! Mit diesen „herkömmlichen Verhältnissen“ kann doch nur gemeint sein, daß wir verlangen, daß dem Grundbesitzer das Verfügungsrecht gegeben werden soll, während nach der Verordnung des Ministeriums vom Jahre 1852 den Gemeinden untersagt ist, das Jagdrecht selbst ausüben zu dürfen. Gerade auf diesen Umstand sind aber alle Wünsche und Beschwerden der bäuerlichen Bevölkerung zurückzuführen, da sie sich selbst nicht schützen können vor dem Wilde und gerade in dieser Beziehung müssen wir eine Aenderung anstreben. Meine Herren! Es wird gesagt, dieser Grundsatz sei nicht neu, daß man Jagdgenossenschaften bilden und durch diese das Jagdrecht ausüben lassen will; der Bericht sagt auch weiter, es soll nicht untersucht werden, ob die in Böhmen gemachten Erfahrungen bezüglich der Ausübung der Jagd durch die Gemeinden (Jagdgenossenschaften) befriedigend sind. Warum soll das nicht untersucht werden? (Abg. Herk: „Man fürchtet, es könnte zu Gunsten der Bauern ausfallen.“) Ich habe mit vielen böhmischen und deutschen Abgeordneten aus Böhmen hierüber gesprochen, die alle Vertreter von Landgemeinden waren, und die haben mir gesagt, daß sie mit ihrem Jagdgesetze vollkommen zufrieden seien, nur der Großgrundbesitz ist auch dort gegen diese Einrichtung. Nicht nur in Böhmen wird dem Grundsatz, daß dem Grundbesitzer das Recht zur Ausübung des Jagdrechtes zu geben ist, Rechnung getragen, auch in Preußen besteht dieser Zustand. Ich verweise hier nur auf das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 für Preußen, wo es im § 10 ausdrücklich heißt (liest): „§ 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
- b) die Jagd auf Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschlossen werden oder
- c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebotes oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Auch in Nassau bestimmt die Verordnung vom 30. März 1867, im § 12, daß „nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderathes auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder:

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
 b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschlossen werden kann.“

Ebenso der § 13 des Gesetzes, betreffend das Jagdrecht im Herzogthume Lauenburg vom 17. Juli 1872, sowie auch das Frankfurter Gesetz vom 20. August 1850 und auch die Hannover'sche Jagdordnung vom 11. März 1859 haben dieselbe Bestimmung. Wenn es also für Böhmen und Preußen gut ist und allgemein anerkannt wird, daß den Grundeigentümern ein Verfügungsrecht zusteht, dann muß man doch den Grundbesitzern bei uns ebenfalls ein Verfügungsrecht über ihr Eigenthum zustehen. Es ist das gerade so begründet, als wie wir das Recht haben, unsern Weizen selbst abzuschneiden, denn ebenso ist es unser gutes Recht, unser Wild, welches von unseren Früchten lebt, selbst zu schießen und zu erlegen. (Abg. Žičkar: „Sehr gut!“) Wenn man den Grundbesitzern dieses Recht gegeben hat und wenn man auch den kleinern Grundbesitzern in Böhmen dasselbe gegeben hat, dann besteht kein Grund mehr warum bei uns den Bauern dieses Recht nicht gegeben werden soll. Nur auf diesem Wege werden wir die Jagdfrage erledigen, weil dem Bauer dann die Möglichkeit gegeben ist, daß er sich selbst gegen das Wild schützen kann; nur durch das Abschließen des schädlichen Wildes wird diese Frage von der Welt verschwinden.

Meine Herren! Es wird im Berichte des Jagd-Ausschusses gesagt, daß dann, wenn dem Grundbesitzer das Recht zur Selbstausübung der Jagd gegeben würde, der Wildstand auf ein Minimum reducirt werden würde, und gleich darauf wird gesagt, daß im Hagenhofer'schen Jagdgesetzentwurfe der Frage wegen Ausrottung der Hasen nicht Rechnung getragen werde. Auf der einen Seite sagt man also, daß der Wildstand auf ein Minimum vermindert, und auf der anderen Seite, daß der Hase nicht ausgerottet werden könne. Das ist ein Widerspruch in sich selbst. Es ist natürlich und liegt auf der Hand, daß vom Grundbesitzer dort der Hase vertilgt wird, wo er eben viel Schaden bringt, während er jenes Wild, welches nicht viel Schaden verursacht, schonen und hegen wird, soweit es eben für seine Culturen zulässig ist. Man muß uns Bauern nicht immer für so dumm anschauen, daß wir nicht wissen, was wir thun. (Abg. Fürst: „Das bilden nur Sie sich ein.“) Es wird gesagt, dadurch, daß viele Gemeinden die Jagd selbst ausüben wollen, während andere Gemeinden die Verpachtung vorziehen, diese Gemeinden dann geschädigt würden, weil die umliegenden Gemeinden, welche die Jagd selbst ausüben, das Wild wegschießen würden, während die anderen das Wild hegen. Ich glaube

aber, es wird wenig Gemeinden geben, welche einen großen Werth darauf legen, daß sie einen großen Wildstand haben. Die Sache liegt wohl etwas anders: Die Herren Eigenjagdberechtigten fürchten, daß man das aus ihren Eigenjagdgebieten herauskommende Wild wegschießen wird, und dagegen wollen sie sich schützen; sie wollen nur ihren eigenen Wildstand schützen und deshalb will man nicht auf die grundsätzlichen Bestimmungen unseres Jagdgesetzentwurfes eingehen.

Die Eigenjagdberechtigten haben aber kein Recht zu verlangen, daß die übrigen Besitzer sich nicht schützen dürfen.

Meine Herren! Die Gesetzesvorlage des Jagd-Ausschusses ist ja offenbar schlechter als die Vorlage des Landes-Ausschusses, denn in der Vorlage des Landes-Ausschusses ist auch für die obstbautreibenden Gegenden eine Vorkehrung getroffen worden, indem nicht nur den Weinbau treibenden Gemeinden ein Einfluß auf das Jagdrecht gegeben werden soll, sondern auch den Obstbau treibenden Gemeinden. Die Obstbau treibenden Gemeinden bleiben in der Vorlage des Jagd-Ausschusses vollkommen unberücksichtigt.

Meine Herren! Ich muß hier etwas in Erinnerung bringen. Warum ist denn die Gesetzesvorlage vom Jahre 1896 an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen worden, warum konnte der Landtag mit der Berathung des Gesetzentwurfes nicht fertig werden? In der 23. Sitzung des hohen Landtages vom Jahre 1896 hat der Herr Abg. Dr. Starke den Antrag gestellt, daß auch den Obstbautreibenden ein größerer Einfluß auf die Abschließung des Wildes gegeben werden müsse.

Der Herr Abg. Mayer hat diesen Antrag auf das Kräftigste unterstützt, und als der Antrag gefallen ist, haben die beiden Herren, — wir hatten dies schon früher gethan, — den Landtagsaal verlassen, wodurch der Landtag beschlußunfähig gemacht wurde, und deshalb mußte, weil keine Majorität für den betreffenden Gesetzentwurf gefunden werden konnte, derselbe wieder an den Landes-Ausschuß zurückgeleitet werden. Herr Dr. Link hat dann den Antrag gestellt auf Rückweisung dieser Vorlage an den Landes-Ausschuß zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage, wobei sich der Landes-Ausschuß die Gesichtspunkte, die aus der Debatte hervorgegangen sind und welche sich bei der Berathung dieses Gesetzes ergeben haben, und die Erfahrungen, die er machen wird bei den Debatten über das Jagdgesetz in anderen Kronländern, künftighin wird zunutze machen können.“

Ja meine Herren, aus der damaligen Debatte ist doch klar hervorgegangen, daß wir unbedingt auch für unsere Obstculturen einen Schutz gegen den Hase haben wollen. Dagegen wird gesagt, beim Obstbau kann sich der Bauer

selbst helfen, er soll die Bäume einbinden, das ist aber leichter gesagt als gethan; es kommt sehr häufig vor, daß, wenn tiefer Schnee ist, wenn man die Bäume auch einbindet, die Hasen großen Schaden an den Obstculturen anrichten. Besonders wenn ein großer Hasenstand ist, dann kommen sie zahlreich in die Obstgärten hinein, was leicht möglich ist, weil die Schneeverwehungen die Bäume verlegen, und ruiniren den ganzen Obstbestand und auch die Krone bei freistehenden Bäumen benagen sie in diesem Falle. Im Sommer, im Juli, August, September werden sehr viele Bäume von Hasen angefressen. Zu dieser Zeit hat man aber die Bäume nicht eingebunden. Jeder Landwirth wird das sagen, und jeder Landwirth der sich mit dem Obstbau befaßt, wird diese Erfahrung gemacht haben. Bezüglich der Hasanen ist im ganzen Jagdgesekzentwurfe des Jagd-Ausschusses nichts gesagt, es ist nur die Schonzeit, wie mir scheint, um ein paar Tage verkürzt worden.

Weiter ist in dieser Beziehung gar nichts geschehen, und gerade in Bezug auf die Hasanen sind häufig Klagen im Lande.

Ich selbst bin ja Jagdliebhaber und ich gestehe es offen, daß ich die Jagd für meine Person als mein liebstes Vergnügen halte, es gibt kein schöneres Vergnügen als die Ausübung der Jagd, aber ich stehe auf dem Standpunkte, daß Niemand berechtigt ist, sich auf Kosten und gegen den Willen des Anderen zu unterhalten. (Abg. Hert: „So ist es!“) Der Fasan ist ein sehr schönes Wild und eine Fasanenjagd ist sehr angenehm, Fasanen schmecken auch sehr gut auf der Tafel, aber dem Landwirth machen sie einen ungeheueren Schaden. Ich habe selbst eine Jagd gepachtet und habe diese Thiere immer wegschießen lassen, was ich konnte, aber von Jahr zu Jahr habe ich in meinem Revier mehr Fasanen bekommen, weil in der Umgebung gehegt wurde. Auch in dieser Beziehung könnte man dem Grundbesitzer wirksam helfen, wenn ihm die Ausübung des Jagdrechtes selbst gestattet würde.

Bezüglich der Kagen ist auch nichts gesagt; meine Herren, hören Sie die Beschwerden nicht, die in dieser Beziehung fortwährend laut werden? Es ist das eine recht unangenehme Sache, wenn einem die Kage vor der Hausthüre weggeschossen wird. In Bezug auf die Fasanen und Kagen hat mich mein geehrter Colleague Kaltenegger, der verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen, ausdrücklich ersucht, dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen, daß besonders auch in Stübing betreffs der Fasanen und Kagen große Uebelstände bestehen, worüber sich die dortige Bevölkerung ungeheuer beschwert. Meine Herren, es ist mir ganz unmöglich, auf alle Uebelstände, welche in der Vorlage enthalten sind,

einzu gehen, wegen der Kürze an Zeit, die zur Verfügung stand, um die Vorlage zu studiren, und ich muß daher nur einige Theile herausnehmen, aber aufgefallen ist mir, daß die Bestimmung enthalten ist, nach welcher es den Behörden freisteht, jedem bäuerlichen Besitzer von der Pachtung einer Jagd auszuschließen; sehen Sie sich den § 8, Punkt 1, an: „Personen, von welchen mit Grund erwartet werden kann, daß sie den ihnen durch Uebnahme der Jagdpachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen, sind von der Behörde zur Pachtung nicht zuzulassen.“

Der Herr Bezirkshauptmann kann nun annehmen, daß ein kleinerer Grundbesitzer nicht in der Lage ist, die Jagd zu übernehmen, weil er sich mit seiner Wirthschaft zu befassen hat, und läßt ihn einfach zur Pachtung der Jagd nicht zu. Meine Herren, wir sind also, wie gesagt, sowohl aus principiellen als auch aus sachlichen Gründen gegen die Annahme des vom Jagd-Ausschusse vorgelegten Gesekzentwurfes.

Ich habe bei meiner Begründungsrede schon gesagt, daß das Recht des Bauern stärker sein muß als das Recht des Wildes.

Wie steht es heute? Gerade in der vergangenen Woche haben wir es klar und deutlich gesehen, daß heute das Wild geradezu mehr Recht hat als der Bauer. Da war z. B. in der vorigen Woche eine Verhandlung in Graz, wo ein Bursche wegen Schießens von einigen Fasanen zu drei Monaten schweren Kerker (Abg. Hert: „Hört!“) verurtheilt wurde, während Burschen, die einen Bauern geprügelt und demselben schwere körperliche Verletzungen beigebracht haben, zu sechs Wochen verurtheilt wurden. (Heiterkeit.)

Meine Herren, ich glaube sicher, wenn Sie die Klagen der Landbevölkerung in dieser Richtung wirklich würdigen wollen, wenn Sie den gerechten Wünschen der bäuerlichen Bevölkerung entgegenkommen wollen und dem Bauernstande wirklich eine wirksame Waffe gegen die besprochenen Uebelstände in die Hand geben wollen, dann müssen Sie auch dafür sein, daß eine principielle Aenderung unserer jagdgeschlichen Bestimmungen vorgenommen wird, und diese ist in dem von uns vorgelegten Jagdgesekzentwurfe enthalten, und ich glaube auch, daß alle jene, welche wirklich Freunde des Bauernstandes sind, an unserer Seite stehen müssen, um uns diese Aenderung durchführen zu helfen.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„In die Berathung des vom Jagd-Ausschusse vorgelegten Gesekzentwurfes, Beilage Nr. 172, wird

nicht eingegangen, sondern die vom Abg. Sagenhofer eingebrachte Gesetzesvorlage zur Grundlage der Berathung genommen.“

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube ich mir, die namentliche Abstimmung darüber zu beantragen, und erkläre offen, daß wir die Vorlage des Jagd-Ausschusses mit allen uns zustehenden parlamentarischen Mitteln bekämpfen werden. (Beifall.)

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Auch ich muß erklären, daß mir der vorliegende Entwurf, betreffend die Abänderung der Schonzeit des Wildes und einiger damit im Zusammenhange stehender Bestimmungen nicht vollkommen entspricht; nur stehe ich in der Beziehung auf einem anderen Standpunkte, als mein gehrter Vorredner, der eben auf dem Standpunkte steht, lieber gar nichts als etwas. Ich habe den umgekehrten Standpunkt, lieber etwas als gar nichts. (Abg. Thunhart: „Ganz richtig!“)

Ich habe mich diesbezüglich im Jagd-Ausschusse bemüht, die Interessen der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, die Interessen des Bauernstandes gegenüber dem Jagdwesen entsprechend zu vertreten, und ist dieser vorliegende Entwurf als das Resultat dieser Rathungen herausgekommen, daher erkläre ich, daß dieser Entwurf das Product eines sogenannten Compromisses ist, indem einerseits die jagdfreundlichen Vertreter im Jagd-Ausschusse in ihren Forderungen halbwegs entsprechend nachgegeben haben, und in Folge dessen auch wir unsere Anforderungen etwas reduciren mußten.

Auf Grundlage dieser Thatsache liegt Ihnen nun der Entwurf des Jagd-Ausschusses zur Berathung vor, und ich habe schon im Jagd-Ausschusse erklärt, daß ich angesichts der Ausichtslosigkeit in der Specialdebatte bei den einzelnen Paragraphen keine weiteren Anträge mehr stellen werde.

Wenn ich auf den Grundgedanken des Herrn Vorredners eingehe, welcher meint, ein Jagdgesetz zu schaffen, nach welchem die Gemeinden das freie Verfügungsrecht hätten, die Jagd entweder zu verpachten oder selbst auszuüben, so erkläre ich, daß ich mit dem Principe vollkommen einverstanden bin; allein die Regierung hat uns erklärt, daß ein derartiger Gesetzentwurf, der vom hohen Landtage in dieser Richtung beschlossen werden würde, nicht Gesetzeskraft erlangen würde und meine Herren, wir haben ja auch mit Ausnahme von Böhmen, wo allerdings die Grundbesitzer Jagdgenossenschaften bilden können, und wo den Gemeinden ein Verfügungsrecht über das Jagdwesen zusteht, in keiner einzigen

anderen Provinz Oesterreichs eine derartige Bestimmung in den Jagdgesetzen, und ich muß aufmerksam machen, daß selbst das böhmische Jagdgesetz in einem Momente entstanden ist, so daß es eigentlich von den Regierungsorganen als ein Gesetz aufgefakt wird, das der Regierung eigentlich entklüpft ist.

Seit jener Zeit, als verfassungsmäßige Zustände wieder hergestellt sind, hat kein einziges Gesetz, das beschlossen wurde, Gesetzeskraft erlangt, nach welchem die Gemeinden das freie Verfügungsrecht haben, und das letzte in Oberösterreich beschlossene Gesetz, welches zwar sehr weitgehend ist betreffend die Schonzeit, indem das Hochwild keine Schonzeit hat, und auch dieser der oberösterreichische Landtag, der in seiner Mehrheit gewiß gesinnungsverwandt ist mit dem Herrn Vorredner, kann kein solches Gesetz beschließen, nach welchem den Gemeinden selbst das Verfügungsrecht über ihre Jagdrechte zusteht in dem Bewußtsein, daß wenn sie das beschließen, daß sie das Gesetz, das sie bekommen haben, nicht bekommen hätten.

Meine Herren! Das freie Verfügungsrecht der Gemeinden über das Jagdwesen hat überhaupt nur eine ganz kurze Zeit bestanden, und zwar vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 154, nämlich das kaiserliche Patent welches aber schon wieder mittelst Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 257, aufgehoben wurde.

Nun, meine Herren, das Recht, welches den autonomen Gemeinden mittelst kaiserlichen Patentes erteilt wurde, ist merkwürdiger Weise mit einer Ministerial-Verordnung wieder aufgehoben worden: es hat daher den Anschein, als ob Ministerial-Verordnungen ein größeres Recht und eine größere Wirkung haben, als selbst kaiserliche Patente.

Ich will über diese Frage nicht weiter reden, ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn wir eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, nach welcher den Gemeinden das freie Verfügungsrecht überlassen wird, daß wir dann ein Gesetz, welches unsere heutigen mißlichen Jagdverhältnisse verbessern soll, nicht bekommen werden.

Wenn ich nun zum Jagdgesetze selbst übergehe, so glaube ich dadurch nachzuweisen, daß dieser Gesetzes-Antrag gegenüber den bisher bestehenden Verhältnissen doch als ein Fortschritt zu verzeichnen ist. Denn erstens meine Herren, was die Hasen betrifft, so will ich mich über diesen Theil des Jagdgesetz-Entwurfes nicht weiter einandersehen, weil diesbezüglich ja andere berufene Vertreter hier im hohen Landtage über diesen Theil des volkswirthschaftlichen Nachtheiles, welchen die Hasen mit sich bringen, im Ausschusse von den Vertretern des Unterlandes beprochen wurde.

Was mich betrifft, habe ich in der Richtung eigentlich nur die Interessen des Oberlandes zu vertreten, und zwar die agrarischen und forstwirtschaftlichen Interessen des Oberlandes, und hier bedeutet dieser Gesetzentwurf einen nicht unwesentlichen Vortheil gegenüber den heute bestehenden Verhältnissen, und zwar erstens schon in der Richtung, daß in jenen Gemeinden, in welchen sich in Folge der Ausschreibung der Bezirkshauptmannschaft keine Jagdpächter finden und daher die Bezirkshauptmannschaft anderweitige Verfügungen zu treffen gezwungen ist, daß es in allen diesen Fällen in den betreffenden Gemeinden überhaupt keine Schonzeit für das Hochwild gibt. Dadurch wird der mißliche Umstand verhindert, der heute in einzelnen Gemeinden besteht, indem links und rechts große Eigenjagds-Gebiete sich befinden, wo das Hochwild übermäßig gehegt wird, welche in die Niederungen der Gemeindejagden eindringen, wo sie in Folge des Schongesetzes nicht geschossen werden dürfen und in Folge dessen eine Schädigung in den landwirtschaftlichen Culturen, in diesen Niederungen anrichten und dann, wenn die Abschußzeit eintritt, sich das Hochwild wieder selbst zurückzieht in die höheren Regionen, daß in Folge dessen sich kein Jagdpächter findet, welcher das zweifelhafte Vergnügen hat, während der Schonzeit das Hochwild besichtigen zu dürfen und zusehen zu dürfen, wie es die landwirtschaftlichen Culturen zerstört, aber nicht schießen darf, aber das Vergnügen hat, den Wildschaden bezahlen zu müssen.

Dieser Uebelstand wird durch dieses Gesetz beseitigt, weil dann die Schonzeit aufhört und er von der politischen Behörde mit der Beaufsichtigung und Jagdleitung betraut wird, das ganze Jahr diese Schädlinge zu erlegen. Außerdem ist die Schonzeit im Allgemeinen eingeschränkt, indem ja der Monat December und der halbe Jänner noch zur Schußzeit bestimmt wird und außerdem ist im § 5 Vorsorge getroffen, daß in dem Falle, als eine Ueberhegung in irgend einem Gebiete constatirt wird, auf Begehren der Grundbesitzer und der Gemeinden oder der Forst- und Weide Servitutberechtigten über deren Einschreiten die Bezirkshauptmannschaft die Verfügung zu treffen hat, daß eine entsprechende Verminderung des Hochwildstandes vorgenommen wird; ja noch mehr, daß, wenn der betreffende Auftrag vom Jagdberechtigten nicht erfüllt wird, daß er entsprechend gestraft und daß auf seine Kosten von der politischen Behörde eine Jagd angeordnet wird, auf Kosten des Berechtigten um nämlich dem Jagdauftrag einen gehörigen Nachdruck zu verschaffen. Ich glaube, daß in dieser Richtung den staatlichen Organen ein entsprechendes Recht eingeräumt wird, nach welchem zu erwarten sein wird, daß dieselben das im § 5 ihnen gebührende Recht auch entsprechend zur Anwendung

bringen werden und sollte es der politische Bezirksvorstand nicht zur Anwendung bringen, so steht nach diesem Gesetze sowohl der Gemeinde, als auch den Grundbesitzern und Servitutberechtigten die Berufung an die Statthalterei offen und werden wir sehen, ob die Regierungsgorgane den § 5 im Sinne der Landwirthe ausüben und durchführen werden oder nicht. Sollten sie dies nicht im Sinne der Landwirtschaft zur Durchführung bringen, so wird es an uns sein, im hohen Landtage bei nächster Gelegenheit die Regierung an die Pflichterfüllung diesbezüglich aufmerksam zu machen. Ich erkläre noch einmal, daß ich auf dem Standpunkte stehe, lieber den gegenwärtigen Gesetzentwurf zu bekommen, als weitergehende Forderungen zu stellen, welche voraussichtlich nicht zu erreichen sind, weil sie nicht sanctionirt werden, sondern weil es mir auf dem Herzen liegt, daß von dieser Eeschlange, welche schon 20 Jahre den Landtag beschäftigt, endlich auf einige Jahre verschont zu bleiben und von diesem Standpunkte aus empfinde ich das Eingehen in die Specialdebatte des vom Jagdausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes. (Beifall.)

Abg. **Mayr** (St.-G. Hartberg). Ich habe mich zum Worte gemeldet, um die Erklärung abzugeben, daß mich der vorliegende Jagd-Gesetzentwurf nicht befriediget und zwar deshalb nicht, weil auch in diesem Entwurfe, wie vor 2 Jahren auf den insbesondere für Mittelsteiermark und für die östliche Steiermark so wichtigen Obstbau keinerlei Rücksicht genommen ist.

Wenn ich dennoch für das Eingehen in die Specialdebatte und eventuell auch für das Gesetz stimmen werde, so geschieht dies nur deshalb, weil ich für Obersteier eine Besserung der dortigen Verhältnisse hoffe und weil ich es insbesondere für dringend nothwendig halte, daß der Weinbau in Untersteiermark ehestens von dem, insbesondere den amerikanischen Veredlungen so schädlichen Hasen befreit wird, was durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes möglich ist.

Ich bin aber auch überzeugt, daß die Zeit kommen wird, wo auch dem Obstzüchter sein Recht werden wird, weil die Klagen der Obstzüchter über den großen Schaden, welchen die Hasen in den Obstanlagen anrichten, — nicht verstummen werden. — (Beifall.)

Abg. **Freih. von Hofitansky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Wenn ich mich bei der Generaldebatte zum Worte gemeldet habe, so habe ich es gethan in der festen Ueberzeugung, daß es auch meine Pflicht ist, als Vertreter sozusagen einer großen Bauernpartei den bezüglichen Wünschen und Forderungen der Bauern hier im hohen Hause Ausdruck zu geben.

Ich muß vorerst betonen, daß ich selbstverständlich mit Rücksicht auf diese Wünsche und Forderungen mich

im Principe mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf nicht einverstanden erklären kann.

Allein, meine Herren, auf der anderen Seite bin ich voll durchdrungen von dem Worte, was da sagt, das Bessere ist oft des Guten Feind oder umgekehrt. Ich bin vollkommen davon überzeugt, daß der uns vorliegende Gesetzentwurf mit Ausnahme eines einzigen Paragraphen, zu welchem ich mir dann gestatten werde, in der Specialdebatte zu sprechen, das vorgelegt hat, was aller menschlicher Voraussicht nach auch von der hohen Regierung sanctionirt werden dürfte.

Es ist aber vielleicht gut, gerade hier im hohen Hause das zu sagen, damit die Sache in die Oeffentlichkeit hinausdringt und damit, da ich ein Feind davon wäre, nicht vielleicht das Blut in Wallung geräth über Dinge, die unabänderlich sind.

Es ist gut, hier im hohen Hause zu betonen, daß unsere Wünsche, daß die Forderungen der Bauernschaft, die auch vom Vertreter des Hartberger Bezirkes Herrn Hagenhofer so ziemlich klar gelegt wurden, daß unsere Wünsche dermalen keine Aussichten besitzen, erfüllt zu werden und zwar aus dem Grunde, weil, wenn diese Forderungen in dem Gesetzentwurfe aufgenommen werden würden, diesem Gesetzentwurfe von Seite der hohen Regierung die Genehmigung versagt bleiben würde. Ich betrachte daher auch jede weitere Erörterung über das, was die Bauern wollen und die Landwirthe verlangen, als fruchtlos.

Ich werde die Erörterung nur ansehen als eine vergebliche Aufwiegelung der Volksmassen, und will ich heute darauf des Näheren nicht zu sprechen kommen.

Ich will nur kurz bemerken, daß auch wir vom Bauernbunde auf dem Standpunkte stehen, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentumsrechtes ist, und daher dem Eigenthümer von Grund und Boden jedenfalls auch das Jagdrecht zustehen sollte. Wir haben freilich unsere Forderungen dahin modificirt, daß wir sagen, die Gemeinde als solche wird von Seite der Staatsverwaltung bei allen möglichen Anlässen als juristische Person aufgefaßt, und können wir nicht einsehen, wenn die Gemeinde einerseits als juristische Person aufgefaßt wird, daß dieselbe nicht das gleiche Recht hat, wie eine physische Person, warum sie nicht auch analog gestellt werden soll mit der physischen Person, die falls sie über einen großen Complex von 200 Joch Grundbesitz verfügen würde, unbeschränkt und frei in der Ausübung des Jagdrechtes auf diesem großen Complex sich befindet.

Wir verlangen daß die Gemeinde, sobald sie über einen Grundbesitz von 200 Joch verfügt, daß die Gemeinde bezüglich der Jagd frei und unbeschränkt von der

politischen Behörde das verfügen und veranlassen könne, was sie in dem Falle für gut und zweckmäßig erachtet. Daß dieser Standpunkt nicht aufgenommen werden wird, und daß es noch lange Jahre dauern wird, bis wir auf diesen Standpunkt kommen werden, bis unsere Wünsche erfüllt werden, davon bin ich überzeugt.

Meine Herren! nichts destoweniger werde ich, vorausgesetzt, daß ein gewisser Abänderungsantrag, den ich mir gestatten werde, in der Specialdebatte zu stellen, aufgenommen wird, für dieses Gesetz stimmen.

Allein Eines möchte ich, bevor ich zum Schluß eile, jedenfalls noch bemerken. Es ist in den verschiedenen Motivenberichten und insbesondere im Motivenberichte des Landes-Ausschusses versucht worden, durch die Aufstellung gewisser Zahlen die Ueberzeugung wachzurufen, als ob die Jagd von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung wäre und als ob das wirtschaftliche Ergebnis dieser Jagd ein solches wäre, daß man überhaupt bei der Frage über das Jagdrecht, über den volkswirtschaftlichen Werth dieser Jagd nicht einfach zur Tagesordnung übergehen könne.

Ich bestreite aber, daß es richtig sei, den volkswirtschaftlichen Werth der Jagd nach dem für das Jagdrecht eingegangenen Pachtschilling zu berechnen, denn da kommt nur allzu häufig ein pretium affectionis zum Ausdruck.

Die Pachtschillinge sind nur zu häufig gar nicht der Ausdruck des wirklichen Werthes der Jagd, und wenn Sie nach dem wirklichen Werth der Jagd fragen, so müssen Sie das Ergebnis des geschossenen Wildes zur Grundlage nehmen und den Werth der Jagdausgaben abrechnen, und da werden Sie finden, wenn Sie diesen Gradmesser aufnehmen, daß alle Jagdliebhaber auf einem Standpunkte stehen und daß sie sagen werden, daß das geschossene Wild auf der Jagd nicht so viel trage, als die Jagd selbst kostet.

Nun kommen wir zu einem anderen Punkt; der Landes-Ausschuß hat auch im Motivenberichte angeführt, daß analog ausgehend von dem Umstande, daß die bei St. Gallen befindlichen Waldungen des Landes im Ausmaße von 25.000 Hektar dem Lande, einen jährlichen Pachtschilling von 12.500 fl. eintragen, er berechtigt sei zu sagen, es kommt auf jedes Hektar 50 kr. und daraus folgt, daß man durchschnittlich mindestens 25 kr. per Hektar berechnen könne.

Ich bin nun zufällig in der Lage, Besitzer eines Bauernbesitzes in der Nähe von Graz zu sein, jedenfalls in einer Gegend, wo mir jeder der sehr geehrten Herren zugeben wird, daß der Jagdpacht jedenfalls einer der höchsten für die Niederjagd sein dürfte in Steiermark,

wo ja die Jagden riesigen Absatz finden, an jene Städtebewohner, die sich eben diesem Jagdbergnügen zur Erholung und Erfrischung hingeben.

Da bin ich aber zu einem ganz anderen Resultate gelangt. Ich habe mir gestattet, verschiedene Jagdpächter aufzuschreiben, zu diesen zu gehen und die Jagdpächter zu fragen, was sie für die Jagd zahlen und da, meine Herren, ich bitte nachzurechnen, bin ich zu dem Resultate gekommen, daß pro Hektar im Durchschnitte nicht mehr als 8 bis 15 fr. gezahlt wurde. Ich kann sohin die Berechnung des Landes-Ausschusses nicht als richtig ansehen, das wollte ich gesagt haben.

Nachdem wir schon bei Berechnungen sind, so sei mir gestattet, auch darauf hinzuweisen, daß in der Bestimmung dieses Gesetzes, wo einzig und allein nur die Weinbautreibenden Gegenden berücksichtigt werden, eine ganz ungerechtfertigte, ja himmelschreiende Sünde gegenüber den obstbautreibenden Gebieten liegt. (Abg. Mayer: „Ganz richtig!“) Meine Herren, Sie dürfen nicht vergessen, daß die ganze Zukunft unserer mittelsteirischen Bauernschaft im Obstbau liegt; von allen Seiten, von allen möglichen Vereinen, ja sogar vom k. k. pomologischen Verein wird unseren Bauern und Landwirthen gepredigt: „Büchtet Obst, pflanzt Obstbäume, das ist eure Zukunft!“ und auf der anderen Seite sind wir schutzlos preisgegeben, wenn es sich darum handelt, unseren Obstbau vor den Hasen zu schützen.

Ich weiß, daß mir der Einwurf gemacht werden wird, ein tüchtiger Landwirth ist im Stande, seine Obstanlagen zu schützen; darauf antworte ich, daß das nicht richtig ist. Vergessen sie nicht, daß, abgesehen davon, daß der Schutz mit Stroh ja für den Baum selbst Schaden mit sich bringt, insbesondere, wenn dieses Weizen-, Korn- oder anderes Stroh lange auf dem Baume belassen wird, und dadurch ein Herd von Insecten und Schädlingen für den Baum gezüchtet wird; vergessen Sie nicht, daß selbst in den Sommermonaten sich Hasen vorfinden, die ganz besonders Lust und Gusto auf die Baumrinde haben, ich habe selbst constatirt, daß im Monate Juli und August bei mir Bäume vom Hasen angefressen wurden und, meine Herren, darauf antworte und sage ich, was wollen Sie denn, wollen Sie die Hasen überhaupt vertilgen? das wird unmöglich sein, doch wird es möglich sein, die Bäume zu schützen, weil es nicht die Hasen des Reviers, sondern ganz bestimmte Hasen sind, die die Obstgärten aufsuchen und der Bauer, der dies weiß, stellt sich einfach auf den Wechsel, schießt das Ungeziefer weg und ist befreit von diesem Thier. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht. Ich habe eine junge Obstbaumanlage von 80 Bäumen gesetzt; nachdem der Winter vorüber war und

die Hüllen von diesen Bäumen weggenommen worden sind, war mir von diesen 80 Stück über ein Duzend angefressen worden; ich habe meinen Jäger beauftragt, auf die Wache zu gehen; und was hat sich herausgestellt? in der mond hellen Nacht haben zwei Hasen aus dem Wald herausgewechselt.

Ich habe nicht lange gefragt, sondern habe mich einfach den nächsten Tag mit dem Jäger hinausgestellt, und wie die Hasen auswechselten, habe ich sie weggeschossen; die Folge war, daß ich durch mehr als ein Jahr vor Hasenfraß beschützt war und durch mehr als ein Jahr kein Hasen in meine Obstgärten gekommen ist. Es ist dies ein Beweis dafür, wenn der Bauer das Recht hätte, solche Schädlinge zu vertilgen, er sich gewiß auch dagegen schützen könnte.

Nun möchte ich noch Eines sagen; für die Jagd sind alle möglichen wirtschaftlichen Werthe angeführt worden, ja man ist soweit gegangen, daß man den Gevatter Schuster- und Schneidermeister anführt, die durch die Jagd einen reichlichen Ertrag erzielen, und die es fühlen würden, wenn sie nicht mehr in der Lage wären, die verschiedenen Jagdgigerln, die auf das Land ziehen, mit den Jagdgewändern, die jagd- und waidmännisch nicht sind, nicht mehr versehen können.

Ich möchte nur einige wenige Ziffern anführen, um Ihnen zu zeigen, was der Obstbau für Steiermark für eine Bedeutung hat und da möchte ich bemerken, daß ich nur jene Obstquantitäten anführe, die vermittelst Eisenbahn oder Schiffsladung, in unserem Falle in Steiermark, bloß mit der Eisenbahn befördert wurden.

Meine Herren, da komme ich zu dem Resultate, daß wir — ich spreche vom Jahre 1891, weil mir genaue Daten nur von diesem Jahre zu Gebote gestanden sind, und inzwischen hat sich der Obstbau nur gesteigert und nicht verringert — und wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir damals 429.154 Metercentner Obst aus Steiermark ausgeführt haben.

Nun, meine Herren, werde ich Ihnen etwas sagen; ich will das Obst billig rechnen und ich glaube, es wird jeder der anwesenden Vertreter, der einen bauerlichen Wahlbezirk vertritt, mir Recht geben, wenn ich sage, es ist billig gerechnet, wenn ich durchschnittlich 4 fr. pro Kilogramm, 4 fl. pro Metercentner annehme, das ist nicht theuer, denn wissen Sie, daß das Tafelobst 12 bis 18 fr. per Kilogramm bezahlt wird und Mostobst 3 bis 5 fr. per Kilogramm. Wenn Sie diesen Preis per 4 fl. pro Metercentner zu Grunde legen, so kommen Sie auf eine Summe von 1,716.616 fl., die dem Lande Steiermark und der arg bedrängten Bauernschaft zu Nutz und Frommen gereicht hat; und nun sage ich, daß das viel

zu wenig ist, denn es ist dabei nicht berücksichtigt das Obst, welches per Achse ausgeführt wurde, nachdem viel Obst per Achse in andere Provinzen gekommen ist. Ich kann daher ruhig annehmen, daß, wenn auch dieses Obst hinzu gerechnet würde, wir nicht weit von zwei Millionen Gulden stehen würden.

Nun frage ich, handelt es sich immer nur um die Hasen, wird nur um ihn so zu sagen gewürfelt, es finden sich Feindliger und Gegner.

Nachdem der Landes-Ausschuß mit Zahlen rechnet, sei es auch mir gestattet, mit Zahlen zu rechnen.

Nach der letzten Durchschnittsberechnung werden jedes Jahr 80 000 Hasen geschossen; nehmen Sie den Werth eines solchen Hasen hochgerechnet mit 1 fl. an, so macht das 80.000 fl. aus. Ich frage Sie, steht dieser wirtschaftliche Werth, der so vor Augen geführt wurde, steht der in irgend einem Vergleiche mit dem Werte unserer Obstcultur? Ich glaube offen sagen zu können Nein, und hundertmal nein!

Man sagt schließlich, der Bauer bekommt ohnedies für seine Obstanlagen, sobald sie vom Hasen angegriffen werden, einen Schadenersatz; ja, meine Herren, da könnte ich schöne Stückchen erzählen und anführen aus der Praxis über den Schadenersatz.

Es wird im vorjährigen Landes-Ausschußberichte auch gesprochen von dem Entgegenkommen der Jagdherren bei Entrichtung des Schadenersatzes.

Dieser Ausdruck „Entgegenkommen der Jagdherren“ ist traurig gewählt, denn ich muß sagen, es handelt sich nicht nur um das Entgegenkommen der Jagdherren, sondern es handelt sich um die Nachgiebigkeit und die Unkenntnis oft des Gesetzes seitens der Bauernschaft; da ist die Nachgiebigkeit zu suchen, aber nicht bei den Jagdherren. Meine Herren, und wenn man sagt, es wird der Baum ersetzt, so ist das möglich in einem oder dem anderen Falle, daß der Bauer für einen solchen Obstbaum bezahlt bekommt, aber auch in diesem Falle ist das pretium affectionis durchbrochen, denn der wirkliche Handelswerth dieser Bäume ist nicht mehr 5 oder 6 fl. für den Bauern, für mich, der ich den Baum gesetzt und gepflegt habe, über den ich gewacht und den ich vor allen Eingriffen geschützt habe, der sozusagen mein Augapfel geworden ist, für mich hat der Baum nicht einen Werth von 5 oder 6 fl., ich gebe ihm nicht um 30 oder 40 fl. her, wenn man darum fragen würde.

Ich muß sagen, daß ich es tief bedaure, so sehr ich es anerkenne, daß bei diesem Gesetzentwurfe gewiß den berechtigten Wünschen entgegenkommen wird und insbesondere im § 5 in einer Weise uns entgegengekommen wurde, die wir nur lebhaft begrüßen können, und ich bin der

festen Ueberzeugung, daß, solange unser Herrgott unsern Statthalter erhält, bin ich überzeugt, daß derselbe die politischen Behörden dahin unterrichten wird, daß die im § 5 zum Ausdruck gekommene Berechtigung der Gemeinden durchgeführt wird. Aber, meine Herren, trotz aller anerkennenswerthen Stellen, die im Gesetze vorhanden sind, trotzdem der § 10 schon angefangen hat, den Forderungen der bäuerlichen Volksschichten im Lande entgegenzukommen, trotzdem muß ich es sagen, daß ich es tief bedaure, daß das Obstangebiet im Jagdgesetzentwurf nicht aufgenommen wurde.

Ich werde mir gestatten, bei der Specialdebatte diesbezügliche Anträge zu stellen, sollten diese Anträge nicht angenommen werden, ich bitte dies nicht als Drohung aufzufassen, sondern nur als Motivirung, dann würde ich gegen die ganze Gesetzesvorlage stimmen, denn ich muß sagen, wenn es sich darum handelt, die wirtschaftliche Existenz des Bauern im Mittellande zu sichern, so stehen die Vertreter des Mittel- und Unterlandes Schulter an Schulter und die werden nicht zugeben, wenn ihre Wünsche befriedigt werden, daß die Obstbautreibenden schutzlos dem Hasen, diesem Ungeziefer ausgeliefert sein sollten. In diesem Sinne schließe ich meine Worte und werde mir gestatten, bei der Specialdebatte bezügliche Anträge zu stellen.

Abg. Graf **Kottulinsky**: (G. S. B.): Wenn ich wieder einmal im hohen Hause das Wort ergreife, um für die Erhaltung der Jagd und des Wildstandes, der Zierde unserer Berge und Wälder, eine Lanze zu brechen, geschieht es keineswegs nur im Interesse einer kleinen Gruppe, etwa im Interesse allein nur jener Curie, welche mich in dieses hohe Haus entsendet hat, sondern ich habe die Ueberzeugung, daß ich mit dem, was ich sagen werde, weiten und großen bürgerlichen Kreisen des ganzen Landes aus der Seele sprechen werde.

Ich glaube sogar, daß ich in mehreren Punkten meiner Ausführungen nicht einmal einen Widerspruch eines großen Theiles der bäuerlichen Grundbesitzer erfahren werde. In dieser letzteren Ueberzeugung bestärkt mich insbesondere der Umstand, daß ein so entschiedener Vertreter der bäuerlichen Interessen, wie es der Herr Abg. Pösch ist, schon wiederholt auch bei früheren Anlässen erklärt hat, daß er kein principieller Gegner der Jagd ist, sondern nur die Mißstände und Mißbräuche auf diesem Gebiete bekämpft und er hat uns auch heute so ziemlich das gleiche gesagt, und ich muß gleich constatiren, daß ich auch dem Entwurf des Herrn Abg. Hagenhofer nicht den Vorwurf machen kann, als ob derselbe in allen seinen Bestimmungen ein geradezu jagdfeindlicher wäre, nein, das ist gewiß nicht der Fall und der Herr Abg. Hagenhofer hat sich

ja auch früher in seinen Ausführungen als Liebhaber der Jagd declarirt. Nur in einer Beziehung, und das ist eine der wesentlichsten Bestimmungen dieses Entwurfes, scheint mir derselbe unannehmbar zu sein, indem Herr Hagenhofer in seinem Entwurfe eine Bestimmung aus dem böhmischen Jagdgesetze vom Jahre 1866 bezüglich der Jagdgenossenschaften herübergenommen hat, welche sonst in gar keinem anderen Kronlande Oesterreichs besteht, welche allerdings, wie ich weiß, vielfach schon in anderen Kronländern angestrebt wurde, welche aber von der Regierung noch niemals seither acceptirt wurde.

Ich muß daher, abgesehen davon, daß nicht Alles, was für Böhmen paßt, in Steiermark angemessen ist, und daß wirklich die Anwendung dieses Grundsatzes in Steiermark eine so starke Beeinträchtigung der Jagd und eine Verminderung des Wildstandes besorgen läßt, darauf hinweisen, daß mit dem beharrlichen Festhalten an dieser einen Cardinalforderung des Herrn Abg. Hagenhofer, auf Jahre hinaus eine Besserung in unseren Jagdverhältnissen geradezu vereitelt wird. Ich halte es da für vernünftiger, daß man lieber das Gute nehmen soll, statt immer wegen Anstrengung des Besseren das Erstere zu vereiteln. Ich habe schon wiederholt in dieser Frage in diesem hohen Hause gesprochen und ebenso in den Commissionen und ich glaube, daß die geehrten Herren, selbst jene, welche nicht auf meinem Standpunkte stehen, mir das Zeugnis nicht versagen können, daß ich in dieser Frage eine sozusagen gemäßigte Haltung einnehme, daß ich nicht zu jenen gehöre, welche das Jagdvergnügen über das Interesse der Landeskultur und über das Interesse der bäuerlichen Besitzer stellen und daß ich immer die Ansicht ausgesprochen habe, daß das Jagdvergnügen nicht auf Kosten Anderer betrieben werden darf. Von diesem Gesichtspunkte aus, habe ich im Jagd-Ausschusse selbst jenen Bestimmungen zugestimmt, die nach meiner Ansicht nicht gerade zum Schutze der Landeskultur unbedingt notwendig gewesen wären und die meinen waidmännischen Gefühlen sehr oft widersprachen. Ich habe das untergeordnet mit Rücksicht auf die lauten Wünsche der Landbevölkerung und weil ich gewiß der Letzte bin zu verkennen, daß in zwei Beziehungen Wandel geschaffen werden muß. Die eine Beziehung ist jene, daß das Hochwild unleugbar in manchen Theilen von Obersteiermark zu sehr überhand nimmt und daß dasselbe durch Abkürzung der Schonzeit in wirksamerer Weise als bisher decimirt werden muß. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, finden Sie auch in dem Entwurfe, welchen der Herr Berichterstatter vortragen hat, Bestimmungen, welche es gewiß ermöglichen, diesem Wunsche in ausgiebiger Weise Rechnung zu tragen. Ebenso schließe ich mich voll und ganz

der Ansicht an und glaube darüber sind alle Herren des hohen Hauses der gleichen Ansicht, daß der Hase im Unterlande keine Existenzberechtigung mehr hat, das heißt, in jenen Bezirken und Gemeinden, welche vorzugsweise weinbautreibende sind. Andererseits muß ich mich, entgegen der Ansicht, wie sie vom zweiten Herrn Medner ausgesprochen wurde, entschieden dagegen aussprechen, daß diese drakonischen Ausrottungsbestimmungen auch auf die Bezirke und Gemeinden, wo kein Weinbau, sondern nur ein Obstbau besteht, ausgedehnt werde und zwar aus folgenden Gründen. Sie werden zugeben, daß in jenen Gemeinden, wo der Hasenausrottungs-Paragraph die Anwendung findet, daß in diesen Gemeinden die Jagd aufhören und vernichtet werden wird und das ist dort kein Unglück, die Jagd besitzt dort keine große Bedeutung, wenigstens heute nicht und wenn der Hase nicht auf andere Weise zu vertilgen ist, so gebe ich zum Schutze des Weinbaues die Jagd dort preis; ganz anders verhält es sich im Mittellande, das so viele Bezirke umfaßt; die Jagd dort preiszugeben, nur wegen des Schutzes des Obstbaues, scheint mir aus folgenden Gründen ganz ungerechtfertigt. Den Weinbau kann man nicht schützen gegen den Hasenfraß, wohl aber den Obstbau und da bitte ich alle Herren, insbesondere den Herrn Baron Rokitsky um Entschuldigung, ich bin ein langjähriger Landwirth, ich habe sehr viele Obstbäume und ich kenne die Verhältnisse in meiner Gegend sehr genau und ich wiederhole, daß man den Obstbaum in ausgiebiger Weise bis auf exceptionelle Fälle schützen kann und diese treten nur ein, wenn bei ungeheurer strengem Winter die einzelnen Bäume bis zur Krone verschneit oder verweht werden; aber das sind Ausnahmefälle.

Es sind auch in dieser Beziehung, wenn die Herren darüber Nachforschung pflegen wollen, die Wildschäden wegen Beschädigung der Obstbäume in äußerst geringer Zahl vorgekommen und aus meiner Erfahrung kann ich hervorheben, daß mir aus meinem Reviere in außerordentlich seltenen Fällen diesbezügliche Klagen zugekommen sind. Die Wildschäden beziehen sich zumeist auf andere Culturen, immer nur in der Voraussetzung, daß der Grundbesitzer seinen Obstbaum schützt, was auch aus anderen Rücksichten, nämlich wegen Freihaltung von Insecten, Raupen und anderen schädlichen Thieren und Ungeziefer sehr nützlich und zweckmäßig ist. Ich will jedoch auf diese Frage, welche eigentlich in die Specialdebatte zu gehören scheint, nicht weiter eingehen und mich mit den Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners jetzt noch nicht befassen.

Ich möchte nur das gesammte hohe Haus, gehören dieselben nun zu den Segnern oder zu den Freunden

dieses vorliegenden Gesetzentwurfes, darauf aufmerksam machen, was eigentlich schon ein anderer Herr Redner gethan hat, daß diese Vorlage ganz naturgemäß bei den verschiedenen Ansichten, die in dieser Richtung bestehen, nur im Wege eines Compromisses zu Stande kommen konnte und dieser Vorgang scheint mir bei den sehr differirenden Ansichten der einzig mögliche, um überhaupt etwas zu erreichen.

Ich glaube, dies wird im Wunsche aller Herren gelegen sein, daß wir diese sogenannte Jagdfrage endlich einmal aus der Welt schaffen und dadurch den langjährigen und berechtigten Klagen der bäuerlichen Bevölkerung endlich einmal Rechnung tragen; wenn man sich aber immer auf den Standpunkt stellt, starr und steif ein Ideal in dieser Beziehung zu verfolgen, so wird, wie vor zwei Jahren, wieder nichts erreicht werden.

Ich habe schon betont, daß ich im Ausschusse in einigen Beziehungen meine abweichende Ansicht dem untergeordnet habe, ich werde sie auch heute unterordnen und werde keine Abänderungsanträge stellen, nur möchte ich recht sehr bitten, daß die sehr geehrten Herren auch das Gleiche thun möchten, denn wenn dieser aus dem Compromiß hervorgegangene Antrag hier im Hause nicht die Zustimmung finden sollte und im Principe abgeändert werden würde, so ist es sehr begreiflich, daß diejenigen, welche ihre berechtigten Wünsche im Ausschusse zurückgehalten haben, sich dann an diese Reserve nicht für gebunden erachten. Und wenn ein geehrter Herr Vorredner erklärt hat, daß, wenn sein Antrag nicht acceptirt werden sollte, er mit allen Mitteln der Opposition dem Zustandekommen des Gesetzes entgegenarbeiten werde, so stehe ich nicht an, auch meinerseits zu erklären, daß, wenn eine wesentliche Aenderung in der Ausdehnung der Hasenansrottung auf die obstbaureibenden Bezirke vom hohen Hause acceptirt werden sollte, ich auch meinerseits, und ich glaube auch einige Gesinnungsgenossen zu finden, gegen das Gesetz stimmen und mich darauf beschränken würde, den Einführungsparagraph nicht anzunehmen.

Abg. Größwang (M.-G. Liezen): Mit Rücksicht darauf, daß sich noch acht Redner bei dieser Gesetzentwurf vorlage zum Worte gemeldet und wir heute noch ein sehr bedeutendes Material zu bewältigen haben, beantrage ich Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Von den vorgemerkten Rednern ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Link das Wort.

Abg. Dr. Link (St.-G. Murau): Hohes Haus! In der bisherigen langen Generaldebatte hat sich nur ein

einzig Redner gegen das Eingehen in die Berathung der Gesetzentwurf vorlage ausgesprochen und zwar der Herr Abg. Hagenhofer. Als Obmann des Jagdausschusses halte ich mich verpflichtet zur Entkräftung der von ihm erhobenen Einwendungen und insbesondere der scharfen Angriffe gegen die Gesetzentwurf vorlage des Jagdausschusses das Wort zu ergreifen. Zunächst möchte ich mich mit dem Vorwurfe beschäftigen, daß der Jagdausschuß erst in der allerletzten Stunde diese Vorlage eingebracht hat und somit das Studium derselben erschwert war. Ich bedaure gewiß lebhaft, daß infolge der kurzen Zeit, die uns bei den Berathungen zu Gebote steht, dieser Gegenstand nicht früher auf die Tagesordnung gesetzt werden konnte, es ist jedoch nicht gerechtfertigt, dem Jagdausschuße dießbezüglich einen Vorwurf zu machen, denn ich kann Sie nur versichern, daß die Herren im Jagdausschuße sehr fleißig gearbeitet haben, daß es aber nicht möglich war, diese Vorlage, welcher eingehende Berathungen vorausgegangen sind, früher vor das hohe Haus zu bringen. Es ist begreiflich, daß der Herr Abg. Hagenhofer darüber etwas verschmupft ist, daß seine Gesetzentwurf vorlage vom Jagdausschuße nicht acceptirt wurde und ich muß mich zunächst mit wenigen Worten mit dieser Vorlage beschäftigen. Er hat selbst erwähnt, daß diese Vorlage sich an das böhmische Jagdgesetz anschließe, daß das, was in Böhmen möglich sei, auch bei uns möglich sein müsse. Obwohl diese letztere Behauptung nicht ausnahmslos richtig ist, so müßte man, selbst angenommen, es wäre möglich, die Grundsätze des böhmischen Jagdgesetzes, also die Jagdgenossenschaften bei uns zu Lande einzuführen, sich vor Allem die Frage zu recht legen, welche Vortheile bietet uns das böhmische Jagdgesetz, beziehungsweise die Einführung der sogenannten Jagdgenossenschaften in Steiermark? Meine Herren! ich habe auch Erfahrungen gesammelt über dieses böhmische Jagdgesetz und es ist mir folgendes mitgetheilt worden. Erfahrungsgemäß haben in Böhmen die größeren Grundbesitzer in den Gemeinden in Bezug auf diese Jagdgenossenschaften überwiegenden Einfluß auf die Bildung der Jagdgenossenschaften und auf die Art und Weise der Jagdausübung. Das ist eine Thatsache, die nicht wegzuleugnen ist, und eine zweite Thatsache ist es, daß auch in Böhmen die Verpachtung der Gemeindejagd die Regel ist und zwar erfolgt die Verpachtung zumeist an große Grundbesitzer zu ihren Eigenjagden. Es würde wahrscheinlich auch bei uns bei Annahme dieses Gesetzes die Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden wie bisher die Regel bilden. Der Herr Abg. Hagenhofer hat in seinem Gesetzentwurf die Verpachtungen begünstigt und für die Selbstausbübung solche Erschwernisse aufgestellt, nämlich für einen dahingehenden Beschluß eine zweidrittel Majorität aller jagd-

berechten Grundbesitzer. Es würde also auch bei uns an dem bisherigen Verpachtungssystem sich nichts ändern.

Im Falle der Verpachtung steht die Gemeinde gar nicht anders gegenüber den Behörden, wie nach unserer Vorlage, im Gegentheile, unsere Bestimmungen haben entschieden den Vorzug und räumen den Gemeinden mehr Rechte und mehr Selbständigkeit ein.

Schutz für die Einhaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften gegen Wildüberhegung kann immer nur bei der politischen Behörde nachgesucht und gewährt werden.

Nun wird immer davon gesprochen, ja wenn verpachtet wird, so haben die Gemeinden keinen Einfluß auf die Art der Jagdausübung und überhaupt in Jagdangelegenheiten. Abgeordneter Hagenhofer hat sich auf eine Rede berufen, die ich gelegentlich der letzten Jagdgesetzbearbeitung in diesem hohen Hause gehalten habe. Nun, meine Herren, ich habe damals es allerdings als wünschenswerth bezeichnet, daß den Gemeinden ein größerer Einfluß auf die Verpachtung und auf den Schutz ihrer landwirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden möge. Diesen Grundsatz halte ich auch heute noch aufrecht und darum habe ich mich bemüht, in dem vorliegenden Entwurfe Bestimmungen zur Annahme zu bringen, welche diesen berechtigten Wünschen der Gemeinde nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Ich kann nur annehmen, daß der Abg. Hagenhofer sich mit dem Entwurfe vertraut zu machen noch nicht Gelegenheit fand, denn sonst hätte derselbe Vorwürfe dieser Art nicht erhoben. Er hatte nämlich gefunden, daß in dem in Berathung stehenden Entwurfe eine Menge Bestimmungen aufgenommen erscheinen, welche den Einfluß der Gemeinden in Jagdangelegenheiten erhöhen, während gerade in seinem Gesetzentwurfe solche Bestimmungen zum Schutze der Landwirtschaft gegen Jagdpächter im Falle der Wildüberhegung u. s. w. vollständig mangeln.

Ich erinnere in dieser Beziehung daran, daß erstens die Gemeinden das Recht haben, die Verminderung einer bestimmten Wildgattung zu verlangen, daß weiters die Gemeinde zu beschließen hat, daß in Gegenden mit hervorragendem Weinbau die Schonzeit des Hasen aufgehoben, die Ausrottung desselben zu erfolgen habe und daß dem Jagdberechtigten darauf bezügliche Austräge gegeben werden. Ich erinnere weiters daran, daß den Gemeinden ein mittelbarer Einfluß auf die Auswahl des Jagdpächters dadurch eingeräumt werden soll, daß den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen ein Einspruchsrecht gegen einzelne Personen, welche als Pächter auftreten, zusteht. Dies war insbesondere ein Wunsch der Gemeinden und Grundbesitzer und auch diesem Wunsche scheint im Gesetze Rechnung getragen. Endlich ist in dem Entwurfe auch noch

die Bestimmung aufgenommen, daß unter Umständen die Jagd von der Gemeinde selbst durch beidete Jagdaufsichter ausgeübt werden kann.

Meine Herren! Was finden sie dann im Antrage Hagenhofer darüber? Gar nichts. Im Hagenhoferschen Antrage ist der Einfluß der Gemeinde im Falle der Verpachtung der Jagd gleich Null. Das muß festgestellt werden. Sie finden in dem Gesetzentwurfe des Abgeordneten Hagenhofer nicht die weitgehenden Schutzmaßregeln gegen die Ueberhegung des Wildes und auch nicht den Schutz, den wir für die Weinbaugenden gegen den Hasen aufgenommen haben. Vom Schutze des Weinbaues ist im Hagenhofer-Gesetzentwurfe überhaupt keine Rede.

Was den Obstbau betrifft, so bin ich gewiß dafür, daß auch dieser nach Möglichkeit geschützt werden soll, allein und da knüpfe ich an die Rede an, die ich gehalten und welche der Herr Abgeordnete Hagenhofer citirt hat, damals als der Entwurf an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen wurde, man solle sich in dieser Richtung anlehnen an die Ergebnisse der damals in anderen, ebenfalls Obstbau treibenden Ländern in Berathung gestandenen Jagdgesetze und die Erfahrungen dieser Länder bei Ausarbeitung des neuen Gesetzes sich zunutze zu machen.

Meine Herren! Das ist geschehen, wir haben eben Rücksicht genommen auf diese Erfahrungen und haben Rücksicht genommen auf die bestehenden Jagdgesetze anderer Länder und haben alle diese Gesetze durchstudirt, alle sind uns vorgelegen. Wir haben Rücksicht genommen auf den letzten Regierungsentwurf des niederösterreichischen Jagdgesetzes, der neuesten Datums ist, wie der Herr Abg. Hagenhofer selbst wissen wird. Wir glaubten uns an diese Gesetze anlehnen zu müssen, weil sie den Beweis dafür geben, wie heute die Regierung über solche jagdpolizeiliche Schutzmaßregeln denkt und wie weit man gehen darf, um für ein solches Gesetz die Sanction zu erhalten. Und da haben wir eben gefunden, daß für den Obstbau weder in Oberösterreich noch Niederösterreich oder in einem anderen Lande besondere Bestimmungen aufgenommen erscheinen.

Ich habe nicht die Absicht, wiewohl eigentlich seitens verschiedener Redner in das Detail einzelner Gesetzesbestimmungen eingegangen wurde, ihnen auf dieses Gebiet zu folgen, weil ohnedies die Specialdebatte genügend Gelegenheit geben wird, auf diese Einzelheiten noch zurückzukommen.

Nur Eines möchte ich mir zu sagen erlauben: der Herr Abg. Baron Rokitsky hat sich mit großer Wärme, und ich finde dies vollkommen begreiflich und in Ordnung, des Obstbaues in Steiermark angenommen; es ist vollkommen richtig, daß dieser Obstbau für Steiermark

eine bedeutende Einnahmsquelle bildet. Allein, meine Herren, ich bin selbst Obstzüchter; ich glaube, man geht doch zu weit, wenn man behauptet, daß unter den heutigen Verhältnissen der Obstbau neben dem Hasen absolut nicht bestehen kann.

Der Obstbau hat bis heute neben dem Hasen bestanden, hat sich von Jahr zu Jahr gehoben, und so wird es auch in Zukunft sein, da man den Baum gegen Beschädigungen durch den Hasen mit Erfolg schützen kann. Gerade aus den Ziffern, die Herr Baron Rokitański angeführt hat, beweise ich dies.

Wenn es richtig ist, daß in Steiermark 80.000 Hasen im Vorjahre abgeschossen wurden, und wenn trotz dieses Abschusses der Werth des verkauften Obstes zwei Millionen Gulden betragen hat, dann, meine Herren, werden Sie zugeben, daß der Hase doch nicht so schädlich gewesen sein kann.

Ich habe bereits erwähnt, wir sind im Jagdausschusse auf dem Standpunkte gestanden, das Erreichbare, das Praktische anzustreben und nicht Phantomen nachzujagen. So gewiß im politischen Leben der Grundsatz: principiis obsta volle Berechtigung hat, so gewiß ist auch, daß auf dem praktisch wirtschaftlichen Gebiete dieses Princip in seinen letzten Consequenzen nicht durchgeführt werden kann, ohne große Nachtheile herbeizuführen. Man muß das Gute hinnehmen, wann es geboten wird und nicht auf das Beste warten.

Das vorliegende Gesetz bedeutet einen wesentlichen Fortschritt, es ist geeignet, gegen bestehende Uebelstände wirksame Abhilfe zu schaffen, und darum, meine Herren, finde ich es ganz und gar unerklärlich, daß gerade die bäuerlichen Vertreter hier im hohen Hause gegen diesen Entwurf Opposition machen.

Meine Herren! Wenn es wirklich wahr ist und Sie sind alle überzeugt davon, daß die Ueberbegung des Hochwildes der Land- und Forstwirtschaft in Obersteier und der Hase in den Wein- und Obstculturen den Landwirthen in Untersteier so bedeutenden Schaden verursacht, daß Abhilfe dringend und brennend ist, wie können Sie es dann, meine Herren, mit Ihrem Gewissen verantworten und rechtfertigen, die Vorschläge, die dahin abzielen, thunlichst Abhilfe zu schaffen, von sich zu weisen, und auf dem unerreichbaren Standpunkte stehen bleiben: Wir verlangen für die Gemeinde, für die Grundbesitzer das Recht zur Selbstausübung der Jagd. Wenn wir das nicht erreichen können, so verzichten wir auf jede andere Besserung der Verhältnisse.

Dies ist ein Standpunkt, den ich nicht begreifen kann. Ich appellire an das hohe Haus mit der Bitte, in die Specialdebatte über den Gesetzentwurf einzugehen.

Abg. Dr. **Jurtela** (L.-G. Pettau): Angesichts der vorgerückten Zeit wäre es am einfachsten, wenn ich mich darauf beschränken und kurz die Erklärung abgeben würde, daß wir für das Eingehen in die Specialdebatte über diesen Gesetzentwurf stimmen werden. Allein, nachdem vor mir schon andere Redner waren, welche von ihrem Parteistandpunkte aus zum Ausdruck gebracht haben, nicht bloß welche Stellung sie zu diesem Gesetzentwurfe einnehmen, sondern auch, warum sie die gekennzeichnete Stellung dazu einnehmen, so glaube ich, sind auch wir verpflichtet, kurz zum Ausdruck zu bringen dasjenige, was uns bewogen hat, für das Eingehen in die Specialdebatte über diesen Gesetzentwurf zu stimmen.

Meine Herren! Sie wissen alle, daß speciell vom Unterlande von Jahr zu Jahr eine Menge Petitionen gekommen sind, die in erster Linie sich dafür ausgesprochen haben, daß das geltende Jagdgesetz abgeändert werde in der Richtung, daß der Hase für vogelfrei, für ausgerottbar erklärt werde.

Ich constatiere mit Dank, daß in dieser Beziehung der heutige Entwurf unseren Wünschen in dieser Richtung vollkommen entgegenkommt. Auch ich hätte gewünscht, daß wir in der Lage gewesen wären, diesen Entwurf längere Zeit vor uns zu haben, um denselben genau prüfen zu können.

Ich weiß nicht, was die Ursache ist, daß derselbe so lange nicht vorgelegt wurde. Ich will dem Ausschusse keinen Vorwurf machen, weil ich weiß, daß die einzelnen Herren in verschiedenen Ausschüssen sind, und ich selbst nicht einem Ausschusse allein angehöre, sonst hätte ich mir gewiß die Freiheit genommen, den Berathungen des Ausschusses beizuwohnen, die Berathungen und die Beschlusfassung anzuhören.

Ich begrüße dessenungeachtet den Entwurf, weil er den Anfang einer Reform bedeutet, welche lange auf sich warten ließ, und das ist der Hauptgrund, warum ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde.

Meine Herren! Wenn wir uns hier bei diesem Gesetzentwurfe auf einen etwas egoistischen Standpunkt stellen, so glaube ich ist derselbe, weil dieser Egoismus auf wirtschaftlichem Gebiete und auf richtiger Grundlage steht, nicht zu verwerfen, sondern zu billigen.

Die Jagdverhältnisse im Unterlande sind gewiß andere, als im Mittel- und Oberlande und dem, meine Herren, wollen wir volle Rechnung tragen! Bei allen wirtschaftlichen Fragen, die hier erörtert wurden, haben die Herren die Ueberzeugung gewonnen, daß wir in wirtschaftlichen Fragen weder dem Mittel- noch dem Oberlande in irgend einer Weise entgegen getreten sind, und zwar deshalb, weil auch wir von Ihnen erwarten, obwohl

wir verschiedenen Parteirichtungen angehören, daß auch Sie uns in wirtschaftlichen Fragen entgegen kommen werden. Wollen Sie bedenken und vor Allem ganz besonders ins Auge fassen, daß wir ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse im Unterlande haben! Sie wissen aus den Verhandlungen des hohen Landtages, daß es sich bei uns im Unterlande darum handelt, daß wir die Weingärten in Stand setzen, daß wir unsere von der Neblaus vernichteten Weingärten wieder bepflanzen und dieselben zu einem Ertrag bringen wollen. Und warum meine Herren, ist das so dringend? Weil ein großer Theil unserer Bevölkerung sonst vor dem wirtschaftlichen Verfall steht!

Es sind bei uns reine Weinbauern, die andere Culturen neben den Weingärten gar nicht haben oder nur unbedeutende, die vom Weingarten ausschließlich leben und wenn derselbe nichts trägt, keine Einkünfte haben. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß in letzterer Zeit der Hasen ganz besonders der Schädling für die neuen Weingärten-Anlagen war; das ist von allen Seiten zugegeben worden. Und so ist es wohl vollkommen begreiflich, daß, wenn man nur die eine Maßregel gegen den Hasen im Gesetzentwurf getroffen hätte, nämlich die, den Hasen in Gegenden mit hervorragendem Weinbaue für ausrottbar zu erklären, wir es als unsere Pflicht ansehen müssen, als Vertreter bäuerlicher Interessen für diesen Gesetzentwurf einzutreten.

Wir haben und kennen noch viele andere Schädlinge des Weinbaues, der Landwirtschaft. Noch viele andere untergraben den Bauer. Dringend ist aber die Abhilfe nöthig gegen den Hasen. Für die Regenerirung der Weingärten gewähren das Land und der Staat unverzinsliche Darlehen; beide erwarten, daß diese zurückfließen werden. Doch woher sollen die Darlehen zurückfließen, wenn die Bauern nicht in die Lage kommen, ihre Weingärten in Stand zu setzen, dieselben zu erhalten und ertragsfähig zu machen? Kommen die Bauern nicht dazu, dann müssen die Herren eben verzichten, daß diese Darlehen je wieder einfließen! Es ist also geradezu Pflicht von uns allen, daß wir sorgen, nicht nur für die Weinbauern, sondern auch für das Land und dafür, daß das ausgelegte Geld rechtzeitig und im vollen Umfange an das Land zurückkomme!

Ich will nur kurz erwähnen, daß wir im Unterlande auch Hasanen haben, das ist eine Wildgattung, die wir nicht seit vielen Jahren kennen, die aber sehr viel Schaden macht auf den Feldern, so in der Nähe von Pettau. Ich wäre schon heute bereit, für einen solchen Gesetzentwurf zu stimmen, der diesbezüglich Wandel schafft und sagt, daß auch diese Thiere vertilgt werden

können. Weil aber die Mehrheit des hohen Landtages heute dafür noch nicht zu haben ist, so nehme ich das, was erreichbar ist.

Wir haben weiters noch besonders im vorigen Jahre auch bei Weingärten die Wahrnehmung gemacht, daß zu den Grünveredlungen, welche ausgeführt wurden, die Elstern kamen und die Gummibänder vernichteten. Ich habe es von Weinbauern gehört, auf die ich mich vollkommen verlassen kann, daß Grünveredlungen, die am Vormittage ausgeführt, Nachmittag bis 50 Percent vernichtet worden sind!

Ich bitte zu bedenken, welchen Arbeits- und Kostenaufwand die Sache erfordert. Aber da steht der Weinbauer machtlos da, er darf nicht schießen, er darf mit dem Gewehr nicht hinausgehen, um nur einen Schreckschuß abzugeben! Sobald er hinausgeht, verfällt er dem Strafgesetze; der Gendarm ist gleich bei der Hand, er nimmt das Gewehr weg und macht die vorgeschriebene Anzeige. Ich hätte auch in dieser Beziehung gewünscht, daß für die Landwirthe Schutz geschaffen worden wäre, daß gesagt werden würde, daß der Weinbauer oder dessen Winzer berechtigt ist, ohne Waffenpaß und ohne Jagdkarte diese Thiergattung, welche so großen Schaden anrichtet, in den Weingärten jederzeit zu schießen, wenn auch nur durch eine bestimmte Zeit, auf einen ganz minimalen Zeitraum beschränkt! Unseren Wünschen entspricht der Gesetzentwurf nicht, wir verlangen mehr; weil das Mehrermalen noch nicht erreichbar ist, begnügen wir uns mit dem Gebotenen und stimmen für das Eingehen in die Specialdebatte.

Meine Herren! Wir erklären, daß wir keineswegs mit diesem Gesetzentwurf vollkommen befriedigt sind, daß alle unsere Wünsche vollkommen erfüllt erscheinen (Abg. Posch: „Wir auch nicht!“) durchaus nicht! Wir werden heute schon bei der Specialdebatte Anträge stellen und werden der Discussion anwohnen, die diesbezüglich sich entspinnen wird. Wir erklären aber schon heute, daß so wie unsere Wähler, auch wir nicht ermangeln werden, vielleicht schon im nächsten Jahre wieder mit Wünschen oder Anträgen zu kommen, welche weitere Abänderungen des Jagdgesetzes bezwecken werden. In dieser Beziehung werden wir, da es sich um rein wirtschaftliche Fragen handelt, nicht zurückschrecken davor, daß ein Gesetz nur stückweise zu Stande gebracht wird, wenn es nur überhaupt zu Stande kommt. In politischen Dingen, das gebe ich ja zu, würden wir uns zu einem solchen Vorgehen nicht verstehen. Unser Vorgehen vermögen die Rücksichten auf unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie im Unterlande bestehen, ganz zu rechtfertigen. Ich gebe gerne zu, daß das Jagdwesen in Ober- und Mittelsteiermark von

größerer Bedeutung ist, wie bei uns in Untersteiermark und zwar auch wegen der Beträge, welche aus den Jagdpachtchillingen einfließen. Ich kann aus meiner Erfahrung sagen, daß bei uns die Jagdpachtchillinge sehr wenig in Betracht kommen, und zwar aus dem Grunde, weil keine Jagdgebiete vorhanden sind, welche hohe Pachtchillinge abwerfen würden. Wenn wir uns für die Ausrottung des Hasen aussprechen, so liegt das im Interesse der Wirthschaft und weil wir hiedurch weder die Einnahme des Landes noch der Gemeinden schädigen. Wir wollen uns schützen, aber Niemandem wehe thun! Das ist möglich beim Bestande verschiedener wirthschaftlicher Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen!

Ich hätte es allerdings lieber gesehen, wenn der Antrag, wie er vom Landes-Ausschusse vorgelegt wurde, auch zur Annahme gelangt wäre von Seite des Jagdausschusses, und zwar deshalb, weil wir die Obstbäume auch im Unterlande vor den Hasen geschützt wissen wollen. Der Obstbau ist im Unterlande, wenn auch nicht von der Bedeutung, wie im Mittellande, doch jetzt schon ziemlich entwickelt; und unseren Bauern kann man das Zeugnis geben, daß sie Alles aufwenden und daß sie alles Mögliche thun, um den Obstbau zu heben. Sie suchen eben den Ausfall beim Weinbaue durch rationelleren Betrieb der Obstbaumzucht wettzumachen.

Es bestehen auch schon bei uns größere Obstgärten und diese werden noch vergrößert werden, weil vielfach Flächen von Weingärten aufgelassen werden und zu Obstgärten umgewandelt werden müssen, deshalb, weil sie für Weingärten untauglich sind. Es sind das Parzellen und Parzellentheile, die sich für andere Culturen auch nicht eignen, die sich nicht eignen für Aecker und für Wiesen, welche sich aber ganz gut für den Obstbau eignen.

Wir sind deshalb für ausgiebigen Schutz des Obstbaues, und hätten gewünscht, daß auch dem Obstbau durch den Gesetzesentwurf jener Schutz zuteil geworden wäre, welchen er vollauf verdient. Diesem Wunsche wäre entsprochen worden, wenn der Antrag, wie er vom Landes-Ausschusse ausgearbeitet und vorgelegt worden ist, vom Jagdausschusse acceptirt worden wäre.

Allein ich würdige die Thatsache, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nur im Compromißwege zu Stande gekommen ist, daß der Antrag ein Product des Compromisses ist, und dem muß ich und werden auch meine Gesinnungsgenossen Rechnung tragen. Damit ich zum Schlusse komme, will ich noch kurz erwähnen, daß uns von einer Seite während der Debatte zugerufen worden ist, wir Vertreter der Landgemeinden Untersteiermarks sollen nicht die Vertreter der Bauern von Mittel- und Ober-

steiermark im Stiche lassen, wir sollen die Interessen dieser Bauern nicht verrathen. Ich habe schon erklärt, wir werden dort, wo es sich um wirthschaftliche Fragen handelt, die Bauern von Mittel- und Obersteiermark ebensowenig verrathen und preisgeben, wie irgend einen anderen Stand im Lande; wir werden vielmehr Schulter an Schulter mit ihnen kämpfen, wenn uns auch im Uebrigen die politischen Grundsätze trennen. Wir sind überzeugt, daß, wenn wir für diesen Antrag stimmen, wir vollkommen unseren Wählern und den bedrängten Landwirthten Untersteiermarks Rechnung tragen, und daß uns, wenn wir auf diesem Standpunkte stehen, durchaus nicht der Vorwurf gemacht werden kann, die Bauernpartei verrathen oder gar preisgegeben zu haben. Dagegen müßte ich mich verwahren, und ich kann dem betreffenden Redner, der diese Befürchtung ausgesprochen hat, schon jetzt die Versicherung geben, daß wir uns an der Specialdebatte theilnehmen werden, daß wir selbst Zusatz- und Abänderungsanträge stellen und gewiß auch seine Zusatz- und Abänderungsanträge gerne unterstützen werden, und wir wünschen nur, daß seine Anträge ebenso zur Annahme gelangen möchten, wie die von uns gestellten.

Geschieht es aber, daß unsere oder die von anderer Seite gestellten Anträge abgewiesen werden, daß wir, um den Gesetzesentwurf zu retten, demselben, wie er vorliegt, doch zustimmen, dann ist das kein Verrath und kein Preisgeben bäuerlicher Interessen.

Im Interesse unserer hartbedrängten Bauern begnügen wir uns einstweilen mit einer theilweisen Aenderung des dormalen bestehenden Jagdgesetzes. Daß nicht mehr erreicht werden kann, daran ist das Compromiß schuld und nicht wir. (Beifall bei den Slovenen.)

Abg. **Wagner** (L.-G. Felzbach): Hoher Landtag! Wenn ich mich bei der Jagddebate zum Worte melde, so thue ich es, weil ich es als meine Pflicht erachte. Ich glaube bestimmt annehmen zu können, daß meine Wähler nicht einverstanden sein würden, wenn ich nicht in der Jagddebate meinen Mann gestellt, oder wenn ich nicht das Wort ergriffen hätte. Nachdem aber die Verhandlungen der Generaldebatte schon so ziemlich darauf hinausgegangen sind und schon eine bedeutende Zeit in Anspruch genommen haben und die Erörterungen sowohl von meinen Herren Collegen und auch andererseits die Gründe dargelegt worden sind, so glaube ich mich vorläufig etwas kürzer fassen zu können und nicht als nothwendig zu erachten, in einzelne Paragraphen einzugehen. Ich kann aber nicht den Ausspruch verhindern, daß es mich unangenehm berührt hat, daß diese Vorlage, welche eine so wichtige Vorlage für den Bauernstand ist, erst

gestern Nachmittag aufgelegt worden, obwohl der Antrag schon Anfangs der Session gebracht worden ist. Das ist nicht ganz richtig, das ist eine Ueberrumpelung; man soll doch Gelegenheit und Zeit haben ein paar Tage, dieses Gesetz durchzustudiren in der Lage sein. Eine ziemliche Reihe von Jahren sind es gewiß, oder 15 und mehrere Jahre, während welcher sich der hohe Landtag mit einem Jagdgesetze beschäftigt, mit der Hin- und Rückweisung, und heute sind wir auch wieder auf dem Standpunkte, daß wir ein Gesetz beschließen sollen, welches ich nach meiner überzeugenden Meinung nicht zutreffend und für den Bauernstand, insbesondere Mittelsteiermark, als nicht vortheilhaft erachte. Ich erkläre im Vorhinein öffentlich, daß ich vorerst für das Eingehen in die Specialdebatte nicht stimmen werde; weil ich aber doch voraussehe, daß doch in die Specialdebatte von der Majorität eingegangen wird, so werde ich bei der Specialdebatte auch mitberathen und meine Anträge bei den einzelnen Paragraphen, die ich abgeändert sehen möchte, stellen.

Ich habe bereits gesagt, und, nachdem die Zeit sehr in Anspruch genommen worden ist, daß ich in die einzelnen Paragraphen nicht eingehe. Wenn ich aber einige doch berühre, so will ich dies nur oberflächlich thun, und da möchte ich vor Allem erklären, daß, wenn der Obstbau in diesem betreffenden Paragraphen nicht eingeschaltet wird, ich dann für dieses Gesetz nicht stimmen kann. Es sind aber auch noch andere Verhältnisse enthalten, das ist die Vertheilung des Jagdpachtes, und werde ich auch weiter noch bei einzelnen Paragraphen sprechen und Anträge stellen.

Wenn aber ein sehr geehrter Herr Vorredner, ich glaube der Herr Graf Kottulinsky war es, der gesagt hat, daß der Obstbauer sich helfen und schützen kann, so möchte ich ihm doch entgegenen, daß ich die entgegengesetzten Erfahrungen gemacht habe, daß es mir selbst geschehen ist, in meinem eigenen Obstgarten, daß schon Ende August und Anfang September die Bäume von Hasen angegriffen worden sind, das kommt vor, ich habe selbst die Ueberzeugung, mir selbst ist es passiert, und in dieser Zeit ist der Besitzer auch nicht in der Lage, daß er seine Bäume schon schützt. Die Bäume schützt man doch erst in der Herbst- und Winterszeit, da thut es jeder tüchtige Landwirth. Es gibt auch verschiedene andere Punkte, wo ich später sprechen werde, betreffend die Abschupzeit und die Ausübung der Jagd u. s. w. Ich glaube aber auch Eines sagen zu sollen, daß wir nicht immer zurückschrecken sollen, wenn wir einen Antrag bringen, wo immer man glaubt, die Allerhöchste Sanction dürfte vielleicht nicht erfolgen.

Wir sollen eben zeigen und sagen, was wir wünschen, und diese Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung sollen und müssen, sowie auch die Verhältnisse, an die Regierung gelangen, und die Regierung muß, wenn sie etwas Entsprechendes leisten will, dahin arbeiten, daß die Allerhöchste Sanction erfolgt. Wir werden im Reichsrathe auch nicht versäumen, und bei der Regierung und beim Ministerium diesbezüglich Vorstellung zu machen.

Was die Compromißangelegenheit anbelangt, so sind mir die Verhältnisse nicht bekannt, weil ich nicht Gelegenheit gehabt habe, im Ausschusse mitzuarbeiten; ob aber ein solches Compromiß geschlossen worden ist oder nicht, das ist einerlei; wenn es nachtheilig für den Gegenstand ist, so kann doch nicht auf dieses Compromiß eingegangen werden. Ich hoffe aber, daß bei der Specialberathung die geehrten Herren doch entgegenkommend stimmen, und daß die Herren Rücksicht nehmen und unseren einzelnen Wünschen Rechnung tragen werden. Weiter will ich vorläufig in die Verhandlung nicht eingehen. (Beifall bei den Conservativen)

Abg. Kurz (L.-G. Stainz): Hohes Haus! In Anbetracht, daß dieser Gegenstand wohl schon sehr eingehend besprochen wurde und daß überhaupt sehr bald neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert werden, und mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde verzichte ich auf mein Wort.

Abg. Köberl (L.-G. Jedning): Hoher Landtag! Es wird wohl nicht überraschend sein, daß ich zum Gegenstande und in dieser Angelegenheit das Wort ergreife. Ich glaube, daß es auch den sehr geehrten Herren Abgeordneten dieses hohen Hauses nichts Neues ist, daß von Jahr zu Jahr wiederkehrend, seit ich dem hohen Hause angehöre, immer wieder die Beschwerden der Grundbesitzer bezüglich der Jagdverhältnisse hier vorgebracht werden. Ich kann mich über den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht weiter aussprechen, als nur dahin, daß er mir im Großen und Ganzen nicht convenirt, jedoch muß ich mich den Anschauungen, welche hier von verschiedenen Seiten vorgebracht worden sind, anschließen, daß man lieber etwas nimmt, als wie wenn man gar nichts erhält. Ich bin mit dem Gesetzentwurf, insoweit es die bäuerlichen Verhältnisse betrifft, wohl einverstanden, doch hätte ich bezüglich der Autonomie der Gemeinden gewünscht, daß dieselbe mehr ausgedehnt worden wäre (Beifall), daß es immerhin noch den politischen Behörden obliegt, diese Verordnungen, diese Abschupanordnungen, Aufträge u. s. w. zu treffen, und daß die Gemeinde als solche immer nur an die politische Behörde gebunden ist. Das vermissen ich in diesem Gesetzentwurfe. Jedoch da man weiter nichts zu erreichen wußte, indem, wie schon früher gesagt, von Seite der hohen Regierung das entgegengesetzt wurde, daß, wenn die

Autonomie den Gemeinden gegeben würde, der Gesetzentwurf nicht die Allerhöchste Sanction erhalten würde, so bin ich auf dem Standpunkte, daß ich einverstanden bin, in die Specialberathung dieser Vorlage einzugehen.

Ich setze nur die besten Hoffnungen darein, indem durch diesen Gesetzentwurf und durch seinen Motivenbericht ohnedies sehr viel darüber gesprochen wird, daß man es den politischen Behörden in die Hand legt; ich setze darin mein Vertrauen, daß die hohe k. k. Statthalterei nicht ermangeln wird, wenn schon die unterstehenden Behörden es nicht für gut finden sollten, den Beschädigten annäherungsweise an die Hand zu gehen, damit doch mit einem Recurse an die Statthalterei etwas erreicht wird, indem so viel gesprochen und so viel die Schmerzen der Gemeinden, respective der beschädigten Besitzer hier vorgebracht werden. Ich glaube daher auch, daß die Beamten der politischen Behörde die schon durch viele Jahre besprochenen und auch im heurigen Jahre so deutlich zum Ausdruck gekommenen Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung im Auge behalten werden und ich muß gestehen, daß der § 5 des vorliegenden Gesetzes mir in dieser Fassung besonders convenirt, weil ich einen Wahlbezirk zu vertreten habe, der nicht nur allein von Culturgründen spricht, sondern wo sich auch Servitutsberechtigte befinden, und daß diese auch Einsprache erheben können, daß das Wild im Eigenthume der Jagd des hohen Forstärars nicht überhegt wird, wodurch der Wald vernichtet und auch dadurch zu Grunde gerichtet, daß die Grundbesitzer sich eine Restringirung ihrer regulirten Holzservituten gefallen lassen müssen. (Bravo! Bravo!). Auf Grund dessen kann ich erwidern, daß, wenn von Seite der bäuerlichen Collegen der clerikalen Partei mir ein Vorwurf gemacht wird, daß ich in die Specialberathung eingegangen bin, daß ich mich für das Eingehen in die Specialberathung deshalb entschieden habe, weil ich dies meinem Wahlbezirk schuldig bin und weil heute die Frage des Servitutsrechtes zur Sprache kommt, welche unsere Interessen ganz außerordentlich berührt. (Lebhafte Beifall). Aus diesem Grunde bin ich für das Eingehen in die Specialdebatte und wünsche nur, daß die hohe Regierung, wenn sich für mich heute oder später Gelegenheit geben wird, in der fraglichen Angelegenheit zu sprechen von den vielfachen Beschwerden Kenntnis nimmt und im gegebenen Falle, durch Erlassung von Weisungen an die ihr unterstehenden Organe, den betreffenden Beschädigten den erforderlichen Schutz zu Theil werden lasse.

Ich empfehle daher die Annahme des Antrages des Jagd-Ausschusses.

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Ich habe schon im Vorjahre anlässlich meines Antrages, betreffend die

Schaffung eines Gesetzes gegen die Güterschlächtereie in Obersteiermark hervorgehoben, daß diese, in Verbindung mit der colossalen Ueberhegung des Hochwildes im Oberlande Hand in Hand gehe, um den Bauer, der mit seltener Ausdauer und Zähigkeit unter sehr erschwerenden Umständen an seiner Scholle hängt, endlich endgiltig zu vertreiben.

Wenn ich mir die heutige Jagdgesetzvorlage ansehe, so muß ich in erster Linie constatiren, daß die Vorlage des Jagdausschusses außerordentlich zugestutzt erscheint, nämlich zugestutzt gegenüber der Vorlage des Landes-Ausschusses.

Ich speciell von meinem Standpunkte als Waidmann (Heiterkeit; Bravo!) finde die darin angeführten Abschupzeiten vom waidmännischen Standpunkte aus ganz gerechtfertigt; aber meine Herren, bei uns im Oberlande, wo Tausende von Joch jährlich zu Jagdzwecken aufgekauft werden, wo diese Herrschaften in erster Linie darauf bedacht sind, soviel als möglich Eigenjagden herauszubilden und die Gemeindejagden allmählich abzustößen, da sie wissen, daß sie bei der Mehrzahl der Gemeindejagden nur Wildschaden zu zahlen haben, weil das Wild im späten Winter und wenn die Schonzeit ist, in diese Reviere einwechselt, darum kann ich nicht umhin, dem Herrn Abg. **Sagenhofer** und allen jenen, die für die Erweiterung der Autonomie der Gemeinden eingetreten sind, vollkommen Recht zu geben. Bei dieser Gelegenheit möge mir auch gestattet sein, auf jene Jagdherren, die sich im Oberlande befinden, einzugehen. Wer sind eigentlich diese Jagdherren heute im Oberlande? Einige wenige steirische erbgeessene Cavaliere und ein paar bürgerliche Hammerherren, welche noch echte Waidmänner sind. (Rufe: „Herr Gutmann aus Wien.“ — Abg. **Freih. v. Rokitsky**: „Und ein paar Judenbuben!“) Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen, Herr Baron! Den Rest bilden in vorwiegender Zahl andere exotische Grafen und Cavaliere, fremdländische Großindustrielle und Börslaner, deren Vorfahren ihre Jagdgründe jenseits des rothen Meeres besessen haben. (Lebhafte Heiterkeit.) Meine Herren! Und wenn sich da einmal ein bürgerlicher oder bäuerlicher Grundbesitzer erlaubt, selbst eine Jagd auszuüben, oder sie selbst zu behalten, wird er von diesen Herren in so brutaler Weise vergewaltigt, daß er es gerne wieder aufgibt, selbst Jagdpächter zu sein. Ich habe einen eclatanten Fall in dieser Beziehung selbst erlebt. (Abg. **Freih. v. Rokitsky**: „Hört!“) Im Jahre 1892 ist nach dem Ableben des wirklich außerordentlichen charmanten Jagdherren **Nit. v. Zinner** die Gemeindejagd **Wörschach** zur Licitation gelangt. Der damalige Ersteher der **Zinner'schen** Jagd hat jedoch auf die Gemeindejagd in **Wörschach** verzichtet; ich glaube, es war

ein gewisser Graf Harrancourt, dem innerhalb zwei Jahren der Boden in Europa zu heiß geworden und der nach Amerika hinübergewechselt ist, und die Jagd in Aſterpacht eines gewissen ſchwediſchen Grafen Fries gelangt iſt. Es iſt natürlich, wenn eine Jagd 20 bis 25 Jahre von einer kleinen Gemeinde verpachtet geweſen iſt, wie das z. B. bei der Zinner'schen Jagd der Fall war und ein Wechſel der Gemeindevorſteher ſtatgefunden hat, daß es vorkommen kann, daß ein Gemeindevorſtand über die Grenzen der Gemeindejagd nicht ganz klar informirt iſt. Ein gewiſſer Seiberle hatte die Gemeindejagd alſo gepachtet, ich habe mich auch bemüht die Grenzen feſtzustellen, ich habe im Grundbuche nachgesehen und es hat ſich herausgeſtellt, daß dieſe Gemeindejagd in der Cataſtralmappe thatſächlich größer iſt, als wie ſie im unverbürgten Flächenmaße von Seiberle erſtanden wurde, und dazu noch Parzellen gehörten, auf welchen Graf Fries dieſe Jagd unberechtigt ausübte. Wir ſind bei der Bezirkshauptmannſchaft Gröbming vorſtellig geworden und der Herr Bezirkshauptmann von Gröbming, ein außerordentlich pflichtgetreuer Beamter, hat ſich unſer ſehr warm angenommen, und hat dieſe Sache auf den Grund unterſuchen laſſen. Die Entſcheidung der Bezirkshauptmannſchaft Gröbming, die damals erfloſſen iſt, hatte nachſtehenden Inhalt; ich werde die Gründe auslaſſen, und nur die Entſcheidung verleſen (lieſt):

„3. 10.719.

An Herrn Ignaz Seiberle,

Pächter der Gemeindejagd in Wörſchach.

Ueber das Einſchreiten des Franz Weichbold, Grundbeſitzer in Weißenbach, als Bevollmächtigter des Gemeindejagdpächters Herrn Ignaz Seiberle in Wörſchach de präſ. 20. Mai 1896 und über das Anſuchen des Gemeindeamtes Wörſchach ddo. 29. October 1896, Z. 897, um Entſcheidung der Frage, ob das Jagdrecht auf dem Gebiete der Schneehitzalpe, Parzelle Nr. 552/1, der Steuergemeinde Wörſchach und auf dem Gebiete der Bärenſeuchenalpe, Parzelle 566, der Steuergemeinde Wörſchach, im Grunde des § 6 des kaiſerlichen Patentſ vom 7. März 1849, N. G. Bl. Nr. 154, der Gemeinde Wörſchach zugewieſen ſei, finde ich auf Grund der gepflogenen Erhebungen zu entſcheiden, die Jagd auf den vorerwähnten beiden Alpen, Parzelle Nr. 522/1 und 566 der Steuergemeinde Wörſchach zugewieſen und es ſtehe daher der Ausübung der Jagd auf dieſen Parzellen dem jeweiligen Pächter der Gemeindejagd kein Hindernis entgegen“.

Alſo hier ſind dann die Gründe angeführt und es iſt conſtatirt worden, daß dieſe Jagd beim Grundbuche Ordnung nicht eingetragen, daß Graf Fries einen Anſpruch

auf die Jagd nicht machen kann, ſie war auch nicht in die Landtafel eingetragen und war auch keine Reſervatjagd. Inſolge deſſen bin ich ſelbſtverſtändlich einer Einladung dieſes Jagdpächters, einen Schildhahn abzuschießen, gefolgt, ich bin hinaufgegangen, habe den Hahn verlooſt und habe mich in den Schirm hineingeſetzt. Es dauert nicht lange, ſo ſehe ich von Weitem ſchon einen Jäger daherkommen. Ich muß hervorheben, daß die Jagdleitung des Grafen Fries von der Bezirkshauptmannſchaft verſtändigt und alle gewußt haben, wie die Sache erledigt wurde. Alſo der Jäger geht auf mich zu; ich ſelbſtverſtändlich im vollen Rechtsbewußtſein, jagen zu dürfen, bleibe im Schirm ſitzen und erwarte ihn, er geht auf mich los, geht mich an wie einen Wilddieb, ich ſage, daß ich vollkommen berechtigt bin, hier iſt Waffenpaß- und Jagdkarte, das Gewehr gebe ich unter keinen Umſtänden her, außerdem habe ich die Entſcheidung der Bezirkshauptmannſchaft, die Sie leſen können, wo dieſe Parzellen der Gemeindejagd Wörſchach zugetheilt worden ſind. Auf das hin hat er geantwortet: „Ich weiß den Auftrag der Bezirkshauptmannſchaft, ich weiß, daß Sie berechtigt ſind zu jagen, ich habe jedoch von der Jagdleitung den Auftrag, die Ausübung der Jagd mit Gewalt zu verhindern“ (Ruſe: „Hört!“). Ich bitte, was bleibt bei einem ſolchen Anlaſſe noch übrig. Wir haben um das Gewehr gerungen (Abg. Walz: „Wacker!“), bei dieſer Gelegenheit iſt es vorgekommen, daß er mir den geladenen und geſpannten Lauf an die Bruſt geſetzt hat; auch kein beſonders angenehmes Vergnügen, wenn man Familienvater iſt und eine unverſorgte Familie zu Hauſe hat.

Die Sache hat ſelbſtverſtändlich ein gerichtliches Nachſpiel gehabt, gegen mich wurde anfänglich die Anklage wegen verſuchten Wilddiebſtahles eingeleitet (Heiterkeit); das Bezirksgericht Ordnung konnte jedoch das Erkenntnis der Bezirkshauptmannſchaft, die nach meinem Daſürhalten in Jagdangelegenheiten competent iſt, doch nicht derart deſavouiren und ſo wurde ich geklagt wegen Beſiſtſtörung. Bei der Verhandlung, wo auch der Jagdpächter zugegen war, hatte der gegneriſche Vertreter Verhandlungen angebahnt, und es iſt, bevor ich meine Ausſage machen konnte, auch dieſe Anklage wegen Beſiſtſtörung zurückgezogen worden. Ich habe dann ſelbſtverſtändlich die Anzeige erſtattet wegen gefährlicher Drohung, es iſt der Jäger einvernommen worden und dürfte wahrſcheinlich ſich auf ſeinen Dienſteid berufend behauptet haben, daß er ſich im Stande der Nothwehr befunden habe. Die Sache wurde niedergeſchlagen und ich wurde in keiner Weiſe vom Bezirksgericht Ordnung verſtändigt.

Ich will nur hinweiſen, daß dieſe Zuſtände ſchuld ſind, wenn man ſich berechtigt dagegen wehrt.

Wenn ich vom nationalökonomischen Standpunkte in der Jagdfrage das Wort ergreifen will, so muß ich Sie fragen; finden Sie es vom nationalökonomischen Standpunkte für gar so vorteilhaft, wenn mehrere tausend von Soch, wo bisher Rindvieh gezüchtet wird, verkauft und zu Jagdzwecken aufgekauft werden. Glauben Sie nicht, daß die unterschiedlichen Professionisten, und alle jene, die davon gelebt haben, von dem bäuerlichen Ertragnis mehr Profit haben, als von den Jagdherrn, oder glauben Sie, daß es nationalökonomischer für den Gemeindehaushalt ist, wenn der Jagdherr, der eben die bäuerlichen Besitzungen mit den Alpenweiden kauft, sofort das Dach herunterreißt, damit ihn die Gebäudesteuer und die Hausclassensteuer nicht trifft. Die Auslagen und Umlagen in der Gemeinde bleiben die gleichen und das bleibt dann weg. In den Thälern und Gemeinden mit 10—20 Häusern blieben die Lasten dann immer gleich; die werden dann auf die Wenigen repartirt, weil die Steuer wegfällt, da die Jagdherrn alles wegreißen lassen. (Abg. Köberl: „Sehr richtig, Donnersbachwald“). Oder halten die es für außerordentlich nationalökonomisch für die Landwirthschaft, wenn der Jagdherr ein paar Jäger mehr anstellt, und dadurch der Landwirthschaft Arbeiter und Knechte entzogen werden; ich glaube nicht, daß dies vom nationalökonomischen Standpunkte zu begrüßen ist. Ich bin am Schluß meiner Ausführungen. Es ließe sich, wie mein hochverehrter Freund, der Herr Abg. von Forcher eben sagt, diese Angelegenheit, die Jagddebate bis zum Abend ausdehnen. Aber weil ich eben im Interesse der guten Sache nicht haben will, daß diese heutige Vorlage durch den Antrag des Herrn Abg. Sagenhofer, daß die Autonomie der Gemeinden ausgedehnt wird, zu Falle komme, so werde ich doch für das Eingehen in die Specialdebate stimmen (Beifall).

Abg. **Sagenhofer** (L. G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich habe schon in meinen früheren Ausführungen erklärt, daß wir für den Jagdgesetzentwurf in der gegenwärtigen Fassung absolut nicht stimmen werden. Fast sämtliche meiner Vorredner haben öffentlich erklärt, daß sie ebenfalls mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht einverstanden sind und fast sämtliche haben gesagt, daß sie im Principe damit einverstanden sind, daß den Grundbesitzern das Verfügungsrecht über die Jagd gegeben werden soll. Warum stimmen Sie dann nicht für unseren Antrag? Es wird gesagt: Der Antrag wird nicht sanctionirt und der Herr Abgeordnete Freiherr von Rokitsansky hat gesagt, die Erfüllung der Wünsche der Bauern hat noch lange keine Aussicht auf Erfolg. Ja, meine Herren, die berechtigten Wünsche werden solange keine Berücksichtigung finden, solange Sie nicht entschieden dafür eintreten. Wir müssen der Regierung

begreiflich machen, daß wir auf die Erfüllung derselben bestehen und die Regierung zwingen, uns insbesondere die Gründe öffentlich und ehrlich bekannt zu geben, warum sie unseren Bauern das Verfügungsrecht betreffs der Ausübung der Jagd nicht gewähren will, während sie es anderen bäuerlichen Besitzern der Monarchie bereits gewährt hat. Eine solche klare Antwort werden wir nur dann von der Regierung erhalten, wenn wir ein Gesetz auf dieser Grundlage beschließen, und die Regierung zwingen, uns die Gründe, welche sie zur Ablehnung veranlassen, bekannt zu geben, das haben wir noch nie gethan. (Abg. Köberl: „Wir haben ja gefragt, warum hat es der Falkenhain nicht gethan.“) Wenn wir immer nachgeben und uns von der Regierung immer sagen lassen, was wir beschließen sollen, da weiß ich nicht, ob wir zu einer solchen Vorlage kommen werden, dann hören wir überhaupt auf, hier zu beschließen, und überlassen es einfach der Regierung, daß sie uns Vorschriften macht, wie sie will, das kommt wenigstens viel billiger. Der Herr Abg. Dr. Link hat gemeint, daß man in Böhmen auch nicht die besten Erfahrungen gemacht hat, da die größeren Grundbesitzer den meisten Einfluß haben auf die Ausübung des Jagdrechtes. Das ist klar und entspricht unseren Grundsätzen, nämlich daß die Rechte und Pflichten gleichmäßig vertheilt sind. Daß der größere mehr Interesse hat, als der kleinere, ist selbstverständlich; denn der kleinere Besitzer, der nur einen kleinen Garten hat, der vielleicht noch eingefriedet ist, hat gewiß kein so großes Interesse daran, daß das Wild vertilgt wird, als der größere Grundbesitzer.

Und wenn gesagt wird, daß dort viele Jagden verpachtet werden, so ist dies ja richtig, doch haben die Grundbesitzer dort das Recht die Bedingungen zu stellen, und, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so erlischt der Pachtvertrag. Herr Dr. Link hat weiters unserer Vorlage den Vorwurf gemacht, daß den Gemeinden als solchen kein Einfluß betreffs der Ausübung der Jagd zugestanden werde; dies hat seinen Grund darin, daß die Gemeindevertretungen oft nicht ausschließlich aus Grundbesitzern zusammengesetzt sind, wir aber meinen, daß das Verfügungsrecht über die Jagd nur den Grundbesitzern zustehen kann, die Gemeinde sich gar nicht kümmert, welche Grundbesitzer die Jagd ausüben. (Abgeordneter Köberl: „Das muß im Mittellande so sein, bei uns ist es anders.“) In unseren Gemeindevertretungen sind mitunter auch andere Leute vorhanden. Wir glauben eben, daß dies einzig und allein die Grundbesitzer hauptsächlich kümmern, und daß es daher am besten sei, Genossenschaften zu bilden, welche darüber zu bestimmen haben, wie sie die Jagd ausgeübt wissen wollen.

Ich wiederhole noch einmal, daß ich darauf bestehe, daß endlich einmal in die Berathung unseres Gesetzentwurfes eingegangen wird und erst wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, werden wir weiter mitberathen am Gesetzentwurf des Jagdausschusses, wobei wir uns erlauben werden, entsprechende Abänderungsanträge zu stellen. Sollten diese nicht angenommen werden, dann sind wir in der Lage, gegen das ganze Gesetz stimmen zu müssen.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Utens**: Gehrte Herren! In dem Berichte des Jagd-Ausschusses erscheint unter anderem auch ausgeführt und dargelegt, daß der Jagd-Ausschuß die Vorlage des Landes-Ausschusses als Grundlage für seine Specialberathung angenommen hat. Das ist im Großen und Ganzen richtig; anderseits muß ich bemerken, daß diese Grundlage in manchen wesentlichen Punkten eine starke Abschwächung erfahren hat. In einem Punkte stimmt die Vorlage des Landes-Ausschusses mit dem des Jagd-Ausschusses überein, nämlich in der Beziehung, daß man nicht das gesammte Jagdwesen in Steiermark ganz der Vernichtung preisgeben wollte, sondern nur jene Punkte treffen wollte, welche wirklich vom national-ökonomischen Standpunkte und im Hinblick auf die Jagdausübung und die damit verbundenen Schäden als Uebel betrachtet werden. Es ist dies einerseits die Ueberhegung des Hochwildes im Oberlande und des Hasen im Weinlande und nach der Anschauung des Landes-Ausschusses auch in jenen Gegenden, wo der Obstbau in größerer Ausdehnung betrieben wird.

Was den Schutz gegen das Hochwild anbelangt, so wurde von Seite des Jagd-Ausschusses eine wesentliche Bestimmung der Landes-Ausschußvorlage eliminiert, nämlich jene Bestimmung, worin es heißt, daß jedes dritte Jahr die Schonzeit für das Hochwild aufgehoben wird. Es ist im Motivenberichte des Landes-Ausschusses enthalten, aus welchen Gründen wir dies hineingenommen haben. Ich bitte das hohe Haus daher, mich von der wiederholten Anführung dieser Gründe zu entheben. Theilweise wird die Eliminirung dieses Satzes dadurch paralysirt, daß in der Vorlage des Jagd-Ausschusses angegeben erscheint, daß es gestattet wird, Schadenthiere bereits in den Monaten Mai, Juni und Juli zum Abschusse zu bringen, und zwar ohne dießbezüglich eine besondere Bewilligung vorher einzuholen.

Dadurch ist ein gewisser Ausgleich in dieser Beziehung wieder herbeigeführt. Wesentlich sind die Minderungen gegen den Landes-Ausschußentwurf, welche der Jagd-Ausschuß bezüglich des Hasen vorgenommen hat. Der Jagd-Ausschuß stimmt mit dem Landes-Ausschuße nur in einem Punkte vollständig überein, daß der Hase

in weinbautreibenden Gegenden auszurotten sei. Der Landes-Ausschuß hat in der Weise diese Ausrottung herbeiführen wollen, daß jedem einzelnen Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden in gleicher Weise das Jagdrecht eingeräumt wird, wie wenn er 115 Hektar Grundfläche besitzen würde. Der Landes-Ausschuß war der Anschauung, daß auf diese Art und Weise der Hase am gründlichsten ausgerottet werden könnte, und in dieser Richtung wurde von keiner Seite widersprochen. Das Mittel, welches der Jagd-Ausschuß vorschreibt, um den Hasen auszurotten, daß der Jagdpächter beauftragt wird, den Hasen auszuschießen, kann ferner auch als ein Mittel angesehen werden, welches aber nicht so sicher ist, als jenes, welches vom Landes-Ausschuße angegeben wurde; denn es wird eben immer die Frage sein, ob der Jagdpächter diesem Auftrage der Bezirkshauptmannschaft nachkommen wird, und es wird immer vielleicht ein Jahr oder mehr Zeit vergehen, ohne daß es constatirt ist, ob er diesem Auftrage nachgekommen ist oder nicht und während dieser Zeit wird der Hase nach wie vor sein Unwesen treiben. In dem Antrage des Herrn Abg. Hagenhofer und Genossen wird ein anderes Mittel angegeben, um den Hasen auszurotten, oder mindestens stark zu vermindern, dies besteht darin, daß den Gemeinden nach dieser Vorlage gestattet wird, das Jagdrecht selbst auszuüben, aber auch bei dieser Selbstausübung des Jagdrechtes durch die Gemeinden wird man das Ziel der Ausrottung des Hasen nicht verlässlich erreichen können, denn es ist nirgends gesagt, daß diese Jagdgenossenschaften, welche die Gemeinden zu vertreten haben, die Hasen abschießen müssen. Es wird nicht gesagt, daß der Hase stark ausgerottet werden muß. Es wird der Jagdgenossenschaft überlassen bleiben, ob sie den Hasen decimiren oder ausrötten will, oder nicht und es wird, wenn jagdlustige Personen sich in den Jagdgenossenschaften befinden, von einer Ausrottung der Hasen nicht gesprochen werden können.

Der Landes-Ausschuß glaubte, das sicherste Mittel gefunden zu haben, die Ausrottung des Hasen in verlässlicher Weise zur Durchführung zu bringen. Weiters unterscheidet sich die Vorlage des Landes-Ausschusses von jener des Jagdausschusses in wesentlichen Punkten darin, daß in der Vorlage des Landes-Ausschusses die hervorragend Obstbautreibenden Gemeinden ebenfalls in jenen Bereich einbezogen wurden, in welchem der Hase einer besondern Behandlung unterzogen werden soll. Ueber diesen Punkt werde ich noch Gelegenheit haben, in der Specialdebatte zu sprechen. Ich möchte nur noch auf einige Ursachen zurückkommen, aus welchen der Landes-Ausschuß sich nicht entschließen konnte, den Antrag Hagenhofer und Genossen zu acceptiren. Den einen wesentlichen

Punkt diesbezüglich habe ich bereits berührt; daß ist jener, daß der Antrag Hagenhofer keine Gewähr dafür bietet, daß die nothwendige Ausrottung des Hasen in wein- und obstbautreibenden Gebieten durchgeführt werden kann. Eine weitere Ursache, weshalb wir das nicht acceptiren und diese Ursache wurde auch vom Jagdausschusse in seinem Motivenberichte aufgenommen — und ich lege darauf ein ganz besonderes Gewicht — besteht darin, daß die Gemeinden, welche sich entschließen, die Jagd selbst auszuüben, wahrscheinlich in kürzester Zeit mehr oder weniger alles Wild vernichten und in Folge dessen die umliegenden Gemeinden, in welchen die Bestrebungen der Vernichtung des Wildes nicht vorhanden sind, sondern welche nach Thunlichkeit die Jagd gut zu verpachten suchen, geschädigt werden. Die Schädigung der benachbarten Gemeinden würde in Steiermark viel größere Dimensionen annehmen, als dies in Böhmen der Fall ist und in dieser Richtung unterscheiden wir uns sehr wesentlich. Es ist richtig, wenn in einer Gemeinde die Hasen ausgeschossen werden, hat das keine so besondere Einwirkung für die Jagdzustände bezüglich des Hasen in den Nachbargemeinden, weil der Hase nicht so weit auswechselft und es ist ganz gut denkbar, daß eine ganz gute Hasenjagd in einer größeren Gemeinde vorkommt, während in den umliegenden Gemeinden die Hasen total ausgeschossen werden. Anders ist es bei anderen Wildgattungen in Steiermark, so bei dem Hochwild, insbesondere bei dem unschädlichen Gemswild und Rehwild. Wenn die umliegenden Gemeinden dieses Wild ausschließen oder ausröten, ist es gar nicht anders möglich, als daß die Nachbargemeinden oder eine inzwischliegende Gemeinde großen Schaden im Hinblick auf ihren Wildstand erleiden und nachdem es viele Gemeinden gibt, welche einen großen Werth auf diesen Wildstand legen, weil es sich um viele Hunderte und mitunter auch Tausende von Gulden handelt, welche seitens der Jagdpächter gezahlt werden, so tritt durch den Antrag Hagenhofer, wenn er verwirklicht würde, unbedingt eine Schädigung dieser Gemeinde ein und das ist die Ursache, warum der Landesauschuß glaubt, daß in den Antrag Hagenhofer nicht eingegangen werden könne.

Weiters war noch eine andere Ursache, warum der Landes-Ausschuß den Antrag Hagenhofer, respective dessen Gesetzesvorlage nicht acceptiren konnte und das betrifft die Bestimmungen über die Wildschadenvergütungen.

Im Antrag Hagenhofer ist eine Bestimmung aufgenommen, welche theilweise der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage vom Jahre 1895 aber in etwas anderer Form aufgenommen hatte, nämlich daß das Schiedsgericht über die Wildschadenersätze zu entscheiden hat. Das wäre

nach meiner Meinung recht schön und zweckmäßig, wenn eine Appellation gegen das Urtheil des Schiedsgerichtes an die politische Behörde zulässig wäre, welche im kurzen Wege über diese Berufung zu entscheiden hätte. Nachdem dieß aber nach den Auffassungen im Justizministerium nicht zulässig ist, bleibt nichts anderes übrig, als entweder zu erklären, daß das Urtheil des Schiedsgerichtes inappellabel ist, und das wäre doch eine bedenkliche Sache, weil möglicherweise der Betreffende, wenn er in der Gegend verhaft ist, um sein ganzes Vermögen durch den Schiedsgerichtsauspruch gebracht werden könnte, oder daß man gegen das Urtheil des Schiedsgerichtes, und dieß geschieht im Antrage Hagenhofer, den Rechtsweg offen läßt.

Das ist aber eine sehr bedenkliche Sache, wenn man in einer solchen Streitangelegenheit, wie es die Ersätze von Wildschaden sind, in welchen man vielfache und weitwendige Erhebungen zu pflegen hat, den Rechtsweg offen läßt. Es würde so zu Schaden kommen der Jagdpächter einerseits und andererseits der Grundbesitzer, indem ganz gewiß langwierige und kostspielige Prozesse nothwendig wären, und einem derartigen Zustande konnte der Landes-Ausschuß nicht das Wort reden. Ich habe eingangs meiner Ausführungen gesagt, daß die Grundlagen der Vorlage des Landes-Ausschusses durch den Gesetzentwurf des Jagdgesetzes eine wesentliche Erschütterung erfahren hat; andererseits aber sehe ich vollständig ein, daß es nicht mehr möglich sein wird, im hohen Landtage den Vorschlag des Landes-Ausschusses und den Entwurf desselben zur Grundlage der Generaldebatte zu machen und andererseits sehe ich weiters ein, daß es unbedingt nothwendig ist, daß in Jagdangelegenheiten, wenn auch nicht alles dasjenige, was gewünscht wird, doch endlich einmal eine dringende und nothwendige Abhilfe, wenn auch im beschränkten Maße erzielt und erreicht würde und ich stehe nicht an, namens des Landes-Ausschusses den Herren das Eingehen in die Specialdebatte über die Vorlage des Jagdausschusses anzuempfehlen. (Lebhafter Beifall.)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Fürst**: Gegen den Gesetzentwurf des Jagd-Ausschusses, welchen zu vertreten ich die Ehre habe, sind hauptsächlich zwei Einwendungen gemacht worden. Die eine Gegnerschaft geht vom Abgeordneten Hagenhofer aus — und die finde ich begreiflich — weil er sich wahrscheinlich gekränkt fühlt, daß der Jagdausschuß seinen Antrag nicht angenommen oder zur Grundlage dieses Gesetzentwurfes gemacht hat.

Die Gründe, welche den Jagd-Ausschuß dazu veranlaßten, sind im Motivenberichte zum Gesetzentwurfe

enthalten und ich glaube daher, dieselben im hohen Hause nicht mehr wiederholen zu müssen.

Der zweite Einwand bezieht sich darauf, daß im § 6 die Vertilgung und Ausrottung der Hasen nur auf Gemeinden mit hervorragendem Weinbau beschränkt und nicht auf Gemeinden mit hervorragendem Obstbau ausgedehnt wird. In dieser Richtung sei mir die Bemerkung gestattet, daß der Jagd-Ausschuß die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Obstbaues gewiß nicht verkannte. Eine außerordentliche Schwierigkeit stellte sich dem Jagd-Ausschuße betreffs der Definition entgegen, was eine Gegend mit hervorragendem Obstbau sei. Der Schaden, welcher ein einzelner Grundbesitzer durch die Hasen an seinen Obstbäumen erleidet, ist für den Einzelnen der gleiche, ob sich nun einer oder mehrere Landwirthe in einer Gemeinde befinden, die den Obstbau betreiben. Auch werden die jungen Obstbäume immer geschützt werden müssen, weil es nicht gelingen wird, auch den letzten Hasen auszurotten. Anders ist es bei den Weingärten. Was ein Weingarten ist, ist leicht zu sagen, im Grundbesitzbogen erscheint ein solcher als Weingarten ausgezeichnet, was bei den Obstgärten in den weitaus meisten Fällen nicht der Fall ist. Die Nebenslöcke, die in neuen Weingärten in großer Menge sich befinden, lassen sich nicht durch Einbinden, durch einen Anstrich oder auf andere Art gegen Hasen schützen.

Hier giebt es daher nur ein Mittel, und das ist, die möglichste Ausrottung der Hasen.

Meine Herren! Der Jagd-Ausschuß glaubt seiner Aufgabe damit am besten zu entsprechen, daß er Ihnen einen Gesetzentwurf vorlegt, von dem zu erwarten ist, daß er die Genehmigung der Regierung findet und den Land- und Forstwirthen doch einen ausreichenden Schutz gegen Wildschäden bietet. Bei dem Umstande, daß in keinem Lande Oesterreichs, also auch in solchen, wo der Obstbau eine hervorragende Bedeutung hat, wie in Niederösterreich und Oberösterreich, in den Jagdgesetzen eine Bestimmung enthalten ist, daß der Hase ausgerottet werden kann, war der Jagd-Ausschuß der übereinstimmenden Ansicht, daß die Ausdehnung der Vertilgung der Hasen auf obstbautreibende Gemeinden geeignet sein könnte, das Zustandekommen dieses Gesetzes in Frage zu stellen.

Dieser Verantwortung konnten wir uns nicht aussetzen.

Bekäme dieser Gesetzentwurf nicht die Genehmigung der Regierung, dann meine Herren, bleibt wahrscheinlich auf Jahre hinaus das gegenwärtige Schongesetz in Kraft und unsere Weingärten sind der Vernichtung durch die Hasen preisgegeben.

Die Verantwortung müßten wir aber jenen Herren überlassen, die unsere Anträge bekämpfen!

Aber, meine Herren, es ist ja gar nicht richtig, wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß in unserem Gesetzentwurfe ein ausreichender Schutz für die obstbautreibenden Gegenden nicht enthalten sei.

Lesen Sie doch den § 5 etwas genauer! Da werden Sie finden, daß in allen Fällen, wo die Verminderung irgend einer Wildgattung, also auch der Hasen, Fasanen u. s. w. sich als nothwendig herausstellt, die Gemeinde von der politischen Bezirksbehörde verlangen kann, daß sie dem Jagdberechtigten den Auftrag ertheilt, die betreffende Wildart zu vermindern, und die Höhe des Abschusses kann sogar ziffermäßig vorgeschrieben werden.

Wenn daher die Gemeinden vom § 5 einen ausgiebigen Gebrauch machen, werden im Oberlande die Klagen über Hochwildschäden bald geringer werden und im Mittel- und Unterlande wird auch in den obstbautreibenden Gegenden den Hasen bald das letzte Stündlein schlagen. Ich empfehle daher das Eingehen in die Specialdebatte. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Gegenüber dem Antrag des Berichterstatters, beziehungsweise Jagd-Ausschusses, den in Vorlage gebrachten Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialberathung zu nehmen, hat der Herr Abg. Hagenhofer folgenden Antrag gestellt (liest):

„In die Berathung des vom Jagd-Ausschuße vorgelegten Gesetzentwurfes, Beilage Nr. 172, wird nicht eingegangen, sondern die vom Abg. Hagenhofer eingebrachte Gesetzesvorlage zur Grundlage der Berathung genommen.“

Ueber diesen Antrag wurde auch die namentliche Abstimmung begehrt. Ich glaube, daß dieser Antrag eigentlich aus zwei Theilen besteht, indem der erste Theil des Antrages die Ablehnung der Vorlage des Ausschusses in Aussicht nimmt und der zweite Theil eine positive andere Vorlage in die Berathung gezogen wissen will. Da aber der Fall eintreten könnte, daß z. B. Jemand in die Berathung des vom Ausschusse vorgelegten Antrages nicht eingeht, aber dabei auch nicht den Antrag Hagenhofer zur Grundlage der Specialberathung genommen wissen möchte, so möchte ich mir die Ansicht dahin auszusprechen erlauben, daß wir zuerst doch positiv darüber abstimmen, ob in die Specialberathung des vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes eingegangen werden soll, oder nicht und wenn das Eingehen in die Specialberathung des vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes abgelehnt werden sollte, ich über den Antrag Hagenhofer dahingehend abstimmen sollte, daß sein Entwurf zur Grundlage der Specialberathung genommen wird. Ich frage den Herrn Abg. Hagenhofer, ob er mit diesem Vorgange einverstanden ist.

Abg. Sagenhofer (L.-G. Hartberg): Ich muß erklären, daß ich verlange, daß zuerst darüber abgestimmt werde, ob mein Antrag zur Grundlage der Berathung genommen wird, denn ich habe in meinen früheren Ausführungen erklärt, daß, wenn dieser Antrag fällt, wir auch an der Berathung der Vorlage des Jagdausschusses theilnehmen werden.

Landeshauptmann: Dann gestatte ich mir, daß ich den zweiten Theil allein zur Abstimmung bringe und als positiven Gegenantrag zuerst.

Der Herr Abg. Sagenhofer hat den Antrag gestellt, es möge sein Antrag, wie er in der Beilage Nr. 28 enthalten ist, als Grundlage der Specialberathung angenommen werden und über diesen Antrag soll namentlich abgestimmt werden. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Sagenhofer annehmen wollen mit „Ja“ und diejenigen, welche denselben ablehnen wollen mit „Nein“ zu stimmen.

Abg. Graf Kottulinsky (G.-G.-B.): Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß über den Antrag Sagenhofer namentlich abgestimmt wird. Ich will mich nur mit wenigen Worten gegen die Motivirung verwahren, welche der Herr Abg. Sagenhofer bei dieser Gelegenheit ausgesprochen hat. Er hat nämlich gesagt, daß namentlich abgestimmt werden soll, damit constatirt wird, wer ein wirklicher Freund des Bauernstandes ist oder nicht. Trotzdem ich mich nun nicht dem Antrage des Herrn Abg. Sagenhofer anschließe und für den Antrag des Jagdausschusses stimmen werde, glaube ich doch, mit einiger Beruhigung das Recht für mich in Anspruch nehmen zu können, ein wirklicher und aufrichtiger Freund des Bauernstandes zu sein und ich glaube, mit dieser Bemerkung auch jenen Herren aus dem Herzen gesprochen zu haben, welche sich, wie ich, bei dieser Abstimmung verhalten werden. (Beifall. Rufe: „Sehr richtig!“)

Landeshauptmann: Wie schreiten nunmehr zur Abstimmung. (Mit „Ja“ stimmen die Herren Abgeordneten Ferdinand Berger, Franz Sagenhofer, Alois Haring, Blasius Herk, Anton Kern, Josef Kurz und Franz Wagner. Mit „Nein“ stimmen die Herren Abgeordneten Rector magnificus Dr. Friedrich Thauer, Excellenz Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Dr. Johann Dečko, Rudolf Dehne, Dr. Julius v. Derjhatta, Franz Endres, Johann v. Feyrer, Konrad v. Forcher, Franz Freiburger, Anton Fürst, Rudolf Freih. v. Sackelberg-Landau, Dr. Franz Furtela, Oswald v. Kodolitsch, Thomas Köberl, Dr. Gustav Kokoschineg, Alexander Koller, Adalbert Graf Kottulinsky, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Richard Mayr, Alfred

Freih. v. Moscon, Blasius Murer, Hans Pengg von Auheim, Dr. Ferdinand Portugall, Alois Posch, Dr. Heinrich Reicher, Johann Reitter, Franz Robič, Josef Rochliger, Friedrich Freih. v. Rokitanšky, Dr. Franz Rosina, Josef Sahrner, Dr. Josef Schmiderer, Dr. Moriz Mit. v. Schreiner, Dr. Josef Sernec, Moriz Stallner, Dr. Paul Freih. v. Störck, Karl Graf Stürgkh, Josef Sutter, Johann Thunhart, Johann Vošnjak, Anton Walz.)

Der Antrag ist mit 44 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ich werde mir den Vorschlag zu machen erlauben, daß wir jetzt nicht mehr in die Specialdebatte eintreten, sondern dieselbe auf die Sitzung verschieben, die ich für Nachmittag anordnen werde. Aber vielleicht sind die Herren einverstanden, daß wir zur Entlastung der nachmittägigen Tagesordnung jetzt die Petitionen vornehmen, und würde ich die Herren, welche ja die Petitionsverzeichnisse durchgesehen haben dürften, bitten, mir eventuell zu sagen, zu welchem Petitionsverzeichnisse, beziehungsweise zu welcher Petition sie das Wort zu nehmen wünschen.

Abg. Dr. Mit. v. Schreiner (Stadt Graz): Ich würde gebeten haben, aus dem Verzeichnisse Nr. 62 über die Petition Nr. 267 abgedruckt berichten zu lassen.

Landeshauptmann: Berichterstatter über diese Petition ist Herr Abg. Graf Kottulinsky. Wünscht noch jemand zu einer der in Verhandlung stehenden Petitionen zu sprechen?

Abg. Wagner (L.-G. Feldbach): Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß aus dem Verzeichnisse Nr. 67 die Petition Nr. 344 separat behandelt werde.

Abg. Freih. v. Sackelberg (G.-G.-B.): Da außer den Petitionen Nr. 267 und 344 eine separate Behandlung nicht gewünscht wird, stelle ich den Antrag:

„Daß die anderen Petitionen en bloc im Sinne der in den Verzeichnissen gestellten Anträge angenommen werden, wie sie von den einzelnen Ausschüssen zur Erledigung beantragt werden.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Ich erlaube mir namens des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 267 der subalternen Beamten der Landesbuchhaltung um Umwandlung von 3 Accessisten- zu Officials- und 3 Officials- in Revidentenstellen zu berichten. Die betreffenden Subalternbeamten der Landesbuchhaltung stellen unter ausführlicher Motivirung und unter Beilegung eines Status der Landesbuchhaltung dar, daß die unteren Stellen, die verhältnismäßig sehr geringe dotirt sind, im Vergleiche mit den besser dotirten höheren Stellen so zahlreich sind, daß

die Praktikanten beispielsweise manchmal, wie behauptet wird, einen Zeitraum von 10 bis 12 Jahren brauchen, um in eine Dienstesstellung einzurücken, welche es ihnen ermöglicht, halbwegs auszukommen. Nach den von mir in dieser Beziehung bei verschiedenen maßgebenden Persönlichkeiten eingeholten Informationen habe ich nichts Anderes erfahren, als daß thatsächlich dieses Ansuchen der Begründung nicht entbehrt und ein oberflächlicher Blick auf die Beilage der Petition, den Status der Landesbuchhaltung, ergibt schon, daß neun Praktikantenstellen mit einem Gehalte von 550 bis 600 fl., und acht Accessistenstellen bestehen, während elf Rechnungsofficiale und acht Rechnungsrevidenten systemisirt sind. Das Petit der Gesuchswerber schien auch dem Finanz-Ausschusse kein unbescheidenes zu sein, indem es lediglich darauf hinausläuft, aus den neun Praktikantenstellen sechs zu machen und ebenso aus den acht Accessistenstellen fünf und die dadurch eingesparten sechs Stellen gleichmäßig aufzuteilen auf die höheren Gehaltsstufen der Officials- und Revidentenstellen. Es werden von den Petenten Berechnungen des Mehrerfordernisses vorgelegt. Ich habe mich auch diesbezüglich von der Wichtigkeit des Mehrerfordernisses überzeugt und constatirt, daß das Mehrerfordernis thatsächlich nicht mehr als 3.272 fl. ausmacht. Der Finanz-Ausschuß wäre nicht ganz abgeneigt gewesen, mit positiven Anträgen über diese Petition vor den Landtag zu treten, wenn er sich nicht vergewärtigt hätte, daß es doch angemessen ist, bei einer nicht unwichtigen organisatorischen Frage den Landes-Ausschuß früher anzuhören, und hält er es daher für angemessen, daß dieser Gegenstand früher vom Landes-Ausschusse in reiflicher Weise erwogen wird, giebt jedoch mit seinem Antrage dem Landes-Ausschuß bereits eine Directive, wie die Sache erledigt werden soll, und zwar beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, hierüber in der nächsten Session unter Berücksichtigung der Wünsche der Bittsteller Bericht und Anträge zu erstatten.“

Abg. Dr. Mitt. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Meine sehr geehrten Herren! Ich möchte bitten, daß Sie mir noch einen kurzen Augenblick Gehör schenken. Ich bin nämlich nicht gegen den Antrag des Finanz-Ausschusses, sondern ich möchte zu demselben nur einen kleinen Zusatzantrag stellen.

Es handelt sich nämlich darum, daß voraussichtlich der Landes-Ausschuß, voraussichtlich sage ich, auf das Begehren zum Theile wenigstens wird eingehen wollen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die neu eingeführte Besoldungssteuer eine oder die andere Veränderung bei der Buchhaltung wirklich nothwendig machen wird, daß

aber wenn der Antrag so angenommen wird, wie ihn der Finanz-Ausschuß stellt, die Sache auf ein ganzes Jahr verschoben ist, und damit sehr arme, ja geradezu desperate Existenzen hart betroffen werden. Ich möchte nun womöglich diesen Leuten ein schweres Jahr ersparen! Andererseits bin ich aber weit davon entfernt als alter Praktikus, in diesem Punkte den Landes-Ausschuß umgehen wollen. Es soll nichts ohne vorhergegangene Zustimmung des Landes-Ausschusses in dieser Frage geschehen, allein er soll ermächtigt sein, wenn er eine Veränderung in diesem Sinne vorzunehmen für zweckmäßig findet, schon auch im Laufe des Jahres gegen nachträgliche Genehmigung vorzugehen, und ich greife dem Landes-Ausschusse gar nicht vor mit dem Zusatzantrage (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, von ihm als nöthig erkannte diesbezügliche Verfügungen schon im Laufe dieses Jahres gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung zu treffen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung.

Da sich Niemand zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky:** Ich bin nicht berechtigt, namens des Finanz-Ausschusses irgend eine Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Dr. Ritter v. **Schreiner** auszusprechen. Ich kann nur erklären, daß dieser Antrag meiner Intention und meiner Stellung, die ich dieser Frage gegenüber einnehme, vollkommen entsprechen würde. („Bravo!“)

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und werde zuerst den Antrag des Ausschusses, wie er im Petitionsbogen enthalten ist, zur Abstimmung bringen, und wenn darüber entschieden sein wird, über den Zusatzantrag des Herrn Dr. Ritter v. **Schreiner** die Abstimmung einleiten.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, hierüber in der nächsten Session unter Berücksichtigung der Wünsche der Bittsteller Bericht und Anträge zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Zusatzantrag des Herrn Dr. R. v. **Schreiner** lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, von ihm als nöthig erkannte diesbezügliche Verfügungen schon im Laufe dieses Jahres gegen Ein-

holung der nachträglichen Genehmigung zu treffen.“
(Dieser Antrag wird angenommen.)

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zu der Petition, über welche der Herr Abg. Wagner zu sprechen wünscht, nämlich zur Petition Nr. 344, des Franz Schmölzer.

Berichterstatter ist Herr Dr. Link.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Link (von der Tribüne):

Der Petent Franz Schmölzer ist Wärter I. Cl. in der Irrenanstalt in Feldhof und bittet erstlich um Einrechnung der Zeit seiner Dienstleistung, die er mit Zustimmung der Anstalt außerhalb der Irrenanstalt, damals beim Baron Duka, zugebracht hat, und zweitens richtet er die Bitte, ihm einen Wohnungsbeitrag seinen Verhältnissen entsprechend zuzuerkennen.

Zur Begründung seiner Bitte sub a, führt er an, daß er seit dem Jahre 1895 definitiver Wärter sei und in der Zeit vom 6. Juni 1880 bis 1. September 1881 beim Baron Duka mit Zustimmung der Anstaltsdirection in Verwendung gestanden ist und später wieder in die Anstalt zurückkam und wieder mit Decret als Wärter I. Classe aufgenommen wurde; in dieser Beziehung verweise ich auf die grundsätzliche Haltung, die der hohe Landtag immer eingenommen hatte, derlei Fragen erst dann in Erwägung zu ziehen, wenn der Fall der Pensionirung wirklich eintritt.

Und was den zweiten Punkt betrifft, bezüglich des Wohnungsbeitrages, so habe ich mich über die Wohnungsverhältnisse der Wärter im Feldhof erkundigt. Die Wärter haben in den Sälen zu schlafen, separate Wohnungen erhalten sie nicht, auch beziehen sie keine Quartiergelder.

Es ist daher auch Usus, wenn Wärter heiraten, daß ihnen sofort gesagt wird, daß sie auf einen Wohnungsbeitrag keinen Anspruch haben und ebenso auch, wenn verheiratete Wärter aufgenommen werden, daß für ihre Familien, welche außer der Anstalt eine Wohnung nehmen, eine Vergütung nicht geleistet wird. Sobald in einem einzelnen Falle dieses Princip durchbrochen würde, hätte das die Consequenz, daß alle verheirateten Wärter in der Anstalt um einen Wohnungsbeitrag einkommen würden, und deshalb glaubt der Finanz-Ausschuß auf diese zwei Punkte des Begehrens nicht eingehen zu können.

Ich beantrage namens des Finanz-Ausschusses auf Abweisung dieser Petition.

Abg. Wagner (L.-G. Feldbach): Ich erlaube mir einige Worte gegenüber dem Herrn Berichterstatter zu sprechen. Dieser Wärter dient 18 Jahre in der Anstalt.

Der Wärterdienst bei den Irren ist kein geringer und leichter, insbesondere sind die Nachtdienste die erschwerenden. Der Betreffende ist schon verheiratet aufgenommen worden, und hat nicht erst in der Anstalt geheiratet und nach seiner Mittheilung ist ihm nicht gesagt worden, daß er keinen Anspruch auf ein Quartiergeld hat.

Ich glaube, wenn dieser Mann 18 Jahre treue Dienste geleistet hat und sein Anspruch nur dahin geht, ein Quartiergeldäquivalent, indem seine Frau außerhalb der Anstalt wohnen muß, zu erreichen, glaube ich, daß diese Behandlung, daß der Betreffende ganz abgewiesen wird, etwas zu schroff ausgefallen ist.

Ein anderer Umstand ist es, der mich bewogen hat, das Wort zu ergreifen, indem der Betreffende seines Alters wegen nicht mehr leicht in eine Irrenanstalt gehen und insbesondere Nachtdienste leisten kann und ein Gesuch eingereicht haben dürfte an den Landes-Ausschuß zur anderweitigen amtlichen Verwendung.

Ich möchte den Antrag stellen, diese Petition wird dem Landes-Ausschuße zur besonderen Würdigung überwiesen, damit der Landes-Ausschuß, wenn ein Gesuch einlangt, eventuell ihn durch eine Amtsdienststelle unterbringt wenn ihm schon das Quartiergeld nicht gegeben werden kann.

Ich bitte diesen kleinen Zusatzantrag anzunehmen.
(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Link: Ich habe nur zu bemerken, daß die Abweisung der Petition, wie ich früher erwähnt habe, aus principiellem Gesichtspunkte erfolgt ist und was diese Eingabe betrifft, von welcher der Herr Abg. Wagner gesprochen hat, ist dieselbe selbstverständlich zu erledigen, von der Direction, beziehungsweise vom Landes-Ausschuße im eigenen Wirkungskreise und wird es Leichterem möglich sein, diese Umstände, die der Herr Abgeordnete vorgebracht hat, bei dieser Gelegenheit zu berücksichtigen.

Landeshauptmann: Es kann der Antrag Wagner nicht als ein Zusatzantrag des Ausschusses, sondern muß als ein Gegenantrag aufgefaßt werden, denn nach dem Antrage des Ausschusses ist die Petition des Franz Schmölzer, Wärters I. Cl. der Irrenanstalt Feldhof abzuweisen; der Herr Abg. Wagner beantragt, daß die Petition dem Landes-Ausschuße zur besonderen Würdigung überwiesen werde.

Ich werde über den Gegenantrag des Herrn Abg. Wagner zuerst die Abstimmung einleiten und ersuche jene Herren, welche dem Antrage Wagner ihre Zu-

stimmung geben wollen, sich von ihren Sigen zu erheben. (Nach vorgenommener Zählung) Das Haus ist nicht mehr beschlußfähig, wir müssen also die Entscheidung über diese Petition auf den Nachmittag verschieben.

Ich werde jetzt diese Sitzung schließen und Nachmittags um 5 Uhr eine neue Sitzung einberufen.

Auf die Tagesordnung setze ich alle Gegenstände, die sich auf der heutigen Vormittagsitzung befunden haben und noch nicht erledigt sind. Ich werde mir nur eine Umstellung der Tagesordnung erlauben, indem ich die weitere Berathung des Jagdgesetzentwurfes als letzten Gegenstand der Tagesordnung ansetze, damit wir die anderen kleinen mündlichen Berichte früher erledigen können; dann bin ich auch genöthigt auf die Tagesordnung der Nachmittagsitzung als dritte Lesung noch einmal das Besoldungssteuergesetz zu bringen, weil eine Correctur der Scala nothwendig erscheint, wo sich ein Druckfehler und trotz mehrmaliger Berechnung noch ein weiterer Irrthum

eingeschlichen hat, wie ersteres auch vom Herrn Rector Dr. Thaler bemerkt worden ist.

Ich will das hohe Haus noch in Kenntniß setzen, — das glaube ich dennoch thun zu können, wenn das Haus auch nicht mehr beschlußfähig ist — daß noch drei Petitionen eingelaufen sind, Nr. 368, 369 und 370 überreicht durch Abg. Freiherrn von Rokitsky der Marktgemeinde H3, der Gemeinde Hainersdorf und der Gemeinde Groß-Hartmannsdorf, in welchen der Landtag aufgefordert wird, das allgemeine Wahlrecht zu beschließen.

Ich habe diese Petitionen dem Obmanne des Verfassungskommissiones übergeben, welcher mich ermächtigt hat, im hohen Hause den Antrag zu stellen, beziehungsweise bekannt zu geben, daß diese Petitionen durch die gestrige Berathung und Beschlußfassung über Beilage Nr. 86 als erledigt anzusehen sind.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 10 Minuten Nachmittag.)